Bavar.
603
&

Bavar.
603 b

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36604506260012

<36604506260012

Bayer. Staatsbibliothek

R

Vergleichende Kritik

des

Entwurfs des Strafgesetzbuchs

für Bayern

mit

dem bayerischen Strafgesetzbuche

vom Jahre 1813.

besonders

zum Gebrauche der Landstände.

Nürnberg,
bey Riegel und Wießner.
1823.

Wel
107 B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Daß das bayerische Gesetzbuch von 1813. das vorzüglichste der neuern Strafgesetzbücher ist, erhellt aus einer genauen Vergleichung mit den Gesetzbüchern, welche Preußen, Oesterreich und Frankreich in den neuesten Zeiten für dieses Fach gaben. Die vorzüglichsten Rechtsgelehrten erkannten dieses an, und eben dieses thaten die Regierungen andrer Staaten, indem sie es in ihren Landen einzuführen beabsichtigten. Auch eine fast zehnjährige Erfahrung hat für die Güte des Strafgesetzbuchs entschieden, jedoch zugleich immer noch manche Mängel, die sich in demselben finden, entdeckt. Die bayerische Regierung, stets aufmerksam das Gute zu vervollkommnen, hat eine Revision des Gesetzbuchs angeordnet, deren Resultat der den Ständen des Reichs in der letzten Versammlung vorläufig mitgetheilte Entwurf ist. In einer außerordentlichen Versammlung der Stände soll dieser Entwurf debattirt werden, und es wird daher nicht unverdienstlich seyn, dem Publikum, insbesondere aber den Ständen, eine vergleichende Kritik zwischen dem Entwurfe und

dem Strafgesetzbuche zu liefern, woraus genau zu ersehen ist, worin das eine Werk vor dem andern den Vorzug verdienen möchte. Dieses ist der Zweck der gegenwärtigen Schrift, und es ist daher absichtlich jede Kritik derjenigen Grundsätze vermieden, worin der Entwurf mit dem Gesetzbuche übereinstimmt.

Der Verfasser glaubt keine Sach- oder Wortbestimmung, worin der Entwurf von dem Gesetzbuche abweicht, übersehen zu haben, und wenn er auch den Hauptveränderungen, welche der Entwurf beabsichtigt, nicht beystimmen kann, so erkennt er doch die Umsicht, womit bey Abfassung der einzelnen Artikel des Entwurfs verfahren wurde, vollkommen an, und glaubt, daß das bisherige Strafgesetzbuch hiedurch wesentliche Verbesserungen erhalten habe.

München, am 30. August 1822.

Zur Vorrede des Entwurfs.

Die Verfasser des Entwurfs haben demselben eine Auseinandersetzung und Rechtfertigung der Grundsätze vorausgeschickt, wonach sie bey der Revision verfahren sind, und es ist daher bey einer vergleichenden Kritik des Entwurfs mit dem Gesetzbuche durchaus erforderlich, die Richtigkeit dieser Grundsätze zu prüfen. Ehe wir zu derselben schreiten, sey es uns erlaubt mit zwey Worten zu bemerken, daß es wohl eine zu geringe Würdigung der Vortrefflichkeit des Strafgesetzbuchs ist, wenn es heißt:

„die Commission verkannte das Gute nicht, welches „in dem Strafgesetzbuche enthalten ist, und behielt „von demselben bey, was Theorie und Erfahrung „bewährt hatten.

Der ganze Entwurf zeigt, daß nicht, wie es hienach scheinen könnte, nur einige Artikel des Strafgesetzbuchs beybehalten worden, sondern daß die meisten Artikel beybehalten und nur die Stellung, so wie die Wortfügung verändert und einige neue Artikel hinzugefügt sind.

Was nun die einzelnen Bemerkungen betrifft, welche in dieser Vorrede zu dem Entwurfe enthalten sind, so wird

ad I. erwähnt, daß vor allem auf Vollständigkeit des Strafgesetzbuches habe Bedacht genommen werden müssen. Dieses soll aber kein Vorwurf gegen das Straf-

gesetzbuch seyn, da dasselbe alles dasjenige wovon hier geredet wird, nemlich die aus der Verfassungsurkunde von 1818 fließenden Bestimmungen, die Gesetze über den Zweykampf und Wilddiebstahl, so wie die Polizey-straf-Gesetze, zu jener Zeit als es verfaßt wurde, noch nicht enthalten konnte. Daß übrigens bey dieser Revision des Strafgesetzbuchs diese Gegenstände berücksichtigt wurden, ist sehr zu loben.

ad II. wird bemerkt, daß das Gesetzbuch in zwey Theile abgetheilt sey, indem der erste Theil von Verbrechen und Vergehen, der zweyte von Uebertretungen handle. Der erste Theil enthält die Verbrechen und Vergehen welche das Strafgesetzbuch enthält, mit Ausnahme der Vergehen aus Fahrläßigkeit. Der Entwurf hat in diesem ersten Theile dem schon längst geäußerten Wunsche der Praktiker nachgegeben und Verbrechen und Vergehen nicht in besondern Abschnitten gehandelt, sondern den Bestimmungen über Verbrechen die Bestimmungen über Vergehen sogleich beygefügt. Was nun insbesondere die bisherigen Vergehen aus Fahrläßigkeit betrift, so sind dieselben in das Gebiet der Uebertretungen verwiesen. Die Gründe hiefür sind

ad. III. angegeben, und wir fügen ihnen nur hinzu, daß auch das österreichische Gesetzbuch (Einl. §. 4.) die Vergehen aus Fahrläßigkeit unter die Policeyübertretungen verwiesen hat, und eine fast zwanzigjährige Erfahrung für die Richtigkeit dieser Abtheilung spricht.

ad IV. der Einleitung ist bemerkt, daß mit Umgehung eigentlicher Definitionen, welche mehr der Doctrin als der Legislation angehörten, nur die Merkmaale jeder

strafbaren Handlung und die Momente, von welchen bey derselben die Strafe abhänge, angegeben worden. Wenn hier gesagt wird, daß man die Merkmaale der strafbaren Handlung angeben, aber keine Definitionen geben wolle, so scheint dieses ein Widerspruch, indem die Angabe der Merkmaale gar nichts anders ist, als eine Definition, (oratio continens notionem rei distinctam atque completam) welche ein Straf-Gesetzbuch enthalten muß, um die Staatsbürger vor richterlicher Willkühr zu schützen. Was von Angabe der Momente in Betreff der Strafbarkeit gesagt wird, bezieht sich dagegen auf die Abstufung der Strafe nach den Graden des Verbrechens. Diesem gemäß kann sich durch jene Bemerkung auch dasjenige nicht rechtfertigen, was hier von den Bestimmungen des Entwurfs über den Versuch u. s. w. gesagt wird. Was nun insbesondere diese Bestimmungen betrifft, so

1) ist hier erklärt, daß bloße Vorbereitungen zu einer gesetzwidrigen Handlung, die Anschaffung der Mittel dazu, die darüber getroffene Verabredung ohne alle weitere die That selbst beginnende Handlung, nicht als Versuch, sondern nur — wie eine andere der Sicherheit blos gefährliche Unternehmung — als Uebertretung zu strafen sey. Wenn hier gesagt wird, daß eine solche Vorbereitung zum Verbrechen, die Anschaffung der Mittel dazu und die darüber getroffne Verabredung als Uebertretung strafbar sey, so setzt dieses voraus, daß alle diese Handlungen, die das Strafgesetzbuch als entfernte Versuche kennt, auch wirklich unter den Uebertretungen als strafbare Handlungen aufgeführt worden; es ist aber dieses durchaus nicht der Fall und sie sind daher

straflos. Dieses ist aber nach obigem Grundsatze des Entwurfs unrichtig, da diese Versuche nach demselben zwar nicht als Vergehen jedoch als Uebertretungen strafbar seyn sollen. Es muß also entweder bey den Uebertretungen derjenigen Handlungen, welche die That selbst nicht eigentlich beginnen, unter den allgemeinen Grundsätzen über Uebertretungen gedacht, oder dieser entfernte Grad des Versuchs unter den allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen beybehalten werden. Daß übrigens die Grade des Versuchs sich so verschwingen, daß die Eintheilung des Versuchs in den nahen und entfernten zu einer Qual für die Gerichte werde, hat sich durch die Praxis keineswegs bestätigt. Hievon wird übrigens zu dem Art. 46. seq. des Entwurfs noch besonders die Rede seyn.

2) Die Bestimmungen über Urheber, Complotte und Gehülfen sollen auf demselben Grunde, daß nämlich nicht Definitionen sondern nur Merkmaale der strafbaren Handlung gegeben sind, beruhen. Es läßt sich nicht wohl einsehen, wie aus diesem Grunde Bestimmungen über die allgemeinen Begriffe von Urhebern, Complotten und Gehülfen hervorgehen können, die von denjenigen des Gesetzbuchs verschieden seyen. Sie sind aber auch nicht verschieden, da, wie sich unten zeigen wird — wenigstens soviel den Begriff von Urhebern und Gehülfen betrifft — nur andere Worte gebraucht oder die Worte anders gestellt sind. Was die Theilnahme an dem Verbrechen betrifft, so wird behauptet daß unterlassene Anzeige, oder Theilnahme an den Folgen ohne vorhergegangene ausdrückliche oder stillschweigende Ver-

abredung dem einfachen Rechtsgefühle nach auch als Vergehen strafbar seyn könne; allein

a) der Entwurf führt ja Art. 57. ad V. die bloße aus eigennütziger Absicht erfolgte Aufnahme und Verheimlichung der Verbrecher und der Gegenstände der strafbaren Handlung als Theilnahme auf, ohne zu bestimmen, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Verabredung vorausgegangen seyn müsse. Hier hat er also selbst die Theilnahme an den Folgen der That ohne Verabredung für ein Vergehen erklärt, — und kommt folglich mit sich selbst in Widerspruch.

b) daß es dem einfachen Rechtsgefühle nicht durchaus widerstreben könne, wenn die unterlassene Anzeige als Vergehen angesehen wird, beweiset das preußische Gesetzbuch §. 80. seq. womit auch das österreichische Gesetzbuch §. 193., so weit von der Anzeige bey Nachforschung der Obrigkeit die Rede ist, — übereinstimmt.

Uebrigens ist auch weder die Theilnahme an den Folgen noch die Nichtanzeige bey den Uebertretungen im Allgemeinen aufgeführt.

3) es wird endlich noch bemerkt, daß die einzelnen Arten der strafbaren Handlungen und deren Abstufungen mit Einfachheit und Bestimmtheit gezeichnet und durchgeführt worden. Dieses Lob hat der Entwurf mit dem Strafgesetzbuch gemein, und er hat es sich noch in höherm Grade erworben, wie die Kritik desselben ergeben wird. Insbesondre hat derselbe sehr zweckmäßig bey den Abstufungen der Verbrechen stets den höhern Grad zuerst, und dann die mindern Grade angegeben, wogegen das Strafgesetzbuch hierin wechselte und dabey zugleich

bald den höhern bald den mindern Grad den ersten nannte. Der Entwurf hat solche Benennung der Grade durch Angabe der Strafen für das höhere und mindere Verbrechen zweckmäßig vermieden.

ad V. wird gesagt, daß weil die Strafe nicht nach der That allein, sondern auch nach der Schuld des Thäters bestimmt werden müßte, die Strafdauer, ja oft die Straf-Gattung nicht habe absolut-bestimmt ausgesprochen werden können, weil dadurch das richterliche Ermessen zu sehr beschränkt und eine Aufzählung vieler Classen, Grade und Fälle nothwendig geworden wäre. Wenn dieser Satz richtig wäre, so würde folgen, daß der Gesetzgeber dem Richter nirgends Gränzen seines Ermessens geben dürfte, und wir würden damit in die Willkühr der ältern Criminal-Gesetzgebung zurückfallen. Alle neuere Gesetzbücher haben aber die einzelnen Strafen nach Gattung und Dauer bestimmt, und es läßt sich nicht einsehen, warum hievon abgewichen werden solle. Die bürgerliche Freyheit erfordert es, daß alles vom Gesetze bestimmt werde, und daß von dessen ausdrücklicher Bestimmung Dauer und Gattung der Strafe abhänge. Die Weisheit des Gesetzgebers soll ja eben gegen die Willkühr des oft schwachen Richters schützen, und man würde einen der festesten Dämme hiegegen niederreißen, wenn man Dauer und Gattung der Strafe in ungemessenem Grade in die Hände des Richters geben wollte. Es ist möglich daß unter hundert Fällen einmal die Strafe, entweder in ihrem höchsten oder in ihrem niedrigsten Grade, nicht ganz angemessen seyn könnte, allein rechtfertigt dieses, daß der Gesetzgeber dem Richter

auch in den übrigen neun und neunzig Fällen, wo die Strafbestimmung als gerecht erscheint, die ungebundenste Willkühr lasse? Der Entwurf hat aber auch selbst den von ihm aufgestellten Grundsatz nicht eingehalten, denn so spricht er in den Art. 119. 137. 146. 149. 155. 173. 178. 179. 185. 192. 288. 346. 350. den höchsten und niedrigsten Grad der Strafe ausdrücklich aus, und eben dieses thut er in den Artikeln, wo er das tempus a quo oder ad quod, z. B. bis 5 Jahre, oder nicht unter 5 Jahre angibt, indem hier die Strafgattung den Anfang oder das Ende bezeichnet. Was nun der Entwurf in dieser Hinsicht in einer zahlreichen Menge von Artikeln wegen der verschiedenartigsten Verbrechen thut, warum hätte er eben dasselbe nicht wegen der übrigen Verbrechen thun können? Daß auch der Entwurf nicht einem bestimmten Grundsatze hierüber nachgegangen ist, erhellt aus der Vergleichung der einzelnen Artikel, indem darinn bey demselben Verbrechen für den einen Grad desselben nur die Strafgattung, bey dem andern auch die Größe der Strafe angegeben ist. Dieses findet sich Art. 121. 137. 141. 142. 146. 155. 168. 173. 175. 176. 194. und 192. 215. 230. 243. 249. 252. 279. 282. 284. 315. und 317. Um nur einige dieser Artikel in ihren Bestimmungen zu erwähnen, so ist

1) Art. 146. zwar die Strafdauer bestimmt, wenn jemand einen Gefangenen, der wegen Verbrechens oder Vergehens verhaftet war, befreiet, nämlich resp. 6 Monate bis 1 Jahr und 1 — 2 Jahr, dagegen ist unbestimmt Arbeitshausstrafe festgesetzt, wenn das Verbrechen, wegen dessen der Gefangene verhaftet war, Ketten- oder Todesstrafe zur Folge hatte.

2) Art. 155. straft die Fälschung der Siegel einer öffentlichen Behörde mit Gefängniß von 6 Monaten bis 1 Jahr, wenn es aber das Siegel des Staatsraths oder Ministerien ist, unbestimmt mit Arbeitshaus.

3) Art. 215. will die Gränzverrückung nicht unter 6 Monaten bestraft wissen, diejenige aber wo jemand unter amtlichen Glauben gesetzte Gränzzeichen verändert, unbestimmt mit Arbeitshausstrafe.

Wenn der Gesetzgeber für den einen Fall ein maximum und minimum der Strafe finden konnte, so würde es gewiß auch, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, für den andern Fall zu finden gewesen seyn. War z. B. eine Strafe von 6 Monaten hinlänglich, um eine Verfälschung der Siegel einer öffentlichen Behörde gehörig zu ahnden, die Schuld des Thäters mochte so groß seyn wie sie wollte, so würde unstreitig die Strafe des Gesetzbuchs von 1—4 Jahren auf Verfälschung des Siegels einer andern öffentlichen Behörde, nämlich des Staatsministerii adaequat seyn, ohne Rücksicht auf die subjectiven Momente zur That. — Zieht man die außerordentlichen Nachtheile in Erwägung, welche entstehen, wenn man den Richtern eine Willkühr läßt welche so groß ist, daß sie nicht allein die Strafe von 2 bis 10 Jahren, sondern daß sie sogar, noch dazu bey Verbrechen wie Diebstähle durch Einbruch u. s. w. von 10 Jahren bis zu 6 Monaten Gefängniß, und bey Beschädigungen sogar von 8 Tagen Gefängniß bis zu 10jährigem Arbeitshause, herauf- und herabspringen können, so ist es einleuchtend, daß diese Veränderung des Strafgesetzbuchs durchaus nicht zu billigen ist. Wir behalten uns vor, bey den

einzelnen Verbrechen hierüber noch Mehreres zu sagen, glauben aber schon durch diese Bemerkungen dargethan zu haben, daß es nothwendig sey, daß auch bey denjenigen Verbrechen oder deren Graden, wo es in dem Entwurfe nicht geschehen, die Strafe nach ihrem maximo und minimo gehörig bestimmt werde.

ad VI. kommen wir auf eine andere Veränderung des Gesetzbuchs in Betreff des Zusammenflusses und Rückfalls. Es wird gesagt, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in dieser Hinsicht einer gänzlichen Abänderung bedurft hätten, worauf auch von den Gerichtshöfen nach den hierüber gemachten Erfahrungen angetragen worden sey. In Betreff des Zusammenflußes ist das Gesetzbuch ganz klar, auch dem gesetzlichen Grundsatze, daß jeder die Strafe erleide, die er durch seine Handlungen verschuldet hat, angemessen, und wir erinnern uns auch nicht, daß deshalb die Gerichtshöfe auf eine Abänderung angetragen hätten. Auch in Betreff des Rückfalls ist das Gesetzbuch klar, und wurde nur unklar durch die Anmerkungen, welche die Härten welche die Strafe des Rückfalls, wie sie das Gesetzbuch bestimmte, zur Folge haben mußte, durch spitzfindige Unterscheidungen ausgleichen wollten. Daraus entsprangen dann die Anträge der Gerichtshöfe, die Rückfallsstrafe auf einfachere Grundsätze zurückzuführen. Der Entwurf stellt nun solche besondere Grundsätze nicht auf, sondern sagt uns, daß Rückfall und Zusammenfluß im Allgemeinen und der Regel nach nur als besondere Erschwerungsgründe bey Zumessung der Strafe aufgefaßt werden müßten. Es werden für diese Behauptung besondere

Gründe nicht aufgestellt und wir werden uns daher über diese, in Hinsicht des Zusammenflusses und des Rückfalls, erfolgte Abänderung des Gesetzbuchs zu den betreffenden Artikeln erklären. Nur müssen wir noch der hier gemachten Bemerkung gedenken, daß nicht bey allen Verbrechen Zusammenfluß und Rückfall in dem Entwurfe nur als erschwerender Umstand betrachtet seye, sondern bey denen, wo sie eine die Strafbarkeit selbst erhöhende Eigenschaft annähmen, diese in Bestimmung der Strafgrade besonders berücksichtigt worden. Als solche, wobey dieses geschehen, werden angegeben: gewerbsmäßige Hülfsleistung, Brandlegung, Raub, Urkundenfälschung, Diebstahl und Betrug. Wir müssen aufrichtig gestehen, daß wir nicht verstehen, was damit gesagt werden soll, daß die aufgezählten Verbrechen durch die Wiederholung, sie geschehe vor oder nach erlittener Bestrafung, eine die Strafbarkeit selbst erhöhende Eigenschaft annehmen. Es scheint uns daß diese die Strafbarkeit erhöhende Eigenschaft bey allen Verbrechen durch die Wiederholung erwirkt wird. In dieser Wiederholung liegt ja die Eigenschaft, welche die Handlung strafbarer macht. Die Handlung selbst wird bey keinem der angegebenen Verbrechen durch die Wiederholung verändert. Der Diebstahl bleibt Diebstahl, er sey wiederholt oder nicht, und folglich kann auch diese Wiederholung nur um deswillen eine die Strafbarkeit erhöhende Eigenschaft seyn, weil der Verbrecher dadurch theis eine größere Bösartigkeit und Gefährlichkeit beweißt, theils nicht ein einziges sondern mehrere Strafgesetze, oder dieselben öfters übertreten hat. Diese Eigenschaft findet sich aber bey allen wieder-

holten Verbrechen. Sie ist der Beschädigung des Eigenthums, der Unterschlagung, der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit u. s. w. eben so eigen wie dem Diebstahl, dem Betruge u. s. w. Es scheint uns daher der angegebene Grund nicht zu genügen, um das eine wiederholte Verbrechen anders zu behandeln, als das andre, und erkennt der Gesetzgeber bey dem einen Verbrechen die Nothwendigkeit an, die Wiederholung durch bestimmte Straferhöhung zu ahnden, so muß er es auch bey den andern thun. Und wo sollte auch der Nachtheil liegen, es nicht zu thun, da anerkannt ist, daß es bey einigen Verbrechen ohne Verletzung der Gerechtigkeit geschehen könne? Wir werden hierauf, wie schon gesagt, bey den treffenden Artikeln noch besonders zurückkommen.

ad VII. ist der Veränderungen erwähnt, die hinsichtlich der Strafen gemacht sind. Wir werden uns über die einzelnen Veränderungen zu den treffenden Artikeln erklären, und bemerken nur über die hier angeführten Rechtfertigungsgründe,

1) daß die Aeußerung in Betreff des Vortheils, den die Stellung der Strafen nach ihrer Dauer gibt, zu dem Schlusse berechtigen könnte, als wenn das Strafgesetzbuch dieses ganz vernachläßigt hätte. Dieses ist aber keineswegs der Fall, und nur der Unterschied findet sich in dem Gesetzbuche, daß die Arbeitshausstrafe von einem Jahre anfängt und die Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren hinaufsteigt. Ob dieses nicht richtiger sey, um die Gefängniße nicht mit Verbrechern zu überfüllen, scheint uns noch zweifelhaft, besonders wenn wir auf die häufigen Verbrechen des Diebstahls und Betrugs Rücksicht neh-

men, wobey jetzt jede Strafe unter zwey Jahren nur Gefängnißstrafe seyn kann.

2) Die Erhöhung der Arbeitshausstrafe von einem zu zwey Jahren will dadurch gerechtfertigt werden, daß beynahe alle jene Handlungen, welche in dem Gesetzbuche mit einem Jahr Arbeitshause belegt seyen, namentlich einfache Diebstähle, Unterschlagungen und Betrug nun zu den Vergehen herabsänken. Diese Rechtfertigung bewährt sich aber durch die Bestimmungen des Entwurfs auf keine Weise, denn

a) der Entwurf hat nur in den Art. 138. 223. 230. und 249. Gefängnißstrafen, wo das Gesetzbuch in den correspondirenden Artikeln 321. 271. 276. und 173. Arbeitshausstrafen hat. Es hat zwar

b) der Entwurf in den Art. 133. 137. 157. 194. 195. 213. 224. 226. 293. 299. 306. 310. und 344. in die Willkühr des Richters gestellt, ob er Gefängniß oder Arbeitshaus erkennen wolle; allein man kann deshalb doch gewiß nicht sagen, daß nun alle Handlungen, welche das Gesetzbuch mit einem Jahre Arbeitshause belegt wissen will, zu den Vergehen herabsänken, denn wenn der Richter in seiner Willkühr auf zwey und mehrere Jahre erkennt, so bleiben alle jene Handlungen Verbrechen.

3) Daß die Strafe des Zuchthauses in minimo von 3 auf 10 Jahre erhöhet worden, dafür wird angeführt, daß in vielen Fällen, wo die Strafe bisher in Zuchthaus bestanden, nunmehro die Strafe des Arbeitshauses eintreten solle. Diese angeblichen vielen Fälle, wo die Strafe nach dem Gesetzbuche in Zuchthause bestehe und jetzt auf Arbeitshaus herabgesetzt worden, fin-

den sich aber im Entwurfe nicht, indem nur bey der Fälschung öffentlicher Urkunden Art. 153. die Gerichte ermächtigt sind, statt der eigentlichen gesetzlichen Zuchthausstrafe bey mildernden Umständen auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, und den Raub ohne Thätlichkeiten nach Art. 203., statt der im Gesetzbuche angedroheten 8—12jährigen Zuchthausstrafe, 5 bis 8jährige Arbeitshausstrafe trifft. Dagegen kann der Diebstahl nach Art. 292. in manchen Fällen mit Zuchthause bestraft werden, was nach dem Gesetzbuche nicht geschehen konnte. Es erhellt also, daß der für die Erhöhung der Zuchthausstrafe angegebene Grund unrichtig ist.

4) Was von der zweyjährigen Dauer der Gefängnißstrafe und ihrer Milderung durch die gesetzlichen Schärfungen gesagt wird, hätte wegbleiben können, da das Strafgesetzbuch hierinn — außer der Weglassung einiger Schärfungen — gar nicht verändert ist.

5) Es ist schon oben bemerkt, daß es nur wenige Verbrechen sind, die nach bestimmten Dispositionen des Gesetzbuchs — denn die richterliche Willkühr gehört nicht hieher — zu Vergehen herabsinken, und es bedurfte also der weitern Rechtfertigung, daß die Gefängnißstrafe in ihrem maximo oft zu gelind seyn möchte, nicht. Ob nicht die Dauer der Strafen durch eintretende Erschwerung abzukürzen gewesen wäre, hätte wohl Berücksichtigung verdient. Die Humanität unsers Zeitalters und eine ungemessene Finanz-Speculation haben aus den Zucht- und Arbeitshäusern gesellschaftliche Vereinigungen gebildet, worin der Verbrecher seine Strafe wenig fühlt und sich oft sehr wohl befindet.

ad VIII. was die Bemerkung wegen der Uebertretungen betrifft, so ist dieselbe jetzt, wo nur von der Vergleichung des ersten Theils des Entwurfs mit dem Strafgesetzbuche die Rede ist, hier zu übergehen.

ad IX. wird gesucht, die Stellung und Anordnung der Materien, wie sie der Entwurf enthält, zu rechtfertigen. Es hat nämlich derselbe eine ganz neue, bisher in der Legislation und Doctrin durchaus unbekannte, Eintheilung der Verbrechen, nämlich in solche, welche gegen den Staat, gegen das gemeine Wesen und gegen Private verübt werden, aufgestellt. Demnach hat der Entwurf zwischen den Staats- und Privatverbrechen eine dritte Gattung eingeschoben. Dieselbe ist ganz aus bisherigen Privatverbrechen zusammengesetzt und besteht in zwey Unterabtheilungen, nämlich Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate, und Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Zu jener rechnet der Entwurf

gemeingefährliche Vergiftung,
Ueberschwemmung,
verursachter Mangel an Lebensmitteln,
Brandlegung,
Raub,
Erpressung,
Landzwang,
Vaganten und herumziehende Bettler.

Als Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben werden benannt:

Fälschung an Privaturkunden,
Veränderung der Gränzzeichen,

Meineid,
Eidesbruch und unbeschworne Aussage,
Fälschung und Betrug bey offnen Gewerben,
Banquerout,
Verletzung der Treue durch Vormünder, Curatoren, Verwalter und Schiedsrichter.

Es wird bey der Rechtfertigung dieser neuaufgestellten Gattung von Verbrechen zugestanden, daß sie zunächst nur gegen einen Privaten gerichtet seyen; allein es wird behauptet, daß, weil sie entweder die öffentliche Sicherheit Aller oder die öffentliche Treue und Glauben, besonders in jenen Institutionen angriffen, welche als bestehende Grundbedingungen des öffentlichen Lebens, Wirkens und Verkehrs anzusehen seyen, hieraus eine eigne Classe gebildet werden müsse. Dieser Grund ist aber offenbar so hinfällig, daß er kaum der Widerlegung bedarf, denn es läßt sich nicht wohl einsehen, warum ein Mord, eine Vergiftung, ein Menschenraub die öffentliche Sicherheit Aller weniger angreifen sollte, als z. B. ein Raub, eine Erpressung. Diese Verbrechen wie jene werden an einzelnen Individuen begangen, und jene wie diese können auf öffentlicher Straße und in der Wohnung des Einzelnen verübt werden. Wenn ferner die Gemein-Gefährlichkeit gewisser Verbrechen die Aufstellung einer besondern Gattung begründen könnte, so müßte der gewerbsmäßige Diebstahl, der Diebstahl in Banden, der Betrug durch Collecten u. s. w. ebenfalls hieher gehören, woraus eine Zerreissung aller Materien folgen würde, wodurch die größte Unordnung entstehen müßte. Jene Gemein-Gefährlichkeit, jene Bedrohung der Sicher-

heit mehrerer Staatsbürger — man kann gar nicht sagen Aller im Staate — gibt den Verbrechen, welche hierauf gerichtet sind, nur einen erschwerenden Character, wie das Strafgesetzbuch Art. 91. II. auch sehr richtig bemerkt hat, keineswegs ändert es aber den Begriff der Gattung, wozu diese Verbrechen gehören, um. Was ist denn dieses gemeine Wesen, dieses Publikum, welches angeblich dadurch verletzt werden soll, anders, als eine Mehrzahl von Staatsbürgern? Das eigentliche gemeine Wesen — respublica — welches von dem Publico ganz verschieden ist, und mit dem Begriffe des Staates in Eines zusammenfällt, ist durch diese Verbrechen auf keine Weise angegriffen. Es ist eine durchaus verfehlte Ansicht, wenn gesagt wird, daß die schwere Strafe des Raubes dadurch erst erklärlich werde, wenn man ihn als einen Angriff an die allgemeine und öffentliche Sicherheit auffasse. Der Raub ist Angriff auf Eigenthum und Person zugleich, und daher erhält er seine Schwere; daß er die allgemeine und öffentliche Sicherheit stört, hat er mit dem Morde, dem Menschenraube und andern Verbrechen gemein, und seine Strafe steigt auch nicht deshalb, sondern nur bey andern erschwerenden Umständen zu einer bedeutenden Höhe. Bey der Brandlegung ist es, wie schon gesagt, nur der erschwerende Umstand, daß eine unbestimmte Menge von Menschen in Gefahr oder Schade gesetzt wird, welcher die Strafe erhöhet. Wollte man den Angriff auf die öffentliche Sicherheit Aller im Staate als Basis bey der Classification dieses Verbrechens annehmen, so könnte die Brandlegung an einsamstehenden Gebäuden gewiß

nicht mit den andern Brandlegungen in derselben Abtheilung abgehandelt werden, und es wäre also diese Materie ebenfalls zu zersplittern. — So wenig hiernach angeblich der Angriff auf die Sicherheit Aller die neue Eintheilung rechtfertigt, so wenig thut es der angebliche Angriff auf öffentliche Treu und Glauben. Auch hier ist bey allen den benannten Verbrechen das gemeine Wesen — respublica — nicht angegriffen, sondern es werden nur mehrere Staatsbürger bey einigen dieser Verbrechen gefährdet. Andre (Meineid, Eidesbruch, Verletzung der Treue durch Vormünder) sind wegen der Heiligkeit der verletzten Pflichten, nicht wegen des Publicums, das wie der Verfasser des Entwurfs meynt, als das Dritte in die Mitte tritt, aber wirklich durch diese Verbrechen gar nicht berührt wird, strafbarer. Wenn die aufgezählten Verbrechen die öffentliche Treue und Glauben angreifen, so könnte man eben dieses von der falschen Denunciation, der Verletzung des Familienstandes, der Ehe durch Betrug und der Bigamie behaupten. Der falsche Denunciant steht mit dem meineidigen Zeugen und mit der falschen unbeschwornen Aussage auf einer Stufe und wenn Fälschung von Privaturkunden den öffentlichen Glauben angreift, so muß es wohl die betrügliche Ehe, die Bigamie, die Verletzung des Familienstandes, welche ein öffentliches Verhältniß im Staate verletzen, und der Betrug durch falsche Pässe und Certificate, als wirkliche öffentliche Urkunden, noch viel mehr. — Wir glauben hiedurch die Unhaltbarkeit der neuen Eintheilung bis zur Evidenz dargethan zu haben. Wenn sie auch in beyden Theilen

des Entwurfs durchgeführt ist, so beweißt dieses gar nichts für die Anwendbarkeit, da es nicht darauf ankommt, ob jemand ein System nach seiner Idee habe aufbauen können, sondern darauf, ob die Basis, worauf er es gebaut hat, richtig und haltbar sey. Wenn ferner behauptet wird, daß diese neue Anordnung der Materien einfach sey, so ergibt sich das Gegentheil aus dem bisher Gesagten, noch mehr aber daraus daß die verwandtesten Materien dadurch auseinander gerissen werden. Fälschung, eigentlich nur eine Art des Betrugs, ist vom Betruge geschieden, und die denselben Zweck, um nämlich einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, beabsichtigenden Verbrechen, falsche Denunciation und Meineid, welche beyde eine betrügerische Handlung enthalten und wovon jenes nur um deswillen schwerer ist, weil es heiligere Pflichten verletzt, stehen jetzt weit von einander getrennt. Das Verbrechen des Banquerots, welches in seinen Hauptbestimmungen immer dasselbe ist, es mag einen Kaufmann oder einen andern betreffen, (conf. Art. 227. n. 4. 5. und Art. 311.) mußte blos der neuen Eintheilung wegen in ganz verschiedenen Capiteln behandelt werden. Handlungen endlich, die weder gemeingefährlich waren z. B. Brandlegung ohne Gefahr für andre, die öffentliche Treue und Glauben angriffen, z. B. Unterdrückung von Urkunden oder Beweisen die für den Angeschuldeten sprechen, waren ebenfalls nur, um die Eintheilung durchführen zu können, unter jene neue Gattung von Verbrechen zu bringen. —

Es wird endlich zur Rechtfertigung dieser Eintheilung angeführt, daß sie zeige warum bey einigen Ver-

brechen zur Vollendung der Erfolg erfordert werde, bey andern nicht. Dieses soll wahrscheinlich soviel heißen als daß bey bloßen Privatverbrechen ein Erfolg nöthig sey, bey denen aber die nach der Entwurfs-Darstellung zugleich die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Treue und Glauben angreifen, eben um deswillen weil sie durch diesen Angriff vollendet werden, nicht. Dieses ist aber nach dem Entwurfe unrichtig, denn es erfordern gemäß desselben mehrere unter den letzten Rubriken vorkommende Verbrechen zur Vollendung einen Erfolg, z. B. Art. 185. die Verbreitung einer Viehseuche, Art. 187. verursachten Mangel an Lebensmitteln im 2ten Grade, Art. 190. Brandlegung, Art. 201. n. 2. Raub, Art. 219. n. 14. Meineid, Art. 231. Verletzung der Treue der Vormünder. Dagegen sind mehrere Privatverbrechen vollendet, wenn sie auch keinen Erfolg haben z. B. Art. 248. Aussetzung, Art. 274. falsche Denunciation u. s. w.

Wir glauben hiedurch alle diejenigen Gründe widerlegt zu haben, welche zur Vertheidigung des neuen Systems angeführt sind, und fügen nur noch bey, daß es überhaupt gefährlich scheint in ein neues Strafgesetzbuch ein System einzuschieben, welches noch nicht eine einzige Stimme der Theoretiker für sich hat, ungeachtet die scharfsinnigsten Männer an den vorhandenen neuen Gesetzgebungen gearbeitet haben. So wenig Filangieri's Eintheilung der Verbrechen in Beziehung auf ihre Gegenstände den Beyfall der Criminal-Rechtslehrer je hatte oder haben konnte, eben so wenig wird und kann die gegenwärtige objective Eintheilung, welche je-

ner nur nachgeahmt zu seyn scheint, den Beyfall der Sachkundigen erhalten, und den ungeübteren Richter wird sie verwirren. Wir halten daher dafür, daß die bisherige von allen Gesetzgebungen gebilligte und im Strafgesetzbuche enthaltene Eintheilung beybehalten werden müsse, wobey jedoch einzelne Artikel eine bessere Stellung erhalten können, wovon bey denenselben besonders die Rede seyn wird. Auch würden die Staatsverbrechen nicht, wie der Entwurf thut, sondern die Privatverbrechen zuerst abzuhandeln seyn, weil jene in mehreren Fällen die Bekanntschaft mit den Begriffen voraus setzen, die der Entwurf von den Privatverbrechen gleicher Art gibt, z. B. Fälschung öffentlicher Urkunden.

ad X. wird versichert, daß das Strafgesetzbuch für das gerichtliche Verfahren ohne Verzug werde bearbeitet werden und nur um deswillen noch nicht vorgelegt werden könne, weil es mehrere Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens mit Einschluß der Civil-Gerichte erfordre. Wir sind überzeugt daß dasselbe mit eben der Sorgfalt werde bearbeitet werden, welche bey dem vorliegenden Gesetzbuche wahrzunehmen ist, nur müssen wir folgende zwey Wünsche beyfügen,

1.) daß der Verfasser des Gesetzbuchs von 1813. hiebey zugezogen werde. Bayern hat das Glück die zwey ausgezeichnetesten Rechtsgelehrten von ganz Deutschland — man darf fast sagen von ganz Europa — zu besitzen, und wenn die Regierung die vereinigten Kräfte dieser beyden genialen Männer für die neue Gesetzgebung verwendete, so würde, wie bey einer freyen Verfassung, auch bey einer möglichst vollkommenen Gesetzgebung, Bayern als

Muster-Staat vor ganz Europa glänzen. Leider! handeln diese Männer jetzt vereinzelt! Sollte nicht der edle Verfasser der Constitution seine Unsterblichkeit vollends dadurch begründen wollen, daß er ein andrer Carmer, ein zweyter Schmidt oder Kreitmayr, in Vereinigung mit jenen Männern unserm Vaterlande eine vollendete Gesetzgebung gäbe?

2.) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit müssen die Grundlagen der neuen Gerichtsverfassung in allen Theilen seyn. Wir hören daß der Verfasser des Entwurfs auch hier eine neue Idee hat, die er jenen Instituten substituiren will; allein wir können nicht daran glauben daß eine solche neue Idee mehr als eine Spiegelfechterey, eine Form ohne Schutz für das Wohl der Staatsbürger, äußerlich glänzend ohne innern Gehalt, zum Vorschein bringen wird. Wie oft ist es nicht schon gesagt und erfahren, daß die Sucht originell seyn zu wollen alles Gute aufgehalten oder zerstört hat. Der Verfasser des bisherigen Gesetzbuchs hat Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in allen ihren Theilen in der Nähe gesehen, er wird das Gold von dem Schlacken zu scheiden wissen, und wenn seine und seines würdigen Nebenbuhlers Klarheit ein ihrer würdiges Werk vollendet haben, dann lege man es zur öffentlichen Beurtheilung vor, man beachte die Stimmen erfahrner Männer, die nicht das Neue sondern nur das Gute wollen, und man wird zu dem Ziele gelangen wonach wir immer strebten, welches wir aber nicht erreichen konnten, weil sich stets die Mittelmäßigkeit dazwischen drängte.

Zur Einleitung des Entwurfs.

Außer jener Vorrede ist dem Entwurfe eine Einleitung voraus geschikt welche einen Theil desselben ausmacht und in dem Gesetzbuche nicht enthalten ist. Darinnen ist nach erfolgter Bestimmung daß Strafe nur da eintreten könne wo ein Gesetz sie ausspricht, der Art. 1. Thl. 2. so wie die Art. 3. und 4. des Publ. Pat. verbunden mit Art. 30. Thl. 2. des Strafgesetzbuchs aufgenommen. Wir finden diese Zusammenstellung in eine Einleitung richtig und scheint uns nur der in Art. 3. dieser Einleitung aufgestellte Satz, daß ein Bayer wegen Uebertretungen die er an Ausländern im Auslande begehet nicht soll bestraft werden können, eine zum Nachtheile andrer Staaten gereichende Begünstigung unerlaubter Handlungen, die um so gefährlicher ist, als zu den Uebertretungen auch Diebstähle, Betrügereyen fahrläßige Tödtung eines Menschen u. s. w. gehören.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Capitel.
Von Verbrechen und Vergehen und von deren Strafe überhaupt.

Das erste Capitel des ersten Abschnitts des Entwurfs über Verbrechen und Vergehen und deren Strafe überhaupt weicht von demjenigen des Strafgesetzbuchs: von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt

a.) in der Ueberschrift mit Recht ab, da in dem Strafgesetzbuche über Verbrechen und Vergehen nicht von allen unerlaubten Handlungen gehandelt werden kann und nicht von der Bestrafung d. h. von dem Ausspruche des Richters, sondern von den Strafen die Rede ist.

b.) dasselbe hat die Art. 1. in Betref der Bestimmung daß der Ersatz die Strafe nicht mindre, Art. 3. von der Verschiedenheit der Gerichte, Art. 6. von der geschärften Todesstrafe, Art. 11. vom unbestimmten Zuchthause, Art. 18. von der Mittheilung der Beschreibung der Sträflinge an die Policeybehörden, Art. 24. von der Unfähigkeit zum Eide und Zeugniße während der Strafzeit, Art. 25. und 26. von der körperlichen Züchtigung und Art. 32. vom gesetzlichen Schutze der Ver-

wandten weggelassen, und wie es der eben angegebene Inhalt der Artikel von selbst ergibt, bis auf die Art. 25. und 26. über die körperliche Züchtigung wovon weiter unten die Rede seyn wird, mit Recht. Dagegen sind

c.) der Art. 141. wegen Anwendung der Grundsätze über Verbrechen auf Vergehen, der Art. 383. Thl. 2. wegen Bekanntmachung der Urtheile und der Art. 401. l. c. verb. mit Art. 17. Thl. 1. wegen der Poliçeyaufsicht hieher aufgenommen. Auch dieses ist zweckmäßig da ersteres zu den allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen und letzteres zu den Strafen als Folge derselben gehört.

d.) in den einzelnen Artikeln finden sich nur noch folgende Abänderungen:

1.) die Unfähigkeitserklärung zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern ist nicht mehr als eine besondre Verbrechensstrafe ausgesprochen, sondern nur als Folge jeder andern Verbrechensstrafe (Art. 31.) und nur die Entsetzung davon ist statt der Unfähigkeit als besondre Strafe erklärt. (Art. 2. n. VI.) Dieses scheint consequent, da jene Unfähigkeit nie als besondre Strafe für sich erkannt werden kann.

2.) im Art. 4. ist in Betref der Todesstrafe mit Recht die Beschreibung, wie der Verurtheilte äußerlich gestaltet seyn soll, ausgelassen.

3.) im Art. 5. ist gesagt daß Kettensträflinge den Züchtlingen in der Kleidung gleich gehalten werden sollen, ohne daß wie im jetzigen Strafgesetzbuch bey den Züchtlingen die Kleidung bestimmt wäre und es wäre daher im Art. 7. letzteres noch einzuschalten.

4.) im Art. 7. ist wegen der Züchtlinge die Bestimmung ausgelassen, daß dieselben während der Strafzeit zu jeder Disposition über ihr Vermögen auf den Todesfall unfähig seyen. Dieses ist sehr richtig, da sich kein rechtlicher Grund hiezu denken läßt.

5.) die Strafmaaße des Zucht- und Arbeitshauses sind statt auf 8 auf 10 Jahr und auf 2 statt auf 1 Jahr im niedrigsten resp. höchsten Grade gesetzt, und die Motive hiefür in n. VII. der Vorrede entwickelt und oben schon geprüft. Die unbestimmte Zuchthausstrafe fällt mit Recht ganz weg.

6.) körperliche Züchtigung findet gar nicht mehr statt. Die Erfahrung der Richter, welche wahrnehmen, welchen tiefen Eindruck der körperliche Schmerz auf Menschen macht denen mit der persönlichen Freyheit nur wenig entzogen wird, wird dieses mißbilligen.

7.) die Anwendung der öffentlichen Ausstellung ist ausgedehnt da sie bey Zucht- und Arbeitshausstrafe eintreten kann, nach dem Strafgesetzbuche aber nur bey 20jähriger Zuchthausstrafe eintrat. Diese Ausdehnung möchte nicht zu billigen seyn, da bey einer geringern Strafe z. B. von 2 Jahren jene Ausstellung zu großen Nachtheil für den Verbrecher bringt oder wann sie zu häufig angewendet wird, sie ihre Wirkung verliert. Auch ist es auffallend daß der Gesetzgeber bey der Bekanntmachung der Erkenntniße wegen Arbeitshausstrafe die Ehre so geschont wissen will daß der Name des Verbrechers nicht genannt werden darf, und der Richter in diesem Fall sie doch noch viel empfindlicher durch Ausstellung angreifen kann. Die Schmälerung der Kost

als Schärfung der Zucht- und Arbeitshausstrafe und das Lager auf Brettern als Schärfung bey Gefängnißstrafe sind mit Recht weggelassen, da ersteres der mit gedachten Strafen verbundnen schweren Arbeit nicht entspricht, letztere Schärfung aber nach Verhältniß der Personen theils zu schwer theils zu leicht ist (Art. 11.)

8.) die Dienstentsetzung hat nach Art. 12. nur den Verlust aller davon abhangenden Rechte und der Fähigkeit zu denselben zur Folge. Das Strafgesetzbuch verbindet richtiger damit die Unfähigkeit zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern. Sollen die Worte „die Fähigkeit zu denselben" aussprechen daß der Entsetzte zu keinem Staatsamte und öffentlichen Dienste mehr fähig sey, so muß dieses deutlicher gesagt werden.

9.) in Betref der Abkürzung der Gefängnißstrafe durch Anwendung der Schärfungen ist die Bestimmung daß dieses nur dann geschehen könne wenn die Strafe mehr als ein Jahr betrage weggelassen, was nach einem besondern Rescripte auch schon bisher der Fall war. Die Anweisung wie sich die Strafe gegen die Schärfungen verhalte ist gleichfalls weggeblieben, dieses ist Folge des Grundsatzes dem Richter mehr Willkühr zu geben (Art. 17.) und daher gewiß zu tadeln da das angegebne Verhältniß nach der bisherigen Erfahrung richtig ist.

10.) auch bey der statt der gegen Ausländer zu erkennenden Gefängnißstrafe eintretenden Landesverweisung sind die Worte „welche die Dauer eines Jahrs nicht übersteigt" weggelassen, und es findet die Landesverweisung nach erstandner Strafe auch bey bedenklichen oder zum

öffentlichen Aergerniß gereichenden Vergehen statt. Es ist wohl der Ausdruck „bedenkliche Vergehen“ etwas vag. (Art. 18. und 40.)

11.) Die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß bey Minderjährigen ist nicht mehr auf diejenigen die das 16te Jahr erreicht haben beschränkt. Daß diese Abänderung sehr richtig sey, fällt in die Augen. (Art. 22.)

12.) Der Strafnachlaß nach Ablauf von ¾ der Strafzeit findet nach dem Strafgesetzbuche nur bey denen nicht statt, die schon die Zucht- und Arbeitshausstrafe erlitten. Der Entwurf dehnt dieses sehr richtig auf alle diejenigen aus die schon eine Verbrechensstrafe erlitten haben, so wie auf diejenigen die wegen Vergehen des Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs verurtheilt sind. (Art. 25.)

13.) Daß nie auf Festungsstrafe erkannt sondern nur die erkannte Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe auf der Festung erstanden werden darf ist der Gleichheit vor dem Gesetze gemäß, nicht aber daß über diese Erstehung der Strafe auf der Festung nur das entscheidet, daß jemand Vermögen habe (Art. 27.).

14.) Art. 29. bestimmt die Confiscation näher da sich das Strafgesetzbuch nur auf das Edict vom 29. Aug. 1808 beziehet.

15.) Nach dem Gesetzbuche ist die Stellung unter polizeylicher Aufsicht bey der erlittnen Zuchthausstrafe auf keine bestimmte Zeit beschränkt. Da diese Willkühr gefährlich ist so setzt der Entwurf 10 Jahre für dieselbe fest. (Art. 37.)

16.) Der Entwurf führt neben der Begränzung noch

die Verweisung auf den bisherigen Aufenthaltsort bey und verweißt beydes an den Richter, wogegen das Strafgesetzbuch die Begränzung nur als Policeymaaßregel kennt. (Art. 38.) Endlich

17.) sind folgende Bestimmungen dieses Capitels neu:

a) die Bestimmung, welche Rechte und Vorzüge die Entsetzung von allen Rechten und Ehrenstellen in sich begreife. (Art. 13.)

b) die Schärfungen der Gefängnißstrafe durch Geldstrafe oder Suspension verschiedner Rechte. (Art. 16. u. 23.)

c) die Bestimmung der Höhe der Geldstrafe. (Art. 21.)

d) daß die Geldstrafe bey Nachtheil für den Nahrungsstand in Gefängniß umgewandelt werden kann. (Art. 22.)

e) die nähere Bestimmung wie Widerruf und Abbitte geleistet werden muß. (Art. 23.)

f) die Bestimmung, was Tag und Monat bey Freyheitsstrafen heiße und von welcher Zeit die Strafe anfange. (Art. 24.)

g) die Bestimmung, wo und wie die Ausstellung zu vollziehen sey. (Art. 26.)

h) Die Folgen der Strafen in Ansehung der städtischen- Gemeinde- und bürgerlichen Rechte so wie der Vermögens-Verwaltung und des Verdiensts während der Strafzeit. (Art. 30. 32. 35. 36.)

i) die Bekanntmachung aller Erkenntniße über Verbrechensstrafen. (Art. 39.)

Alle diese neuen Zusätze erscheinen, wie schon ihre Aufzählung ergibt, als zweckmäßig.

Zweytes Capitel.

Vom bösen Vorsatze, Vollendung, Versuch, Urhebern und Gehülfen.

Dieses Capitel umfaßt das zweyte und dritte Capitel des Strafgesetzbuchs und mit Recht, da die Materien von Vollendung und Versuch so wie von Urhebern und Gehülfen so eng miteinander verbunden sind, daß sie nicht wohl getrennt werden können. Dagegen ist aus diesem Capitel sehr richtig dasjenige weggelassen was das Gesetzbuch hier über Zurechnung und Zumessung der Strafe eingemischt hat. Dahin gehören folgende Artikel des Strafgesetzbuchs: Art. 39. in Betreff der Bestimmung dessen was den Vorsatz ausschließe.

Art. 40. von der Versetzung in Geistesabwesenheit um ein Verbrechen zu begehen.

Art. 42. 71. 72 und 121. n. 6. von Unwissenheit über gewisse Thatsachen und des Gesetzes welche sehr richtig im 3ten Cap. Art. 69—71. des Entwurfs zusammengestellt sind.

Art. 49. wem die Verbrechen von Corporationen zuzurechnen sind.

Are. 51. über Zurechnung bey einem Complotte.

Art. 58. 59. von straflosen Versuchen welche richtiger in das 5te Capitel von Erlöschung der Strafbarkeit versetzt sind.

Art. 63. über die Strafe des Versuchs der ein vollendetes Verbrechen enthält, welches in das 4te Capitel von der Zumessung der Strafe aufgenommen ist.

Ausser diesen in andere Capitel versetzten Artikeln sind folgende Artikel des Strafgesetzbuchs im Entwurfe ganz weggeblieben:

Art. 39. die Definition des bösen Vorsatzes. Wir halten diese Auslassung für unrichtig, da gerade darinn ein Vorzug des Strafgesetzbuchs lag, daß darinn ein gesetzlicher Anhalt über den Begriff des Vorsatzes gegeben und hiemit die schwankenden Lehren der Rechtslehrer hierüber entfernt wurden. Der Verfasser des Entwurfs meynt zwar in der Einleitung n. 5. daß eine solche Definition der Doctrin angehöre, allein dieses ist wie wir glauben unrichtig da die Grundsätze worauf die ganze Strafrechtspflege basirt ist niemals der Doctrin angehören könne sondern diese Basis vom Gesetze selbst gegeben werden muß und der Doctrin nur die wissenschaftliche Erläuterung der Grundsätze übrig bleiben darf. Warum Bestimmung von Grundbegriffen der Willkühr vielleicht schwacher Richter überlassen, die ein weiser Gesetzgeber ohne allen Nachtheil fixiren kann? Daß auch der Verfasser eine Definition des Vorsatzes nicht ganz hat umgehen können, zeigt sich im Art. 29. Thl. 2. des Entwurfs wo er die Fahrläßigkeit beschreibt, so wie dann auch im Art. 45. und 46. Thl. 1. des Entwurfs wirklich Definitionen des Versuchs vorliegen.

Art. 44. bestimmt generell daß der Vorsatz zum Verbrechen an sich straflos sey, was im Strafgesetzbuch nicht besonders festgesetzt war und bey der Definition über den Versuch auch einer Festsetzung nicht bedurfte.

Art. 48. wegen des Verhältnißes des mittelbaren Urhebers wenn ein andres Verbrechen begangen als

aufgetragen und wenn der Auftrag überschritten worden, ist mit vollem Rechte ausgelassen, da hierüber die rechtlichen Grundsätze vom Mandatsvertrage entscheiden müssen.

Art. 52. daß das Complott bey nicht vollendeten Verbrechen als Versuch zu strafen sey, konnte nicht aufgenommen werden, da der Generalgrundsatz, daß der Vorsatz allein, also auch der Vorsatz Mehrerer sobald er nicht in äusserliche Handlungen ausgebrochen ist, keine strafbare Handlung ist, im Art. 44. aufgestellt worden.

Die Art. 64—72. und der Nachsatz des Art. 46. sind weggefallen, weil die Fahrlässigkeit nicht mehr in der Reihe der Vergehen erscheint.

Die Art. 80. bis 83. über die Einrede des Gehülfen daß er nur zu einem geringern Verbrechen Hülfe versprochen, wie Gehülfen zu strafen wenn das Verbrechen nicht vollbracht oder die Beyhülfe nur versucht oder dieselbe nicht geleistet jedoch das Versprechen nicht zurückgenommen ist, sind weggelassen, weil alles dieses unter die allgemeinen Grundsätze nach Verhältniß des jedesmaligen individuellen Falles vom Richter subsumirt werden muß.

Art. 84. endlich die Definition der Begünstigung liegt schon in der jetzigen Definition der Hülfeleistung.

Als neue im Strafgesetzbuche nicht enthaltene Bestimmungen sind hinzugekommen:

1) die Strafe des Versuchs und der Gehülfen wenn die Strafe des Urhebers Dienstentsetzung, Dienstentlassung, Entsetzung von allen Würden und Ehren oder Geldstrafe ist. (Art. 48 n. V. und VII. Art. 60.) Dieser Zusatz wurde von den Gerichten in Antrag gebracht.

2) daß nicht nur die Urheber, sondern auch die Gehülfen der Strafe unterworfen seyen. (Art. 49.) Diese Bestimmung scheint überflüßig zu seyn.

3) daß wenn Ehefrauen und Personen die der Gewalt, Pflege oder Aufsicht eines andern unterworfen sind, wenn sie Miturheber waren, nur als Gehülfen zu bestrafen und wie ihre Strafe zu bestimmen sey, wenn sie nur Gehülfen waren. (Art. 54. und 61.) Diese Bestimmung scheint zu generell. Sollten diese Personen nicht wenigstens wenn sie offenbar als Anstifter oder Rädelsführer erscheinen oder wenn sie ihrer Aufforderung oder Anreizung Hülfe leisten, mit der ordentlichen Strafe zu belegen seyn?

Art. 62. befiehlt daß bey geringern Antheil andrer Gehülfen an der Handlung oder bey besonders mildernden Umständen auch bey diesen die obige Bestimmung angewendet werden kann. Dieser Artikel ist für eine richtige Criminalgerichtspflege gefährlich. Bey der Bestimmung der Strafe des Gehülfen nach Verhältniß der Strafe des Urhebers ist dem Richter schon ein hinreichender Spielraum gelassen um alle Milderungsgründe zu würdigen und es heißt also wahrlich die richterliche Willkühr unbedingt einführen, wenn der Richter nach — wie die Erfahrung lehrt — oft sehr irrigen Ansichten noch weiter herabgehen darf.

Ausser der bisher dargestellten gänzlichen Ausschließung mehrerer Artikel des Strafgesetzbuchs und der Aufnahme neuer finden sich nun noch folgende Abänderungen in diesem Capitel, nämlich

1) Art. 42. über die Vermuthung des Vorsatzes,

hat das Wort „strafrechtswidrig" statt „rechtswidrig" wie es im Strafgesetzbuche enthalten ist, mit Recht gebraucht, da offenbar strafrechtswidrige nicht blos rechtswidrige Handlungen erfordert werden, um den Vorsatz vermuthen zu können.

2) im Art. 43. ist

a) bey der Bestimmung, daß der mit Vorsatz Handelnde auch für den ihm bekannten gesetzwidrigen Erfolg haften müsse, das Wort „gesetzwidriges" ausgelassen. Man sieht nicht aus welchem Grunde, da es gerade dieses ist, was in einem Strafgesetzbuche bestimmt werden sollte.

b) eben so ist statt Verbrechen das Wort „Uebel" gesetzt, was auch nicht angemessen zu seyn scheint da hier nur von Verbrechen nnd Vergehen nicht aber von andern Uebeln die Rede seyn kann, folglich das Wort zu generell ist.

c) der Zusatz, daß der Erfolg dem Verbrecher bey solchen Verbrechen, deren Strafe nach der Schwere des eingetretenen Erfolgs festgesetzt ist, immer zur Last gelegt werde, wenn er ihn auch nicht beabsichtigte, ist sehr richtig.

3) Art. 45. sagt, a) daß das Verbrechen vollendet sey, sobald in der That alle gesetzlichen Merkmale desselben sich vereinigt finden, was unstreitig besser ausgedrückt ist, als wenn das Strafgesetzbuch sagt

„sobald an der unerlaubten Handlung nichts mehr
„fehlt, was zum Begriffe des Verbrechens gehört."

b) ferner ist in diesem Artikel gesagt

„rechnet das Gesetz zu diesen Merkmalen, daß die

„Handlung eine bestimmte Folge gehabt oder der „Thäter seine Absicht erreicht habe.“

Das Strafgesetzbuch hat bey dem Worte Folge das offenbar pleonastische Wort „und Wirkung“ und erwähnt des zweyten Falls gar nicht.

4) Art. 48. vom Versuche umfaßt die Art. 60—62. und hat folgende Abänderungen:

a) er definirt nicht den nächsten und entfernten Versuch. Dieses halten wir für keine Verbesserung, denn auch hier ist von einem festen Principe die Rede, und dieses muß der Gesetzgeber dem Richter geben oder es tritt Willkühr der Richter über die Grundbegriffe des Criminalrechts ein. Ob vielleicht irgend einmal die Bestimmungen nicht zutreffen, kann nicht von Einfluß seyn, auch hat die Praxis ergeben, daß die Bestimmungen des Gesetzbuchs hierüber sehr richtig gefaßt sind.

b) das Verhältniß der Strafen für den Versuch ist anders bestimmt, denn

α) der Entwurf geht bey der Todesstrafe für den Versuch nur bis auf Zuchthausstrafe nicht unter 15 Jahren herunter. Das Strafgesetzbuch steigt bis zu 3jähriger Arbeitshausstrafe herab. Der Entwurf ist also viel härter und es scheint uns, daß er für entfernte Versuche viel zu hart sey. Statt daß das Gesetzbuch zwischen nahen und entfernten Versuche unterscheidet, also nach gesetzlich bestimmten Begriffen, so läßt der Entwurf dem Richter die Willkühr nach der vagen Bestimmung von mildernden Umständen. Was können übrigens diese mildernden Umstände anders seyn, als der Abstand vom Versuche zur Vollendung?

β) bey der Kettenstrafe soll nach dem Entwurfe die Zuchthausstrafe für den Versuch eintreten, ohne daß hier wie im erstern Falle erwähnt ist, daß bey mildernden Umständen eine geringere Strafe eintreten könne. Das ist eine auffallende Härte. Das Strafgesetzbuch gestattet bey entfernten Versuchen selbst bis auf 1jähriges Arbeitshaus herabzugehen.

γ) bey Zucht- und Arbeitshausstrafe will der Entwurf 3/4 oder 1/2 der Strafe für den Urheber angewendet wissen und gestattet nur bey der Arbeitshausstrafe das Herabgehen auf Gefängniß, wenn besonders mildernde Umstände eintreten. Das Strafgesetzbuch ist auch hier milder, da der entfernte Versuch bey Arbeitshaus jedesmal nur mit Gefängniß bestraft wird.

δ) bey Gefängnißstrafe hat das Strafgesetzbuch nur Verweiß, der Entwurf 3/4 oder 1/2 ohne Rücksicht auf besonders mildernde Umstände. Warum letztre hier nicht zu beachten sind, ist nicht abzusehen.

5) Art. 50. hat ebenfalls einige neue Bestimmungen, nämlich

a) es ist derjenige als Urheber des Verbrechens erklärt, der die Haupthandlung, wodurch ein Verbrechen verübt wird, unmittelbar durch seine Beyhülfe unterstützt. Das Strafgesetzbuch zählt diese Handlung zur Hülfeleistung ersten Grads Art. 74. n. III. Die Bestimmung möchte auch wohl zu vielen Schwierigkeiten Anlaß geben, denn wenn z. B. jemand einen Diebstahl mittelst Einsteigen verübt, ist dann derjenige, welcher die Leiter hält, zu der Haupthandlung thätig?

b) als mittelbarer Urheber soll nach diesem Artikel

auch betrachtet werden, wer durch vorhergegangene Verabredung die Begehung eines Verbrechens verursacht hat. Es läßt sich nicht wohl einsehen, was diese vorhergegangene Verabredung seyn soll, denn entweder wird darunter ein Complott verstanden, dann gehört diese Bestimmung nicht hieher, oder es ist eine bloße Verabredung ohne ein Complott über die Begehung des Verbrechens, dann läßt sich nicht sagen, daß sie das Verbrechen verursacht habe, sondern dieses würde nur dann der Fall seyn, wenn, wie das Strafgesetzbuch Art. 45. III. sagt, jemand durch einen andern zur Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen ist.

c) das Strafgesetzbuch hat bey Veranlassung eines Verbrechens durch Irrthum nur gesagt, daß die Bestimmung des Vollbringers in dieser Art die Eigenschaft eines mittelbaren Urhebers gebe. Der Entwurf setzt bey, daß dieses auch dann der Fall sey, wenn das Verbrechen dadurch bewirkt werde. Dieser Fall möchte wohl schon darinn liegen, wenn jemand das Verbrechen durch eigene Kraft und That bewirkt hat.

6) Art. 52. hat die Definition des Complotts reiner dargestellt als das Strafgesetzbuch, indem er nur die Verabredung, ein bestimmtes Verbrechen aus gemeinschaftlichen Interessen zu vollbringen, fordert, wogegen das Strafgesetzbuch den Beschluß der Vollbringung und die gemeinschaftliche Ausführung der Verabredung eines gegenseitigen Beystandes verlangt und es hienach scheint, daß die Verabredung nicht genüge, sondern jeder allein das Verbrechen beschließen, und dann eine Verabredung zur Ausführung mit einer besondern Verpflichtung dazu

erfolgen müsse. — Man weiß was für Inconvenienzen aus dieser Definition und dem breiten Commentar darüber bey den Practikern entstanden sind.

7) nach dem Strafgesetzbuche wird jeder Complotteur als Miturheber gestraft, wenn er sich nicht ausdrücklich lossagt. Mit Recht hat der Entwurf dieses auf die Anstifter beschränkt (Art. 53.) und die übrigen Complotteurs in diesem Falle nur dann als Gehülfen erklärt, wann sie die Verbrechen nicht zu verhindern suchen (Art. 57. VII.

8) Art. 55. a) I. will Häupter und Anführer einer Bande wegen jedes verübten Verbrechens als Urheber bestraft wissen. Das Strafgesetzbuch hat diese richtige Bestimmung nicht.

b) Art. 55. III. will die Genossen, die noch an keinem Verbrechen Theil genommen haben, als Urheber des geringsten der Verbrechen, wofür sich die Bande vereinigt hat, bestraft wissen. Das Strafgesetzbuch bestraft sie nur als Gehülfen. Ersteres scheint consequenter, da der Begriff von Gehülfen nicht auf sie paßt.

9) Art. 56. enthält eine bestimmtere Definition von den Gehülfen wie das Strafgesetzbuch, denn sie drückt die Bestimmungen, daß ein beschloßnes Verbrechen durch Worte, Werke, Thun oder pflichtwidrige Unterlassung befordert seyn müße, weit genauer dadurch aus, daß vor, bey, oder nach der That zu der strafbaren Handlung mitgewirkt seyn müße und der Mitwirkende nicht Urheber sey.

10) Art. 57. umfaßt die Arten der Hülfeleistung. Dieselben werden hier nur aufgezählt, ohne besondre Grade zu formiren, wie das Strafgesetzbuch thut. Die

Arten der Hülfsleistung sind übrigens ganz so angegeben als es im Strafgesetzbuche unter Hülfeleistung und Begünstigung geschehen ist, nur mit dem einzigen Unterschiede, daß nicht jeder Unterthan unter Strafe zur Anzeige verpflichtet worden. — Ob es zweckmäßig sey, die Grade der Versuche aufzuheben, kann nur dem Theoretiker zweifelhaft scheinen, der Practiker muß deren Beybehaltung wünschen, denn sie geben eine feste Regel für die Anwendung der Strafen und entfernen die größte Feindin jeder guten Criminalverfassung, die Willkühr, so viel als möglich. Es wird auch jeder Practiker bezeugen, daß ihm höchst selten ein Fall vorgekommen sey, wo er die Bestimmung über die Grade der Hülfeleistung nicht richtig und das darauf gesetzte Strafmaaß nicht angemessen gefundeu habe. Das österreichische Gesetzbuch, dem man bey Weglassung der Grade der Theilnahme gefolgt ist, hat sie doch nicht ganz umgehen können, wie §. 121. desselben zeigt. Die jetzigen Bestimmungen werden nicht allein zu den größten Ungleichheiten in judicando Anlaß geben, da der eine den als nächsten Gehülfen strafen wird, den der andere als entfernten ansieht, sondern die Anwendung der Strafe selbst muß nach dem Maaßstabe des Art. 48. unverhältnißmäßig hart ausfallen, denn z. B. wenn das Verbrechen Todesstrafe ist, so muß derjenige der den Verbrecher nach der That gegen eine geringe Belohnung auch nur auf eine Stunde verbirgt, mindestens 15jährige Zuchthausstrafe leiden.

11) Art. 59. will den Begünstiger, der dieses als Gewerbe treibt und nach dem Strafgesetzbuch nur als

Gehülfe 2ten Grads zu bestrafen ist, wie den Miturheber bestraft wissen. Dieses scheint consequent, da eine solche gewerbsmäßige Begünstigung dem Begriffe der Bande gleich kommt. — Die Bestimmung, wann der Begriff eines Gewerbs vorhanden sey, ist mit Recht ausgelassen, was nicht zu billigen ist, da die Ideen der Richter hierüber so verschieden ausfallen können.

Drittes Capitel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

Das Strafgesetzbuch kennt ein eignes Capitel hierüber nicht, was ein in der Praxis oft gefühlter Mangel ist. Dieses Capitel ist

a) aus den obigen Art. 40. 42. 49. 51. 71. und 72. des 2ten und 3ten Capitels des Strafgesetzbuchs.

b) aus den Art. 96. 98. 99. und 118. des 4ten Cap. und aus den Art. 119. 120. II. bis V. 121. n. 6 — 9. 122. 123. 125. bis 131. dann 133. des 5ten Capitels des Gesetzbuchs zusammengesetzt.

Es weicht jedoch der Entwurf in folgenden Punkten von dem Strafgesetzbuche ab:

1) Die Art. 100. bis 102. wegen Ausmessung der Strafen bey jungen Leuten, wegen deren Besserung und wegen deren Bestrafung bey Fahrläßigkeit derselben, dann 103 wegen Bestrafung alter Leute sind mit Recht ausgelassen.

2) ad Art. 65.

a) junge Leute unter 12 Jahren sollen nicht körperlich gezüchtigt werden, wie das Strafgesetzbuch vor-

schreibt, sondern bey Verbrechen mit Gefängniß bis 6 Monaten, allenfalls mit Schmälerung der Kost, bestraft werden, und bey Vergehen die häusliche Züchtigung eintreten. Die körperliche Züchtigung in den geeigneten Fällen möchte hier zweckmäßiger seyn.

b) bey jungen Leuten unter 16 Jahren sind im Falle der Zucht- und Arbeitshausstrafe nur die eintretenden Strafarten, nicht die Jahre bestimmt, und die Gefängnißstrafe ist nicht in körperliche Züchtigung verwandelt, sondern bis auf 3 Monat nach Umständen unter Schmälerung der Kost herabgesetzt. Das erstre gründet sich auf den Satz, daß dem Richter mehr Willkühr einzuräumen sey, und daß körperliche Züchtigung auch hier oft zweckmäßig seyn dürfte, muß wiederholt behauptet werden.

3) das Strafgesetzbuch, indem es Rasende und Wahnsinnige nennt, setzt bey:

> und überhaupt Personen, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Krankheit völlig verloren.

Der Entwurf Art. 67. drückt dieses kürzer durch das Wort „Verrückte" aus

4) Art. 70. schließt bey demjenigen die Zurechnung aus, der aus Unwissenheit oder Irrthum die That für erlaubt gehalten. Das Strafgesetzbuch sagte „unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit". Da von der schuldhaften Unwissenheit bey den Uebertretungen die Rede ist (Art. 38. Thl. 2.) so mußten jene Epitheta im Entwurfe allerdings wegbleiben.

5) Art. 72. wegen der Zurechnungen beym Complotte ist deutlicher abgefaßt, als der Art. 51. des Strafgesetzbuches hierüber.

6) Art. 73. hat bey der Aufhebung der Zurechnung wegen mangelnder Freyheit den Zusatz, daß wenn die Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie oder des Ehegatten des Genöthigten vorhanden war, die Zurechnung nicht statt finde. — Dieser Zusatz rechtfertigt sich durch sich selbst.

7) in Betreff der Unsträflichkeit wegen ertheilter Erlaubniß setzt der Entwurf Art. 76. bey „stillschweigende und ausdrückliche, und schneidet damit die bisherigen Zweifel in dieser Hinsicht ab.

8) Die Erlaubniß der Selbstvertheidigung bestimmt der Entwurf nach Art. 77. bey dem Einfall in das Besitzthum, wogegen das Gesetzbuch dieses nur auf das unbewegliche Besitzthum, und, wie es scheint, mit Unrecht beschränkt.

9) der Entwurf erklärt die Tödtung und Verletzung nach geendigten Angriffe und Gefahr unbedingt für strafbar (Art. 84.) Das Strafgesetzbuch fügt dagegen bey:

„sofern nicht andre Gründe solche Handlung entschuldigen"

Dieser Beysatz scheint wirklich überflüßig, da hier nur von der Nothwehr die Rede ist, und wenn andre gesetzliche Gründe die Handlung unstrafbar machen, deren Anwendung sich von selbst versteht.

10) neu ist die Bestimmung des Art. 85. daß auch außer dem Falle der Nothwehr eine zur Abwendung einer Lebensgefahr vorgenommene unerlaubte Handlung straflos ist. Diese Bestimmung war nothwendig, da es Fälle geben kann, wo man, um sein eignes Leben zu retten, einen andern in Gefahr setzen muß.

11) der Artikel 96. des Gesetzbuchs in Betreff der Begnadigung ist im Art. 86. des Entwurfs dahin abgeändert, daß die Gerichte selbst bey besonders geminderter Zurechnung statt der Strafe für den Urheber diejenige, welche für die Gehülfen geordnet ist, anwenden können. Bey diesem Artikel ist aber zu erinnern

1) daß bey den weitern Strafscalen, welche der Entwurf bey den Verbrechen vorgeschrieben hat, wo er gewöhnlich nur allgemein Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bestimmt, es als unnöthig ja gefährlich erscheint, daß der Richter noch weiter soll herabgehen können. — Bey Todes- und Ketten-Strafe kann die Gnade des Monarchen in den eintretenden höchst seltnen Fällen immer nachhelfen.

2) Der Verfasser des Entwurfs scheint bey Abfassung des Art. 85. die Gehülfen und den Versuch vergessen zu haben. Erstere insbesondere sollen bey besonders mildernden Umständen nach Art. 61. bestraft werden. Es wird daher, wenn Art. 86. bleibt, demselben eine nähere Erklärung wegen des Gehülfen und des Versuchs beyzusetzen seyn, um allen Irrthum zu vermeiden.

Viertes Capitel.

Von der Zumessung der Strafe.

Dieses Capitel ist in dem Strafgesetzbuche ebenfalls das 4te und besteht

1) aus dem Art. 63. des 3ten und

2) aus den Art. 90. 95. 104. 105. 107. bis 117. des 4ten Capitels des Strafgesetzbuchs und sind also folgende

Artikel des Strafgesetzbuchs theils ausgelassen theils anderwärts aufgenommen:

a) die Art. 96. 98. 99. und 118. sind, wie oben enthalten ist, in das 3te Capitel und Art. 117. in das erste Capitel des Entwurfs versetzt.

b) ausgelassen sind dagegen

α) die Art. 91. bis 94. über den Maaßstab der Strafbarkeit nach Beschaffenheit der That dann Gemüths- und Willens-Eigenschaft des Verbrechers. Es scheint unrichtig, dem Richter hiedurch allen Anhalt bey Zumessung der Strafe zu nehmen. Wenn auch nicht alle einzelne in jenen Artikeln enthaltne Momente beyzubehalten waren, so waren doch die Hauptmomente anzugeben, damit nicht wieder die mancherley unrichtigen Erschwerungs- und Milderungsgründe, welche von den Rechtslehrern aufgezählt werden, bey den Gerichten Eingang finden. Es muß wiederholt werden, daß auch hier, wie überall, die Weisheit des Gesetzgebers der individuellen Schwachheit und Unwissenheit der Richter vorbeugen muß.

β) Art. 105. daß langwieriger Arrest die Verschärfung bey der Todesstrafe und, wenn er 2 Jahre beträgt, die Todesstrafe selbst aufhebt. Diese Auslassung rechtfertigt sich durch sich selbst.

γ) der Art. 106. wegen Veränderung der Strafe beym Mangel am Thatbestande ist mit vollem Rechte weggelassen, da die allgemeinen Grundsätze über den Beweis der Verbrechen in der Gerichtsordnuug hierüber schon das Nähere ergeben müssen und die Praxis auch gezeigt hat, zu wie vielen Mißdeutungen jener Artikel Anlaß gibt.

c) die Bestimmung des Art. 116. wegen Warnung vor dem Rückfalle ist mit Recht ausgelassen, da die gesetzliche Strafe nicht noch besonders angedrohet zu werden braucht.

Die einzelnen Abänderungen des Strafgesetzbuchs sind folgende:

1) in Art. 87. ist neu enthalten

a) daß, wenn Strafen alternative bestimmt sind, der Richter die angemessene wählen könne.

b) daß er die Geldstrafe innerhalb des bestimmten Betrags aussprechen und sie in Gefängnißstrafe umwandeln könne. Die Dispositionen wegen Wahl der Strafe und Bestimmung der Geldstrafe innerhalb des Betrags scheinen, als sich von selbst verstehend überflüßig. Die gestattete Umwandlung ist zweckmäßig.

2) in Art. 88. ist die Herabsetzung der Strafdauer wegen langwierigen Arrests verordnet, wenn derselbe 3 Monat betrug, da nach dem Strafgesetzbuch ein halbes Jahr erfordert wurde, jedoch ist bestimmt, daß dadurch die Strafgattung und die Folgen der Strafe nicht verändert werden können. Dieses rechtfertigt sich durch sich selbst.

3) Art. 89. daß wegen besondrer Gewaltthätigkeiten u. s. w. Schärfung eintreten könne, ist neu, jedoch ohne Bedeutung, da dieses sich von selbst verstand.

4) Art. 90. enthält die Lehre vom Zusammenfluß. Das Strafgesetzbuch hielt sich an die rein-theoretischen Grundsätze, daß mehrere verschiedne Arten von Verbrechen, oder an verschiednen Gegenständen auch alle dadurch verwirkte gesetzliche Strafen, so weit es factisch und

rechtlich möglich sey, zur Folge haben müsse, daß ferner bey demselben Verbrechen an demselben Gegenstande wiederholt, nur eine einzige, jedoch mit Schärfung zu bestrafende, That vorliege, und daß endlich bey mehreren Verbrechen in derselben Handlung die Strafe des schwersten Verbrechens mit Schärfung eintrete. — Der Entwurf hat alle diese Fälle unter einen Hut gebracht, es soll die Strafe des schwersten Verbrechens eintreten und alles übrige als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden. Diese Operation ist unstreitig leicht; allein es frägt sich, ob sie auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß sey. Das ist sie aber schon auf den ersten Anblick, wenigstens bey der objectiven oder heterogenen Concurrenz, wenn nemlich verschiedne Strafgesetze durch verschiedne Handlungen übertreten werden, nicht, denn der erste Grundsatz bey der Zumessung der Strafe ist der, daß die Strafe für ein Verbrechen genau nach der Bestimmung des Gesetzes zugemessen werden muß. Nun wird aber die Strafe gewiß nicht genau nach der Bestimmung des Gesetzes zugemessen, wenn jemand zwey Verbrechen begangen hat, und ich verurtheile ihn nicht zu der durch das Gesetz für jedes einzelne Verbrechen bestimmten Strafe, sondern nur zu der Strafe des einen Verbrechens, und erhöhe dieselbe nur wegen des andern Verbrechens, oder mit den Worten des Gesetzes, ich sehe das zweyte Verbrechen nur für einen Erschwerungsgrund an. Es kann also nach dem Princip über die Zumessung nicht im Allgemeinen festgesetzt werden, daß nur die Strafe des einen Verbrechens nicht aber die übrigen eintreten, sondern diese weitere Verbrechen nur Erschwerungsgründe bilden

sollen. Vielmehr muß jenes Princip, wenigstens bey jener heterogenen Concurrenz, immer die Grundlage bilden und nur nach der factischen und rechtlichen Möglichkeit seiner Anwendung modificirt werden. Dadurch gelangt man auf den rechten Standpunkt hinsichtlich der Strafe bey dem Zusammenflusse. Factisch unmöglich ist nämlich obiges Princip, wenn für mehrere unerlaubte Handlungen verschiedene Strafen, die nicht zugleich angewendet werden können, eintreten, z. B. wenn ein Verbrechen Todesstrafe oder Kettenstrafe ein andres Freyheitsstrafe trift, oder wenn sie verschiedne Freyheitsstrafen zur Folge haben. Im letztern Falle kann allerdings das mindre Verbrechen nur Erschwerungsgrund seyn, im erstern Falle muß der Grundsatz gelten: poena major absorbet minorem, weil es rechtlich unmöglich ist, die Todes- oder Kettenstrafe zu schärfen. Eine weitre rechtliche Unmöglichkeit der Anwendung der Strafen mehrerer Verbrechen tritt ein, wann dieselben den höchsten Grad der Strafe, welche für das schwerste Verbrechen vorgeschrieben ist, übersteigen. Dann kann nur bis zum höchsten Grade dieser Strafe erkannt werden, und also in soweit erscheinen die mindern Verbrechen nur als Erschwerungsgründe.

Bey der idealen und bey der subjectiven Concurrenz, die sich bey einem und demselben Gegenstande findet — delictum continuatum — wird es ebenfalls lediglich aus höhern rechtlichen Rücksichten unmöglich, das obige Princip durchzuführen, und hier rechtfertigt sich daher die Anwendung der Strafe des schwersten Verbrechens mit einem Zusatze wegen der übrigen Handlungen.

Hiedurch wird die Theorie, welche das Strafgesetzbuch aufstellt, nach den Erfordernißen der Gerechtigkeit beschränkt und doch das Princip der Zumessung nicht freventlich verletzt, wie es durch den Entwurf geschieht.

5) Art. 91. enthält die Anwendung des Grundsatzes wegen des Zusammenflußes auf mehrere Fälle, die in der obigen Auseinandersetzung bis auf einen schon enthalten sind. In Betreff dieses einen glauben wir aber, daß derselbe gar keinen Zusammenfluß enthalte. Es heißt nämlich sub n. 2. daß jener Grundsatz auch eintreten solle, wann die That nach der Absicht oder dem Zwecke des Thäters zu einer oder der andern Gattung von Verbrechen gerechnet werden könne. Hier sind ja nicht zwey Verbrechen in einer Handlung begangen, sondern es ist nur ein Verbrechen, und es kann daher der Richter wohl die Gattung wählen, wozu er das Verbrechen rechnen will und die etwaige höhere Strafe derselben anwenden, nicht aber die Strafe für ein Verbrechen und die Verschärfung für ein andres. Der Verbrecher hat selbst ein gegründetes Recht darauf, daß der Richter sich über die Gattung entscheide, zu welcher er das Verbrechen rechnen will, nicht aber, schwankend zwischen beyden, ihn empfindlicher strafe. Zu bemerken ist endlich noch daß der Art. 63. des Strafgesetzbuchs wegen Bestrafung des Versuchs, der ein andres vollendetes Verbrechen enthält, richtig hier eingeschaltet ist.

6) Der Art. 92. umfaßt in 6 Zeilen die ganze Lehre vom Rückfall. Auch hier heißt es wie bey dem Zusammenfluß:

> das früher begangene Verbrechen soll als besondrer Erschwerungsgrund berücksichtigt werden.

Der Verfasser des Entwurfs hätte es sich noch bequemer machen können, wenn er dem Rückfall sogleich in den Artikel vom Zusammenfluße mitaufgenommen hätte. Ist das aber den Grundsätzen der Gerechtigkeit angemessen, daß Zusammenfluß nnd Rückfall gleiche Wirkung haben, daß denjenigen, der schon gestraft ist, wegen wiederholter Verbrechen kein größeres Uebel trifft als denjenigen, der noch keine Strafe litt? Der Verfasser des Entwurfs sagt in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Thl. 2. p. 263.

„Der Rückfall ist als ein beharrlicher Troz gegen „das Gesetz in weit höherm Grade strafbar, als „die Wiederholung oder Fortsetzung gleichartiger „noch nicht bestrafter Verbrechen.

Wie mag daher derselbe jetzt denselben nur in demselben Grade strafbar erklären? Es ist wahr, daß das Strafgesetzbuch bey der Lehre vom Rückfalle theils zu strenge, theils nicht consequent ist, und daß die Anmerkungen, ungeachtet der Weitläufigkeit, womit sie sich über den Rückfall verbreiten, die Sache nicht besser gemacht haben. Muß man aber um deßwillen den Rückfall wieder mit dem Zusammenfluße in eine Classe werfen und es der Willkühr des Richters überlassen, wie er denselben bestrafen wolle? Da dieser Grundsatz bey Rückfällen in die Verbrechen der Brandlegung, des Raubes, des Diebstahls und des Betrugs besonders gefährlich werden könnte, so hat der Entwurf dadurch nachzuhelfen gesucht, daß er dort die Rückfallsstrafen besonders bestimmte; allein ausser den Mängeln, die sich bey diesen Bestimmungen finden, ist hiebey zu bemerken, daß sich kein

Grund ergibt, warum nur bey diesen Verbrechen die Rückfallsstrafe genauer bestimmt wäre. Ist der Rückfall in die Verbrechen des Aufruhrs, der Widersetzung gegen die Obrigkeit, der Fälschung, des Meineids, der Körperverletzung, der Unterschlagung, der Erpressung u. s. w., nicht eben so gefährlich für die öffentliche Sicherheit? Wenn der Dieb, der zweymal wegen Vergehen des Diebstahls bestraft ist, wegen des dritten Diebstahls-Vergehens die Verbrechensstrafe leidet, warum soll derjenige, der in dieser Art z. B. das Vergehen der Unterschlagung begehet, nicht eben so behandelt werden? Es muß daher ein Grundsatz bestimmt werden, wonach der Rückfall für jedes Verbrechen behandelt werden kann. Wir gestehen, daß eine solche Bestimmung nicht leicht ist und die reiflichste Prüfung erfordert, und wenn wir jetzt unsre Meynung darüber sagen, so geschieht dieses mehr um andre Ansichten zu eröffnen, als sie für richtig ausgeben zu wollen. Es scheint uns nämlich folgende Bestimmung den Gesetzen der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetze, die selbst bey Verbrechern eingehalten werden muß, gemäß.

a) Bey verschiedenartigen Verbrechen kann von gar keinem Rückfalle, im engeren Sinne, die Rede seyn. Hier finden wir nämlich in dem Entwurfe abermals eine Unrichtigkeit, da derselbe auch bey verschiedenartigen Verbrechen das vorige als besondern Erschwerungsgrund angesehen wissen will. Wenn jemand früher wegen einer Nothzucht bestraft ist und nachher einen Diebstahl begeht, so kann seine letztere That gewiß kein Rückfall genannt werden. Zwar ist er zum zweytenmale Ver-

brecher, allein dieses stellt ihn wohl als einen unmoralischen Menschen dar, und muß bey der allgemeinen Würdigung nach Art. 87. in Betracht kommen, allein einen eigentlichen Rückfall begründet dieses nicht, und diese Art des Rückfalls muß daher wegfallen.

b) bey gleichartigen Verbrechen möchte für den ersten Rückfall eine bestimmte Erhöhung der gewöhnlichen Strafe, unter welche der Richter nicht herabgehen kann, als Rückfallsstrafe zu bestimmen seyn. Man könnte also z. B. festsetzen, daß bey dem ersten Rückfall die durch das neue Verbrechen oder Vergehen verwirkte Strafe mindestens um 1/4 oder um 1/8 erhöhet werden müße.

c) nach zweymaliger Bestrafung würde aber das bey den einzelnen Verbrechen, z. B. dem Diebstahle Art. 292. n. 1. Art. 293. n. 6. im Entwurfe aufgestellte Prinzip, daß nach zweymaliger Vergehensstrafe die Verbrechensstrafe eintrete, anzunehmen seyn. Ob aber nach zweymaliger Arbeitshausstrafe unbedingt die Zuchthausstrafe eintreten dürfe, wie der Entwurf enthält, scheint um so mehr problematisch zu seyn, als hiedurch die Strafe des Rückfalls noch weit höher bestimmt ist, als es das Gesetzbuch thut. Um zu großer Härte auszuweichen, möchte

d) das Princip aufzustellen seyn, daß nach ausgestandner Arbeitshausstrafe das Vergehen jedesmal mit einer mindestens um 1/2 erhöheter Arbeitshausstrafe, das Verbrechen aber mit Zuchthausstrafe geahndet werden solle.

7) Der Art. 93. daß bey dem Zusammenfluß und Rückfalle die Schärfungen angewendet werden können,

ist überflüßig, da der Art. 87. dieses schon im Allgemeinen verfügt.

Fünftes Capitel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit.

Dieses Capitel enthält die Art. 137—40. des 5ten Capitels und Art. 58. und 59. des 3ten Cap. des Strafgesetzbuchs, nachdem die Art. 119. bis 123., dann 125. bis 131. und 133. in das 3te Capitel des Entwurfs aufgenommen worden sind. Es sind daher ausgelassen

1) Art. 124. daß wer ein Recht ausübt, wegen des daraus entstehenden Schadens nicht verantwortlich sey. — Diese Auslassung ist richtig, weil dieser Grundsatz in das Civilrecht gehört.

2) Art. 132. daß der Richter bey Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr prüfen muß, ob dieses Fahrläßigkeit oder Vorsatz sey, mußte als überflüßig offenbar ausgelassen werden.

Was nun die Bemerkungen zu diesem Capitel betrifft, so

1) ist die thätige Reue, die nach dem Strafgesetzbuche Art. 58. nur den Versuch straflos machte, hier auch ausgedehnt

a) im Art. 97. auf denjenigen, der einen Auftrag oder Befehl zum Verbrechen früher zurücknahm, als das Verbrechen vollbracht wurde,

b) im Art. 98. auf Verbrechen, die einen bestimmten Erfolg nicht erfordern, wenn die zur Vollendung hinreichende Handlung vor dem Eintritte des Erfolgs,

und ehe der Thäter vor der Obrigkeit gestellt wurde, freywillig zurückgenommen oder erklärt hat, daß er die verbrecherische Absicht ganz aufgegeben habe, und kein Schaden entstanden ist.

Diese Bestimmungen scheinen sehr zweckmäßig zu seyn, da sie bezwecken, dem Verbrecher Gelegenheit zu geben, von dem Verbrechen zurückzugehen, so lange noch in jeder Hinsicht res integra ist.

3) Daß die Bestimmung des Art. 58. des Strafgesetzbuchs, daß derjenige, der von einem Verbrechen abgestanden, um es an andern Orten oder zu andrer Zeit wieder auszuführen, nicht strafbar sey, ausgelassen werden mußte, verstand sich von selbst.

4) Der Artikel 138. des Strafgesetzbuchs hatte bestimmt, daß diejenigen Vermögensstrafen, die noch bey Lebzeiten des Verbrechers zuerkannt worden, von den Erben zu bezahlen seyen. Der Entwurf hat diese Bestimmung mit Recht nicht aufgenommen, da ein Erkenntniß, welches noch nicht publicirt ist, auch keine Wirkung haben kann.

5) Der Art. 105. hat die Zeiträume zur Verjährung bey Verbrechen von 5 auf 10 und bey Vergehen von 2 auf 5 Jahre erhöhet, und Dienstverbrechen und Vergehen aufgenommen, auch wegen der auf Verlangen des Betheiligten zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen eine zweyjährige Verjährungszeit festgesetzt. Diese abändernden Bestimmungen sind ohne Zweifel sehr zweckmäßig, da der Zeitraum von 5 Jahren für so schwere Handlungen, als Verbrechen sind, zu kurz schien.

Zweyter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats.

Hier sind bis auf den Art. 307. des Strafgesetzbuchs alle übrigen Artikel desselben aufgenommen. Jener ausgelassene Artikel enthält die Bestimmungen, daß Gehülfen und Versuch des Staatsverraths nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen sind, und erscheint daher offenbar als überflüßig, wodurch sich seine Auslassung rechtfertigt.

Die Veränderungen, welche sich bey den übrigen beybehaltnen Artikeln sonst ergeben, sind

1) der erste und zweyte Grad des Staatsverraths sind im Entwurfe unter dem Namen Hochverrath begriffen.

2) auch der Angriff auf die Person des Reichsverwesers ist als Hochverrath erklärt, was der Constitution gemäß ist.

3) ebenfalls ist als Hochverrath erklärt, wenn jemand feindliche Spionen in hochverrätherischer Absicht

wissentlich aufgenommen, verborgen, oder zu solchen Handlungen sich mit dem Feinde in ein Verständniß eingelassen hat. Da diese Handlungen ganz identisch mit den weitern im Strafgesetzbuche aufgezählten sind, so war dieser Zusatz zweckmäßig.

4) in der wörtlichen Abfassung des Gesetzes über den Hochverrath Art. 1 . ist geändert:

a) in Betreff der Aenderung der Statsverfassung durch gewaltsame Revolution ist statt dieses letzten Worts das zweckmäßigere Wort „Mittel" gbraucht,

b) statt Mitglied der königlichen Familie ist richtiger gesagt „Person"

c) das Strafgesetzbuch verlangt bey der Aufforderung zu einem Kriege wider das Königreich als Hochverrath, daß sie ausdrücklich geschehen, und der Krieg wirklich ausgebrochen sey. Der Entwurf hat diese Bedingungen ausgelassen, und es scheint uns mit Recht, da der gesetzliche Begriff des Hochverraths durch die Handlung des Verbrechers schon erfüllt, und es hiefür gleichgültig ist, ob die Aufforderung ausdrücklich erfolgte, und ob der Krieg ausgebrochen ist oder nicht.

d) das Strafgesetzbuch hat bey Begünstigung der Plane, um das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, gesagt:

Plane „einer auswärtigen Regierung"

Der Entwurf hat die Worte „einer auswärtigen Regierung" richtig weggelassen, da es gleichgültig ist, ob die Plane von einer auswärtigen Regierung ausgehen, sobald nur wirklich solche Plane vorliegen. Auch hat der Entwurf diese Bestimmung mit Recht darauf ausgedehnt,

wenn diese Plane auch nur darauf gehen, einen Theil loszureissen, da, was vom Ganzen gilt, auch von den Theilen gelten muß. Endlich hat der Entwurf dem Worte Complott dasjenige „Verschwörung“ substituirt, was sehr richtig war, da nicht ein Complott, sondern nur eine Verschwörung genügen kann.

e) bey der Bestimmung wegen Uebergabe von Städten u. s. w. im Kriege, hat der Entwurf den Beysatz „ohne sein Zuthun entstandnen“ (Kriege) mit Recht weggelassen.

5) Da der Entwurf keine Schärfung der Todesstrafe mehr kennt, so ist sie auch hier weggeblieben.

6) Im Art. 108. ist eine Bestimmung gegeben, was eine Verschwörung sey, wodurch vorgebeugt ist, daß sie nicht mit dem Complotte verwechselt werde.

7) Die Bestimmung des Gesetzbuchs über die Aufforderung zum Staatsverrath ist auf den Staatsverrath erster und zweiter Classe — der jetzt, wie oben bemerkt, Hochverrath heißt — beschränkt. Ueberdem ist diese Aufforderung in dem Falle, wenn sie das Verbrechen nicht zur Folge hatte, nicht als nächster Versuch benannt, sondern gesagt, daß sie mit Zuchthaus bestraft werden soll. — Endlich ist statt „öffentlich versammelten Volksmenge“, gesagt „in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge“ — Ob diese letztere Ausdehnung richtig sey, scheint uns zweifelhaft. Wir würden es bey dem Strafgesetzbuche belassen, da die öffentliche Versammlung einer Volksmenge der Aufforderung eigentlich ihren so sehr erschwerenden Character gibt. — Daß der Entwurf die Aufforderung, wenn sie ohne Folge war, nicht

nächsten Versuch benennt hat, rührt daher, weil er keine Grade des Versuchs kennt, gibt aber einen Beweis für die Unrichtigkeit der Verwerfung der Versuchsgrade. — Daß die schwere Folge der Aufforderung nur auf den Hochverrath beschränkt wurde, erscheint zweckmäßig.

8) Der Entwurf hat die neuen Bestimmungen beygefügt, daß die unterlassene Anzeige des Hochverraths, je nachdem derselbe zur Ausführung gebracht worden, oder nicht, mit Gefängniß oder Arbeitshaus zu bestrafen sey, ausser bey Verwandten, die aber unter Policeyaufsicht nicht gestellt werden könnten. Diese Bestimmungen sind Folge dessen, daß der Entwurf die Anzeige der Verbrechen nicht zu einer allgemeinen Pflicht des Staatsbürger gemacht hat. Sie rechtfertigen sich durch die Gefährlichkeit des Verbrechens, wenn auch in einzelnen Fällen, z. B. wenn der Freund den Freund verrathen müßte, die Bestrafung hart scheinen sollte. Man erinnere sich der Bestrafung des Sohns des berühmten Geschichtschreibers de Thou, unter Ludwig dem XIII. von Frankreich, der seinen Freund Cingillars nicht verrathen wollte.

9) Die Anzeige eines Hochverraths durch einen Mitschuldigen hat nach dem Strafgesetzbuche aus Hoffnung auf Begnadigung nach dem Entwurfe richtiger Straffreyheit zur Folge.

10) Den dritten und vierten Grad des Staatsverraths begreift der Entwurf unter dem Staatsverrathe — welcher den dritten Grad umfaßt — und andern der Staatssicherheit gefährlichen Handlungen. Bey jenem

ist der Entwurf mit dem Gesetzbuche wörtlich übereinstimmend, und bestimmt nur im Allgemeinen Zuchthausstrafe, wogegen das Gesetzbuch 8—16jährige Freyheitsstrafe ausspricht. Er ist also härter als das Strafgesetzbuch, was daher kommt, weil er die niedrigste Zuchthausstrafe auf 10 Jahre setzt. Bey der Schwere des Verbrechens möchte die Strafe nicht zu hart seyn.

11) Bey dem vierten Grade des Staatsverraths oder den, der Staatssicherheit gefährlichen Handlungen findet sich zu bemerken:

a) das Gesetzbuch hat die Aufforderung einer fremden Macht zur Verwendung und Einmischung bey einem Rechtsanspruche als eine solche verpoente Handlung erklärt. Der Entwurf hat diese offenbar zu allgemeine Bestimmung mit den Worten modificirt:

„zu einer für die Unabhängigkeit oder Selbstständigkeit des Staats gefährlichen Einmischung!

b) die Beleidigung fremder Regenten und Gesandten ist als staatsgefährlichr Handlung näher dahin qualificirt, daß gesagt ist, daß sie in dieser ihrer Eigenschaft beleidigt seyn müßten. Dabey ist richtig bestimmt, daß es gleichviel sey, ob die Beleidigung thätlich, mündlich, schriftlich und symbolisch zugefügt worden. Der Zusatz des Strafgesetzbuchs, „wofern die Beleidigung nicht zu einer strafbareren Gattung von Verbrechen gehört", ist mit Recht wegeblieben, da sich dieses nach dem allgemeinen Grundsatze vom Zusammenflusse von selbst versteht.

c) die Strafe ist Entsetzung von allen Ehren und Würden, oder wo sie nicht anwendbar ist, Arbeitshaus

und bey besonders mildernden Umständen Gefängniß oder bey Staatsbeamten Dienstentlassung. Uns scheint die Strafe der Entsetzung von allen Ehren uud Würden oft zu gering, denn wenn z. B. jener eine Verdienstmedaille besäße, so würde er, selbst wenn er sich eine thätige Mißhandlung gegen den König in dieser seiner Eigenschaft erlaubte, nur seine Medaille verlieren und nicht weiter gestraft werden können. Es möchte daher Arbeitshaus, welches schon an sich den Verlust der Würden und Ehren zur Folge hat, und bey mildernden Umständen Gefängniß, einzutreten haben. Die Dienstentlassung bey Staatsbeamten scheint auch wieder in manchen Fällen eine zu harte Strafe zu seyn.

d) das Strafgesetzbuch verlangt zum Begriff der Verführung der Unterthanen zum Auswandern, Betrug oder hinterlistige Vorstellung. Der Entwurf verlangt dieses nicht und wie es scheint mit Recht, denn hiernach würde selbst der, der einen andern, der in dem Staate sein Glück nicht findet, wahre Nachrichten über den glücklichern Zustand in einem andern Lande gibt, und hiedurch zur Auswanderung bewegt, das Verbrechen der Verführung begehen, was doch offenbar nicht der Fall seyn kann.

Das Gesetzbuch macht ferner bey Bestimmung der Strafe den Zusatz „wofern es nicht Menschenraub ist“, welchen der Entwurf sehr richtig weggelassen hat. — Der Entwurf hat die Strafe auf Arbeitshaus bestimmt, ohne auf den Fall mildernder Umstände Gefängniß zuzulassen, wovon sich der Grund dahin ergibt, daß sich bey einer solchen Verführung mildernde Umstände nicht

wohl denken lassen. — Daß der Beystand oder die Hilfe, welche zu diesem Verbrechen geleistet worden, eben so bestraft werden sollen, wie das Verbrechen selbst, läßt sich nicht wohl rechtfertigen. Das Gesetzbuch läßt dieses doch nur zu, wenn es bey fremden Werbern geschehen. Hierauf möchte es auch nur zu beschränken seyn.

B. Das zweyte Capitel

handelt

von Verbrechen und Vergehen wider die Majestät und die Würde des Staats.

Wir wollen mit dem Verfasser nicht rechten, warum er, was das Gesetzbuch Beleidigung der Majestät und der Ehre des Staats nannte, Verbrechen wider die Majestät und Würde des Staats genannt hat. Hiebey sind die Worte gleichgültig, da der Entwurf dieselben Verbrechen hierunter begreift, wie das Gesetzbuch. Derselbe enthält auch sämmtliche Artikel, welche das Gesetzbuch hat, nur mit folgenden Veränderungen:

1) Die thätliche Beleidigung oder Bedrohung des Königs muß nach dem Gesetzbuch ohne hochverrätherische Absicht geschehen seyn, der Entwurf macht diesen Beysatz nicht, und mit Recht, da sich bey Hochverrath von selbst versteht, daß nicht die jetzigen Artikel, sondern die obigen eintreten.

2) Eben deshalb ist aber auch bey der Erregung eines Aufruhrs gegen den König der Beysatz des Entwurfs „ohne hochverrätherische Absicht“ überflüssig. Dagegen sind die Worte des Gesetzbuchs:

„um dem König eine Entschließung abzunöthigen „oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln" ganz richtig weggelassen, denn da von einem Aufruhre die Rede ist, so versteht es sich nach seiner im Art. 135. gegebenen Definition von selbst, daß jene Absicht zum Grunde liege.

3) Das Verbrechen der Herabwürdigung des Regenten durch Verläumdung u. s. w. hat folgende veränderte Bestimmungen erhalten:

a) statt daß das Gesetzbuch sagt „an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge" so sagt der Entwurf richtiger „in einer öffentlichen Versammlung, oder an einem öffentlichen Orte in Anwesenheit mehrerer Personen" denn die Oeffentlichkeit macht dieses Verbrechen schwer.

b) mit Recht läßt der Entwurf bey Spott und Schmähungen die Epitheta „verachtend" und „schimpflich" weg, denn diese sind schon in den Hauptwörtern begriffen.

c) Der Ausdruck, Schriften und Darstellungen, statt Pasquille, ist ebenfalls genauer.

d) die Strafe ist Arbeitshaus und Abbitte. — Das Gesetzbuch hat erstre auf 1 — 4 Jahre arbitrirt, und ist also milder. Dieses scheint angemessen, dagegen ist die Bestimmung des Gesetzbuchs, daß die Abbitte vor dem Bildniße des Königs geschehen müsse, als eine comödienartige Ceremonie, die oft wegen Mangel solcher Bildniße nicht würde ausgeführt werden können, mit Recht weggeblieben.

4) Die Königin, der Thronerbe und die Mitglieder

der königl. Familie waren rücksichtlich des Vergehens der Verläumdung im Gesetzbuche vergessen, dieses hat der Entwurf verbessert.

5) Bey den Beleidigungen gegen den Thronerben und die königliche Familie, fügte das Gesetzbuch immer die Worte bey „wissentlich und vorsetzlich" dieselben sind als sich von selbst verstehend, im Entwurfe mit Recht weggelassen.

6) Die Strafen wegen Beleidigung des Thronerben, sind auf Zuchthaus, Arbeitshaus bis zu 6 Jahren, und Gefängniß bis zu 6 Monaten bestimmt. Das Gesetzbuch will immer den der Majestätsbeleidigung am nächsten kommenden Grad angewendet wissen, und ist also, wo Arbeitshaus und Gefängniß eintritt, milder.

7) Es frägt sich, ob auch bey dem Thronerben und den Mitgliedern der königlichen Familie öffentliche Abbitte eintritt? Weder im Gesetzbuche noch im Entwurfe ist deshalb etwas bestimmt.

8) Die Art. 123. und 124. wegen Beleidigung des Reichsverwesers und der Vrrfassung sind neu und nothwendig.

9) Bey der Beleidigung der Amtsehre sagt das Gesetzbuch:

„Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats„amts selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines „Staatsbeamten in herabwürdigenden Worten — „verletzt"

Der Entwurf hat die Worte:

„durch Ehrenbeleidigung eines Staatsbeamten" ausgelassen. Wir glauben, daß sie nicht auszulassen

gewesen wären, da doch immer ein bestimmtes Individuum angegriffen seyn muß, indem eine allgemeine herabwürdigende Aeußerung über Staatsämter wohl in der Regel kein Verbrechen seyn kann.

10) Im Art. 126. ist die im Gesetzbuche mangelnde Bestimmung enthalten, daß nur dann die Beleidigung bestraft werden könne, wenn sie in Gegenwart des Staatsbeamten, oder öffentlich durch Verbreitung von Schriften oder Bildern geschehen.

11) Die Strafe ist nach dem Strafgesetzbuche gemäß dem Range 1 bis 6 oder 3 bis 9 Monat Gefängniß, der Entwurf bestimmt Gefängniß nicht über ein Jahr. Er ist also strenger und unbestimmter.

12) Die Verletzung der Ehrfurcht gegen obrigkeitliche Handlungen enthält im Gesetzbuch über Vergehen auch den Fall, wenn es aus Muthwillen geschah, was im Entwurf unter die Uebertretungen versetzt ist.

13) Daß die Vorschriften wegen Beleidigung der Ehre des Staats auch auf mittlere Beamten und die Ständeversammlung anzuwenden sey, ist eine neue Bestimmung, die nothwendig war.

C. Das dritte Capitel

Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats

enthält aus dem Gesetzbuche

1) die Verbrechen und Vergehen gegen die Obrigkeit, und zwar die Verbrechen der Widersetzung, des Aufruhrs, der verhinderten Gefangennehmung, und der

Befreyung der Gefangnen, dann der Rückkehr eines Verwiesenen,

2) folgende im Gesetzbuche unter den Verbrechen wider öffentliche Treue aufgeführte Verbrechen:

a) Fälschung öffentlicher Urkunden und der Staats- und öffentlicher Siegel.

b) die Münzverbrechen,

c) Anmaßung eines Staatsamts.

3) aus den Verbrechen der Staatsbeamten das Verbrechen der Bestechung, so viel es den Bestechenden betrifft.

Was nun diese neue Eintheilung betrifft, so scheint sie uns nicht richtig, denn

a) wenn auch die Rechtslehrer die Verbrechen ad I. als Regierungsverbrechen bezeichnen, so drückt doch die Benennung des Gesetzbuchs „Verbrechen wider die Obrigkeit" die eigentliche Beschaffenheit dieser Verbrechen weit besser aus. Ueberall ist es nicht die Staatsregierung, sondern die von ihr verordnete Obrigkeit, gegen welche diese Verbrechen begangen werden.

b) die übrigen Verbrechen sind aber gar nicht wider die Regierung als solche gerichtet, indem sie selbst dadurch nicht angegriffen wird. Dagegen wird aber durch Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel, so wie durch das Münzverbrechen, und durch die Anmaaßung eines Staatsamts allerdings die öffentliche Treue und Glauben angegriffen. Es ist daher nicht abzusehen, warum der Entwurf diese Verbrechen nicht an seiner bisherigen Stelle gelassen hat.

c) Das Verbrechen des Bestechenden ist ebenfalls

nicht gegen die Regierung gerichtet, indem er dadurch keineswegs dieser schaden will. Hierzu kommt, daß dadurch, daß das Verbrechen des Bestechenden unter diejenigen wider die Regierung, und dasjenige des Bestechenden unter die Verbrechen der Staatsbeamten rangirt ist, die Lehre von dem Verbrechen der Bestechung ohne allen practischen Nutzen zerrissen wird, was in mehrerer Hinsicht schädlich ist.

Wir würden daher vorziehen, die Ordnung des Strafgesetzbuchs beyzubehalten.

In Betreff der einzelnen Artikel dieses Capitels findet sich nun Folgendes zu bemerken:

1) Das im Art. 130. benannte Verbrechen der Anmaaßung eines Staatsamts betreffend, so verlangte das Gesetzbuch zum Begriffe dieses Verbrechens, daß die Anmaaßung durch Betrug geschehen sey. Der Entwurf hat diesen Beysatz im Allgemeinen, weggelassen. Der Entwurf hat zwischen einer Anmaaßung, die mit der Absicht, einem andern zu schaden, oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen, verbunden ist, also einen wirklichen Betrug enthält, und einer solchen, womit ein wirklicher Betrug nicht verbunden ist, unterschieden. Diese soll mit Gefängniß, jene mit Arbeitshaus bestraft werden. Diese Unterscheidung ist richtig, da sich auch die Anmaaßung eines Staatsamts denken läßt, womit eine andre Absicht verbunden ist als diejenige, einem andern zu schaden, oder sich einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen. — Der Entwurf hat ferner hier mit Recht ausgelassen, daß härtere Strafe eintrete, wenn Fälschung öffentlicher Urkunden u. s. w. geschehe.

2) Von den Gesetzen über die Widersetzung wider die Obrigkeit sind folgende Artikel des Gesetzbuchs hier ausgelassen:

a) Art. 326. wie Prediger, welche den Religionshaß wirken, zu strafen seyen. Dieser Artikel ist mit Recht unter die Rubrik: Störung des Religionsfriedens, aufgenommen.

b) Art. 318. über die Befugniß, einen Widerspenstigen sogleich in Arrest zu nehmen, und Art. 412. wie derjenige zu strafen, der der Obrigkeit seine Wohnung zu öffnen verweigert. Beyde sind unter die Uebertretungen gekommen (Art. 118. 119. Thl. 2. des Entwurfs.)

3) Die Veränderungen, welche die Gesetze über das Verbrechen der Widersetzung, die mit Recht das Epitheton „einfache" verloren hat, erhalten haben, sind folgende:

a) Die Definition der Widersetzung ist präciser als diejenige im Gesetzbuche, indem

α) die Worte, „mit Gewalt widersetzt" in „gewaltsamen Widerstand leistet", und

β) die Worte „an einer obrigkeitlichen Person Gewalt verübt, eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht", in „eine Person „thätlich mißhandelt, an derselben wegen einer Amts„handlung auf thätliche oder gewaltsame Art Rache zu „nehmen sucht" umgeändert sind, und hiedurch den Zweifeln der Practiker, ob bloße Gewalt genüge, oder damit wirkliche Thätlichkeiten verbunden seyn müssen, vorgebeugt ist.

b) bey der Strafe ist dem Richter ein größerer

Spielraum gegeben, so daß bey thätlicher Mißhandlung gegen obrigkeitliche Diener oder das abgeordnete Militaire selbst bis auf Gefängniß herabgegangen werden kann. Die Praxis ergibt, daß dieses sehr zweckmäßig sey. Die Gefängnißstrafe ist auch nicht blos auf eine Widersetzung gesetzt, die durch Drohungen erfolgte, sondern auf jede, welche nicht in thätlicher Mißhandlung bestand. Endlich ist in diesem Falle die Straflosigkeit ausgesprochen, wenn sich der Widersetzende sogleich unterworfen hat. Dieses ist besonders zweckmäßig, da die Widersetzung oft nur das Resultat eines augenblicklichen Aufwallens gegen anscheinend harte Verfügungen ist.

c) in den Worten des Art. 317. ist gebessert, daß es statt „wer sich einer Verfügung" heißt „wer sich der Vollziehung einer Verfügung", und statt „obrigkeitlich abgeordneten Militairs" heißt „dazu abgeordneten Militairs".

d) es sind diesen Gesetzen neue zweckmäßige Bestimmungen, die sich auf Widersetzungen hinsichtlich verfassungsmäßiger Rechte beziehen, hinzugekommen.

4) In Betreff des Aufruhrs finden sich folgende Veränderungen:

a) bey der Definition ist

α) statt „eine Menschenmenge von wenigstens 10 Personen" gesagt: „Mitglieder einer Körperschaft, oder sonst mehrere Personen".

Es ist hier also die bestimmte Zahl weggelassen. Ob dieses richtig sey, möchten wir bezweifeln. Das römische Recht schon erforderte 10 bis 15 Personen zum Aufruhre, und Filangieri in seinem System der Gesetzgebung B. 4.

p. 459. bemerkt, daß das Gesetz die Anzahl der Personen festsetzen müsse. Auf jeden Fall möchte die jetzige Bestimmung zu allgemein seyn, denn mehrere Personen heißen auch drey, und wenn von Mitgliedern einer Körperschaft unbestimmt die Rede ist, so würden selbst zwey hinreichen. Die Schwere der Strafe dieses Verbrechens erfordert durchaus eine genaue Festsetzung, und diese ist ja auch um so weniger schädlich, als die That, wenn sie von weniger Personen wie das Gesetz angibt, begangen wurde, nicht straflos wird. Wir würden daher die Fassung des Gesetzbuchs der jetzigen vorziehen.

β) eine Verbesserung ist es dagegen, daß es statt „mit Gewalt widerstehen" heißt: „mit vereinigter Gewalt widerstehen", und daß das dem Worte „erzwingen" beygesetzte Wort: „ertrotzen" ausgelassen ist.

b) daß zu dem Worte „Diener" in Art. 320. 321. und 413. das Wort „öffentlich" beygesetzt ist, ist zweckmäßig, da es den Staatsbürgern nur schaden kann, wenn sie die öffentlichen Diener nicht gehorchen.

c) sehr richtig ist die Strafe der Anstifter auf den Fall der Unterwerfung bis auf 6 Monate gemildert und die Strafe in diesem Falle für die übrigen Theilnehmer ganz weggelassen.

d) das Gesetz unterschied die Grade des Aufruhrs nicht blos darnach, ob Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden, wie es der Entwurf thut, sondern zugleich darnach, ob militairische Gewalt nothwendig geworden. Dieser letztere Unterschied war offenbar unrichtig, da es hinsichtlich der Größe des Tumults nicht darauf ankommen kann, welche Mittel zu dessen Unter-

drückung angewendet sind, sondern ob derselbe in wirkliche Thätlichkeiten ausgebrochen ist.

e) der Entwurf bestimmt in dem Falle, daß keine Gewalt verübt worden,

α) geringere Strafen für die Anstifter und bewaffneten Theilnehmer, wie das Gesetzbuch, und erlaubt dem Richter, bey besonders mildernden Umständen auch davon noch herabzugehen.

β) für die unbewaffneten Theilnehmer bestimmt er gar keine Strafe.

Die erstre Disposition rechtfertigt sich nach der bisherigen Erfahrung, nur läßt sich nicht absehen, warum der Entwurf bey den bewaffneten Theilnehmern ein Strafmaaß — von drey Monaten bis zu einem Jahre — anordnet, bey den Anstiftern und Rädelsführern aber Arbeitshaus im Allgemeinen ausspricht. Wenn sich dort ein Strafmaaß bestimmen ließ, so wird es auch hier geschehen können. Daß die unbewaffneten Theilnehmer, die z. B. geschimpft oder gedrohet haben, ganz straflos seyn sollen, läßt sich nicht wohl rechtfertigen, und möchte hier eine etwas höhere Strafe als diejenige der Beleidigung der Amtsehre einzutreten haben.

f) in den Bestimmungen des Art. 321. wegen der Bestrafung des Tumults bey verübter Gewalt, ist a) die Bestimmung, daß die Plünderung in Wohnungen oder Läden, daß sie an öffentlichen Gebäuden, und daß sie an liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen geschehen seyn müsse, mit Recht weggeblieben, da diese Beysätze dem festgesetzten allgemeinen Begriffe dieses Grades des Tumults, daß nämlich Gewalt an

Personen oder Sachen verübt worden, widerstrebt. Auch ist statt des Ausdrucks „Gewehre oder was immer für tödtliche Werkzeuge" der gesetzliche Ausdruck „Waffen" und dem fremden Worte „Demolition" das deutsche Wort „Niederreißen" richtig substituirt, und dem Worte „Plünderung" das Wort „Zerstörung" mit Recht beygefügt.

b) das Gesetzbuch hat bestimmt, daß diejenigen, welche zu Mord, Todschlag, Brandlegung, Raub, Plünderung oder Zerstörung geholfen oder aufgefordert haben, eben so bestraft werden sollen, wie die Thäter. Das widerstrebt der Gerechtigkeit, denn nur als Miturheber können sie diese Strafe leiden, und ob sie dieses oder nur Gehülfen sind, muß der Richter in jedem einzelnen Falle beurtheilen. Der Entwurf hat daher diese Bestimmung sehr richtig ausgelassen.

c) der Entwurf hat wie das Gesetzbuch die Freyheitsstrafen nach verschiednen Rücksichten abgestuft, jedoch ist er milder als das Gesetzbuch, da diejenigen, die hier Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe trift, auch mit Arbeithaus- und Gefängnißstrafe belegt werden können.

g) der Art. 323. wegen des Standrechts ist im Art. 140. beybehalten, möchte aber in einem constitutionellen Staate auszumerzen seyn.

h) der Art. 141. des Entwurfs umfaßt die Artikel 324. 414. und 416. des Strafgesetzbuchs, und enthält folgende Abänderungen:

α) es ist bestimmt, daß die mündliche Aufforderung **vor einer versammelten Volksmenge** geschehen müsse, welches richtig ist, da hiedurch erst die größere Gefährlichkeit begründet ist.

β) da von verbreiteten Schriften (Aufsätzen nennt sie der Entwurf) die Rede ist, so hat der Entwurf den Beysatz „oder angeheftete" mit Recht weggelassen, so wie auch in Betreff des Aufforderns die Beyworte: „deutlich und bestimmt" weggeblieben sind, weil sich dieses von selbst versteht.

γ) das Gesetzbuch sagt, daß der Aufforderer als Urheber oder Rädelsführer gestraft werden solle. Letztere Worte sind im Entwurf weggeblieben, da der Aufforderer zwar Urheber aber nicht Rädelsführer ist.

δ) der Gefängnißstrafe ist, im Falle der Aufforderer ein öffentliches Amt bekleidete, Dienstentlassung richtig beygefügt.

i) Mißbrauch oder Vorwand der Religion zur Störung der öffentlichen Sicherheit ist milder gestraft wie im Gesetzbuche, nämlich statt 1 — 5 Jahr Arbeitshaus mit Gefängniße nicht unter einem Jahre. Auch hier ist auf den treffenden Fall Dienstentlassung beygefügt. Die Bestimmungen des Gesetzbuchs, daß die Religionssätze betrüglich vorgegeben, und daß die Anhänger aus Eigennutz oder andern Privat-Absichten geworben seyen, sind ausgelassen, weil die Aufforderung zur Verletzung bürgerlicher Pflichten und daß die Religionssätze mit der bürgerlichen Ordnung nicht bestehen können, schon das Verbrechen constituirt. Auch hier ist der Beysatz „wenn es ein schwereres" Verbrechen ist, mit Recht ausgelassen, so wie dasjenige, was wegen argloser Schwärmer zu verfügen sey, weil diese Bestimmung nicht in ein Strafgesetzbuch gehört.

k) als neu ist Art. 143. wegen Widersetzung oder Aufruhr gegen die Ständeversammlung hinzugekommen.

l) Unruhen der Handwerker sind auch auf Fabricanten ausgedehnt und es ist die Straffreyheit zugelassen, wenn sie sich in Gehorsam unterwerfen, was zweckmäßig ist. Die Strafe ist auf 3 Monate herabgesetzt. (Art. 144.)

5) In Betreff der Verhinderung der Gefangennehmung ist das Verbrechen nicht blos darauf beschränkt, wann es ein Angeschuldeter war, wie das Gesetzbuch sagt, sondern es hat sich der Entwurf des allgemeinen Ausdrucks „Gefangennehmung einer Person" bedient. Eben deshalb ist auch nicht, wie im Strafgesetzbuche die Strafe der Begünstigung, sondern des Gefängnißes angedrohet. Dieses ist zweckmäßig, da es bey jener Handlung nicht darauf ankommt, daß der zu Arretirende angeklagt war, sondern, daß derjenige, der die Gefangennehmung hinderte, sich der Obrigkeit dadurch widersetzt und ihre Wirksamkeit lähmt.

Die Bestimmungen des Gesetzbuchs „denselben bey sich verbirgt, ihm zu seiner Flucht behülflich ist", mußten wegbleiben, da sie schon in dem Verhindern liegen.

6) Die Gesetze, wegen Befreyung eines Gefangenen, Art. 328. 329. 330. 418. und 419. sind in den Art. 146. bis 148. des Entwurfs enthalten, und es ergibt sich

a) daß im Art. 146. die Beysätze: „daß der Gefangene zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freyheit beraubt seyn müsse" und daß er aus dem Straforte, Gefängniß oder sonst „vorsetzlich" befreyt sey, nicht aufgenommen sind, sondern es nur heißt:

„Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der „Obrigkeit befreyet."

Diese Fassung ist kürzer und richtiger, da obige Beysätze zum Begriffe des Verbrechens, als einer Widersetzung wider Justitz und Policey, wie sie das Marginale des Gesetzbuchs benennt, nicht erforderlich sind.

b) eben so wenig bedurfte es der weggebliebenen Bestimmung des Gesetzbuchs, daß die Strafe ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene wieder ergriffen worden, eintreten solle, und daß ein schweres Verbrechen eine schwerere Strafe gebe.

c) Der Entwurf hat einen Unterschied in der Bestrafung dieses Verbrechens darnach gemacht, ob es durch Ueberlistung oder Bestechung, oder auf gewaltsame Art durch Uebermannung, Erbrechen oder Einsteigen geschehen: Letzteres ist stärker bestraft als ersteres. Wir glauben aber, daß die Befreyung durch Erbrechen oder Einsteigen ein minderes Verbrechen sey, als diejenige durch Bestechung, da in letzterer ein Zusammenfluß zweyer Verbrechen enthalten ist. Auch sehen wir nicht, warum das durch Gewalt an Sachen begangene Verbrechen höher bestraft werden solle, als dasjenige, wozu sich jemand der List bediente, da sogar letztere gefährlicher zu seyn scheint. Die Grundsätze vom Diebstahle durch Erbrechen und Einsteigen lassen sich hieher doch gewiß nicht anwenden. Endlich tritt die auf den Fall der Bestechung angedrohete Strafe mit derjenigen Strafe, welche Art. 168. auf das alleinige Verbrechen der Bestechung androhet, außer Verhältniß. Dieses hat Gefängniß bis zu einem Jahre zur Folge und jene Bestechung, die mit

dem Verbrechen der Befreyung eines Gefangenen verbunden ist, soll nur 6monatliches Gefängniß zur Folge haben können. Diese letztere Strafe erscheint auch offenbar zu gering, auf den Fall, wenn es ein todeswürdiger Verbrecher war, der befreyet wurde.

Wir würden daher den vom Entwurfe gemachten Unterschied ganz weglassen.

d) Das Gesetzbuch hat nun die Strafen darnach bestimmt, ob der Gefangene wegen Capitalverbrechens verhaftet, oder ob er im Zuchthause, oder wegen eines mit Zuchthaus bedroheten Verbrechens im Arbeitshause verhaftet, oder ob er im Arbeitshause, oder wegen eines mit Arbeitshaus bedroheten Verbrechens im Gefängniße, oder ob er wegen Vergehens verhaftet sey. Man sieht dieser Distinction schon an sich an, wie complicirt sie sey, und da es bey der Bestrafung nur auf die Gefährlichkeit des befreyten Gefangenen ankommen kann, so hat der Entwurf die Bestrafung richtiger darnach abgestuft, ob der Gefangene wegen eines mit Todes- oder Kettenstrafe belegten Verbrechens, oder wegen eines andern Verbrechens, oder wegen eines Vergehens, oder sonst verhaftet sey.

e) Bey den Strafen selbst findet sich zu erinnern, daß der Entwurf für die Befreyung eines wegen Verbrechens oder Vergehens verhafteten Gefangenen bestimmte Strafgrade von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, und von 1 Jahr bis zu 2 Jahren festgesetzt hat, und es ist daher nicht abzusehen, warum er in dem dritten höhern Falle der Willkühr des Richters freyern Spielraum gab.

f) Der Art. 149. sagt: „wenn diejenigen, welchen die Bewachung oder Verwahrung eines Gefangenen aufgetragen ist", wogegen das Gesetzbuch Art. 329. und 419. sagt: „Gefangenwärter, Aufseher, Gerichts- und andre öffentliche Diener, welche ihrer Amtspflicht zuwider". Erstere Fassung ist, da sie allgemeiner ist, besser. Die Strafe im Entwurfe ist lediglich Dienstentsetzung, und wo sie nicht anwendbar ist, diejenige für den Befreyer angedrohet. Das Strafgesetzbuch läßt beydes vereinigt eintreten, und wir glauben mit Recht, da das Verbrechen desjenigen, zu dessen Amtspflicht die Bewachung und Bewahrung des Gefangenen gehört, nicht blos ein Amtsverbrechen, sondern in idealer Concurrenz mit demselben ein gemeines Verbrechen begeht.

g) Im Art. 148. ist für den Gefangenen Strafe angedrohet, wenn er bey der Befreyung eine andre strafbare Handlung begeht. Das Gesetzbuch spricht Art. 330. nur von Verbrechen.

7) In Betreff der Bestrafung der Rückkehr eines Verwiesenen ist der geringste Strafgrad auf 2 statt 1 Jahr, und die Rückfallsstrafe auf das Doppelte gesetzt. Bey der Ausstellung ist mit Recht ausgelassen, daß sie an drey Markttagen geschehen solle. Art. 149. des Entwurfs, Art. 331. des Gesetzbuchs.

8) Das Verbrechen der Fälschung öffentlicher Urkunden, welches im Gesetzbuche nicht definirt ist, wurde im Entwurfe gehörig definirt. Sodann wird bestimmt, welche Urkunden als öffentliche anzusehen seyen, was ebenfalls eine zweckmäßige Verbesserung ist, da das Gesetzbuch nur im Allgemeinen von Urkunden, die von dem

Regenten, den Staatsministerien oder andern Staats-ministern und öffentlichen Behörden ausgestellt sind, spricht. Auch des Staatsraths ist als den Staatsministerien gleichstehend hier und Art. 155. des Entwurfs gedacht, so wie festgesetzt ist, daß es gleichviel sey, ob die Urkunden von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden ausgestellt sind. Er fügt jedoch sehr richtig bey, daß sie dieselben innerhalb der Gränzen ihres Amtes ausgestellt haben müssen. Endlich hat er in die Reihe dieser Urkunden nicht diejenigen aufgenommen, die nur mit Zuziehung öffentlicher Behörden ausgestellt worden, da nur diejenigen öffentlich sind, welche das Amt selbst ausstellt, ausfertigt oder beglaubigt. — Die Strafe bestimmt der Entwurf auf Zuchthaus, und ermächtigt die Gerichte zum Erkenntniß auf Arbeitshausstrafe, bey mildernden Umständen, mindrer Gefährlichkeit und geringerm Schaden oder Vortheile. Er ist daher milder als das Gesetzbuch, welches allemal Zuchthausstrafe bestimmt. Der Art. 425. des Gesetzbuchs, welcher in praxi so viel Anlaß zu Zweifeln gegeben hat, ist im Art. 154. des Entwurfs bestimmter gefaßt, indem er auf die Absicht, die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, oder sonst einen unerlaubten Vortheil zu erlangen, beschränkt wurde, wobey zugleich die angedrohete Behandlung als Vagabund, als hieher nicht gehörig, weggelassen ist. Endlich sind die Art. 340. und 427. wegen Fälschung der Urkunden u. s. w. durch Staatsdiener richtig hier weggeblieben, und unter die Verbrechen der Staatsdiener verwiesen.

9) Die Art. 338. und 426. wegen Fälschung öffent-

licher Siegel und Stempel enthält der Entwurf im Art. 155. mit der Veränderung, daß er statt „wenn kein erweißlicher Mißbrauch davon gemacht ist" sagt „ohne davon einen Gebrauch zu machen." Wir würden die Worte des Gesetzbuchs beybehalten, denn es kann ein Gebrauch davon gemacht seyn, der den Begriff des Verbrechens nicht erschwert. Erst der Mißbrauch kann dieses Verbrechen in ein andres umwandeln.

10) Bey den Münzverbrechen ist der Art. 430. des Strafgesetzbuchs, vermöge dessen der Besitz der Münzwerkzeuge bestraft wird, mit Recht, statt mit einer eigenen Strafe belegt zu werden, für einen Versuch der Münzfälschung erklärt (Art. 158.)

Uebrigens ist im Betreff des Münzverbrechens zu bemerken:

a) daß in der Definition der Beysatz: „die nachgeahmte Münze sey geringhaltiger oder von gleicher Güte" weggelassen ist, was sich dadurch rechtfertigt, weil die Strafe darnach abgestuft ist, ob die Münzen von gleicher oder geringerer Güte sind.

b) Dieser oben bemerkte Grund zur Abstufung der Strafe ist sehr richtig, da bey Münzen von gleicher Güte der erschwerende Character des Betrugs fehlt. Auch bey Nachahmung von Kupfermünzen läßt der Entwurf wegen der geringern Gefährlichkeit mit Recht die geringere Strafe eintreten.

c) Das Gesetzbuch will den Grad der Strafe darnach abgemessen wissen, ob die Münzen schon in Umlauf gesetzt sind oder nicht. Der Entwurf enthält hievon nichts, wir würden aber jenen Unterschied beybe-

halten, weil das Verbrechen unstreitig weit geringer ist, wenn die Münzen noch nicht ausgegeben worden. Wenn aber das Gesetzbuch bey Bestimmung der Strafe auch darauf Rücksicht nimmt, ob die Münze ausgegossen sey, so sehen wir hievon keinen Grund, weshalb auch der Entwurf dieses mit Recht weggelassen hat.

d) In Betreff unächter, verrufener oder geringerer Münzsorten, welchen das Ansehen ächter, gültiger oder höherer gegeben wird, sagt das Gesetzbuch, daß dieses durch betrüglichen Schein gesehen seyn müsse. Dieses ist im Entwurf weggeblieben, da in jener Manipulation der betrügliche Schein schon liegt. Die Worte „in Umlauf gesetzt hat" sind auch besser als diejenigen „ausgibt oder ausgeben läßt."

e) Die Strafen sind wieder allgemein ausgesprochen, und möchten nach dem Verhältniße, ob die Münzen schon in Umlauf gesetzt sind oder nicht, zu modificiren seyn. Uebrigens ist der im Gesetzbuche hier in den Art. 344. 428. und 431. ausgesprochene vierfache Ersatz des gezogenen Gewinns in den Entwurf nicht mit aufgenommen und die Beziehung auf die Strafe des Betrugs weggeblieben, was sehr zu billigen ist, da der Staat durch das Verbrechen keinen Gewinn erlangen muß.

f) Die Theilnahme an der Münzfälschung durch Annahme der Münzen zur Verbreitung, hat im Gesetzbuche die Strafe der Münzfälschung selbst zur Folge, jedoch mit dem Beysatze, daß dem Theilnehmer nur diejenige Summe anzurechnen sey, welche er verbreitet habe. Dieser Beysatz mußte im Entwurfe wegbleiben,

da er sich lediglich auf den zu leistenden Ersatz des gezogenen Gewinns bezog.

g) Ueber die Bestrafung der nicht erfolgten Anzeige der Münzfälschung hat der Entwurf ein eigenes Gesetz, weil er die Pflicht zur Anzeige von Verbrechen nicht allgemein unter Strafe vorgeschrieben hat.

h) Diejenige Theilnahme, welche das Gesetzbuch in den Art. 428. 429. 430. und 431. als Vergehen bestraft, ist im Art. 161. des Entwurfs kurz und bündig abgehandelt. Richtig ist das Wort „absichtlich" im Art. 428. in die Worte „aus Gewinnsucht" umgestaltet. Die Strafe ist, außer bey der Einwechslung unächter oder falscher Münzen, wo sie nach dem Gesetzbuche 6 Monat bis 1 Jahr beträgt, von gleicher Höhe.

11) Die Fälschung der Briefpapiere ist nach dem Strafgesetzbuche verschieden bestraft, je nachdem sie durch Nachmachen der Obligation oder Veränderung der Summe geschah. Der Entwurf setzt im Allgemeinen „Zuchthaus" darauf. Da aber das erstere Verbrechen größer ist wie das letztere, so möchte der Unterschied beyzubehalten seyn. Das Strafgesetzbuch spricht auch nur von der Veränderung in eine höhere Summe wogegen der Entwurf das Wort „höhere" wie wir glauben, richtig ausläßt, da hier dieselben Gründe eintreten, wie bey der Münzfälschung. Daß auch bey ausländischen Staatspapieren, wenn sie Cours im Lande haben, dieselbe Strafe eintrete, ist ein zweckmäßiger Zusatz.

12) Stempelverfälschung, welche das Strafgesetzbuch nur als Betrug bey dem Waarenverkaufe nach Art. 263. IV. bestraft, ist nach dem Entwurfe Art. 165. allgemein

als Verbrechen strafbar, wobey im Art. 166. der unerlaubte Besitz, wie im Art. 426. II. des Gesetzbuchs als Vergehen bestraft wird.

13) Die in den Art. 167. bis 171. enthaltenen Gesetze wegen Bestechung der Staatsdiener umfassen die Art. 443. 444. 448. des Strafgesetzbuchs mit einigen neuen Bestimmungen. Es ist nun

a) die Definition dahin abgeändert, daß nicht die Verleitung zu einer pflichtwidrigen Handlung genügt, sondern Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt erfordert wird. Diese Veränderung ist, wie sich von selbst ergibt, sehr begründet.

b) Der Entwurf hat die Strafe nach zwey Rücksichten motivirt, ob nämlich aus der Bestechung ein andres Verbrechen entstanden oder nicht. In jenem Falle soll der Bestechende als Miturheber des Verbrechens angesehen werden. Diese Bestimmung scheint wohl nur nach dem allgemeinen Grundsatze des Art. 51. angewendet werden zu können, und dieses würde daher zu bemerken seyn.

c) Der Entwurf straft mit Gefängniß bis zu einem Jahre die Bestechung, wenn der Bestechende den Beamten zu einer dem Staate oder Privaten nachtheiligen, oder zu einer pflichtwidrigen Handlung verleiten wollte. Das Strafgesetzbuch ordnet 1 — 6 Monat Strafe an, wenn der Bestechende zu einer Handlung, welche den Gesetzen des Staats, den Rechten andrer oder den Amtspflichten des Beamten entgegen ist, verleitet hat. Hier ist also das Gesetzbuch bedeutend milder, indem es zu dieser Strafe nicht allein den Erfolg verlangt, sondern auch die Strafe geringer arbitrirt.

Da der Entwurf die Bestechung rücksichtlich des Bestechenden ganz anders definirt als rücksichtlich des Bestochenen (Art. 325.), indem bey diesem jede Annahme eines Vortheils für eine zu seinem Wirkungskreise gehörende Handlung eine Bestechung enthält, wogegen bey jenem zum Begriffe der Bestechung die Absicht, den Beamten zu einer pflichtwidrigen Handlung zu verleiten oder für sich zu gewinnen, erfordert wird (Art. 161.), so scheint es unrichtig, wenn der Entwurf bey dem Bestechenden schon das verleiten wollen mit der Gefängnißstrafe belegt, indem dann keine andre Fälle für die angedrohte Geldstrafe übrig bleiben. Es scheint daher die Bestimmung des Gesetzbuchs richtiger, wonach Gefängnißstrafe nur dann, wenn die Bestechung den bezweckten Erfolg hat, die Geldstrafe aber, wenn sie ihn nicht hat, eintritt. Die Strafe selbst scheint uns mit 6 Monaten hoch genug arbitrirt. — Die Geldstrafe ist im Entwurfe unbestimmt auf den zweyfachen Werth des Gegebnen oder 50—300 fl. bestimmt. Der Entwurf hat die erste Alternative weggelassen, da dadurch die Strafe oft in das Kleinliche fällt, die zweyte ist unbestimmt, möchte jedoch in ihrem höchsten Maaße auszudrücken seyn.

d) Auch hier sind die Bestechungen bey Wahlversammlungen der Gemeinden zur Ständeversammlung und dergleichen, zweckmäßig adnectirt.

a) Ausgelassen ist mit Recht Art. 445. n. II., daß der Beamte allein vollkommnen Beweiß gegen den Bestechenden soll machen können, da dieses sehr unrichtig ist, denn wenn man bey einem Verbrechen geringere Beweise wie bey einem andern fordert, so stößt man gegen

die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit an, und verbessert ein angebliches Uebel nur durch ein weit größeres. Es gehört auch diese Bestimmung über den Beweiß des Verbrechens nicht hieher.

D. Das vierte Capitel von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden

umfaßt die hierüber sprechenden Artikel 332. 333. 336. 421. 422. 423. 424. des Gesetzbuchs, und hat zugleich die Art. 326. und 417. desselben, da sie offenbar Verbrechen und Vergehen gegen den Religionsfrieden enthalten, hieher aufgenommen. Zugleich hat es den im Gesetzbuche unter den Verbrechen des Raubes vorkommenden Art. 222. über die Definition der Waffen hieher übernommen. Zweckmäßiger wäre er bey den Gesetzen über den Aufruhr eingeschaltet, da dort zuerst der Waffen gedacht ist. Der Entwurf hat endlich von den im Gesetzbuche enthaltenen Gesetzen wegen Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden ausgelassen

1) Art. 334. wegen eines in der Handlung etwa enthaltenen schwerern Verbrechens,

2) Art. 335. wodurch jedes in Gestalt eines Landfriedensbruchs verübte Verbrechen, wenn es auch ein Landfriedensbruch nach der Definition nicht ist, als ein solcher bestraft werden soll,

3) Art. 420. wegen des mindern Grads der Selbsthülfe, und Art. 422. wegen des niedern Grads der Stö-

rung des häuslichen Friedens, die unter die Uebertretungen aufgenommen sind. (Art. 147. und 148.)

Diese Auslassungen rechtfertigen sich durch sich selbst.

Die Veränderungen in den aufgenommenen Artikeln sind folgende:

1) Art. 3. die Definition enthält nicht wie das Gesetzbuch die Zahl der Personen. Wir beziehen uns hier auf das bey dem Aufruhr hierüber Gesagte. Eben so hat der Entwurf nicht aufgenommen, daß die Vereinigung durch Verabredung oder rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten geschehen seyn müsse. Wir würden diesen Beysatz, als zur Characteristik des Landfriedensbruches wesentlich beybehalten, oder wenigstens sagen, daß sie sich zum Einfall in fremde Häuser u. s. w. vereinigt haben müssen. Dagegen ist der Beysatz des Gesetzbuchs „dieses geschehe aus Rache u. s. w. mit Recht weggelassen, da das Motiv zur Handlung schon nach allgemeinen Grundsätzen den Begriff derselben nicht ändern kann, folglich dieses nicht besonders ausgedrückt zu werden braucht. Der Entwurf sagt endlich bey der Definition, daß der Einfall nicht blos gewaltthätig, sondern auch widerrechtlich geschehen müsse. Dieses Beywort ist zur Characteristik des Verbrechens zweckmäßig gebraucht.

2) Der Entwurf hat im Art. 173. die Strafe nach der Berücksichtigung abgemessen, ob der Einfall mit Waffen oder ohne Waffen geschah, und ob Gewalt mit Waffen oder ohne Waffen an Personen oder Sachen, oder ob solche gar nicht verübt wurde, und hiernach die Strafen gegen Anstifter und Theilnehmer ohne Rücksicht dar-

auf, ob einige bewaffnet waren oder nicht, ausgesprochen. Das Strafgesetzbuch hat dagegen den Hauptmaaßstab der Strafe darnach bestimmt, ob Gewalt an Personen verübt wurde oder nicht, und hienach die Strafen für Anstifter, bewaffnete und unbewaffnete Theilnehmer ausgesprochen. Da der Landfriedensbruch ein dem Aufruhre ganz ähnliches Verbrechen ist, so glauben wir, daß auch die Grundsätze über die Strafbestimmung miteinander harmoniren müssen. Nun hat der Entwurf bey dem Aufruhr die Grundsätze des Strafgesetzbuchs, daß die Strafe darnach, ob Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden oder nicht, zu bestimmen und hienach sodann die Anstifter, bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmer zu bestrafen seyen, angenommen. Es wird also der Entwurf auch hier bey dem Landfriedensbruche diese Grundsätze um so weniger verlassen können, als es dem allgemeinen Principe zu widerstreben scheint, daß der unbewaffneten Theilnehmer Strafe lediglich nach dem Umstande soll abgemessen werden können, daß einige andre Waffen gehabt. Wir würden daher die Bestimmung des Gesetzbuchs, jedoch mit der Ausdehnung, daß die höhere Strafe auch dann eintrete, wann Gewalt an Sachen verübt worden, beybehalten. Die Gradation der Strafen selbst stimmt im Gesetzbuche und Entwurfe ziemlich überein.

3) Die Definition der Waffen hat den Zusatz erhalten, daß die lebensgefährliche Verletzung eine gewöhnliche Wirkung der Waffe seyn müsse. Dadurch ist den Zweifeln, welche die Praxis bis jetzt hatte, vorgebeugt.

Das Wort „körperliche" ist bey Verletzung richtig ausgelassen, weil es dieses Worts ganz klar nicht bedarf.

4) Bey den Artikeln über Verbrechen wider den Religionsfrieden sind nur geringe Veränderungen eingetreten. Es sind nämlich

a) den Worten im Art. 336. (Entwurf Art. 175.) „religiöser Versammlungsort" die Worte „gesetzlich gestatteter" vorgesetzt, weil nur dadurch bedingt ist, daß der Versammlungsort religiös sey.

b) derselbe Artikel verlangt zur Bestrafung der Verhinderung gottesdienstlicher Verrichtungen Zwang und Gewalt, der Entwurf richtiger Zwang oder Gewalt.

c) im Art. 424. (Entw. 176.) ist gesagt „wörtliche oder andre nicht thätliche Ehrenbeleidigungen." Diese Epitheta sind weggeblieben, da sie sich nach dem vorigen Artikel von selbst verstehen.

d) richtig ist ebendaselbst gesagt, daß dem Religionsdiener Abbitte zu leisten, wenn er beleidigt wurde.

e) Das Wort bestehende kirchliche Gesellschaften im Art. 326. (Entw. Art. 177.) ist richtiger durch „aufgenommene oder geduldete" ersetzt, da nur von diesen die Rede seyn kann.

f) Im Art. 417. blieben die Worte „an sich unschuldigen" (Religionsmeynungen) bey Art. 178. des Entwurfs weg, da der strafbaren schon Art. 142. gedacht ist.

g) statt „Mitglieder ihrer Secte" ist in diesem Artikel der bessere Ausdruck „für Glaubensgenossen", da hier von Sectenstiftern die Rede ist.

b) Die Strafen sind fast eben so bestimmt wie im Gesetzbuche, nur daß bey Sectenstiftern statt 1—6 Monat, die Strafe auf 1—2 Jahre erhöhet, und für Staats- oder Kirchendiener Dienstentlassung damit verbunden ist. Die höhere Strafe scheint uns nicht begründet und mit den Strafen des Art. 142. nicht im Verhältniß zu stehen.

5) Bey dem Verbrechen der Störung des Hausfriedens Art. 423. (Entw. Art. 179.) findet sich wie beym Landfriedensbruch die Hinzufügung des Worts „widerrechtlich", und die Weglassung der Worte „um Rache zu nehmen u. s. w. aus den ad Art. 142. bemerkten Gründen. Auch ist mit Recht das Eindringen mehrerer Personen in verabredeter Verbindung bey dem Begriffe dieses Verbrechens weggelassen, da es dadurch Landfriedensbruch werden würde. Dagegen ist statt dieser zweyten Alternative die Mißhandlung von Personen und die gewaltsame (?) Beschädigung fremden Eigenthums als Bedingung, diese Handlung, wenn keine Waffen gebraucht sind, zum Verbrechen zu steigern, festgesetzt. Dieses entspricht dem Begriffe des verwandten Verbrechens des Landfriedensbruchs. Die Strafe ist dieselbe wie im Gesetzbuche.

6) Die Bestimmung über das Vergehen der Selbsthülfe hat gar keine Abänderung gelitten.

7) Diesem Capitel ist das Verbrechen des Zweykampfs, das sich im Gesetzbuche nicht findet, hinzugekommen. Die Bestimmungen darüber scheinen uns, sobald man den Zweykampf nicht nach dem allgemeinen Grundsatze über Todschlag und Körperverletzung beurtheilen will, zweckgemäß.

Fünftes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

Nach der dem Entwurfe zum Grunde gelegten neuen Eintheilung der Verbrechen, worüber wir oben schon unsre Meynung gesagt haben, enthält dieses Capitel die nachfolgenden Gesetze des Strafgesetzbuchs:

1) über Vergiftung von Brunnen und dergleichen, aus dem Capitel der Verbrechen wider das Leben.

2) über Unterschlagung, Raub und Erpressung, aus dem Capitel von der Beeinträchtigung des Eigenthums.

3) über Vergiftung der Teiche, Wiesen und dergleichen, um Thiere zu beschädigen, Viehseuche, Ueberschwemmungen, Verderbung der Lebensmittel und Brandlegung, aus dem Capitel von Beschädigung des Eigenthums.

Was nun diese einzelnen Materien betrift, so

1) ist in Betreff der Vergiftung der Brunnen der Art. 150. in den Entwurf Art. 184. wörtlich aufgenommen.

2) Wegen Vergiftung um Thiere zu beschädigen, und wegen Viehseuche ist Art. 246. im Art. 185. dahin abgeändert, daß das Motiv nicht auf Rachsucht und Eigennutz beschränkt ist, sondern es genügt, wenn es aus Bosheit geschehen. Auch ist gestattet bey minderer gemeiner Gefahr auf Zuchthausstrafe von 15 bis 20 Jahren zu erkennen. Beyde Abänderungen sind, wie von selbst erhellt, zweckmäßig.

3) Wegen verursachter Ueberschwemmungen ist im

Art. 254. des Gesetzbuchs gesagt, daß der Urheber gleich einem Brandstifter bestraft werden soll. Der Entwurf Art. 186. bestimmt Todesstrafe und bey mindrer Gefährlichkeit der Handlung, Ketten- oder Zuchthausstrafe. Obgleich wir die Bestimmung des Gesetzbuchs — wie jede Bezugnahme auf die Strafe für ein andres Verbrechen, nicht billigen, da hieraus bey der Anwendung nur Schwierigkeiten entstehen, so ist doch die Festsetzung des Entwurfs gar zu allgemein, und es hätten hier die Ausscheidungen in ähnlicher Art wie bey der Brandstiftung gemacht werden sollen, da sich nicht einsehen läßt, warum hier bey einem eben so gefährlichen Verbrechen dem Richter mehr Willkühr gelassen ist.

4) Die Vernichtung der Vorräthe von Lebensmitteln oder (das Gesetzbuch Art. 245. sagt unrichtig „und") andrer nothwendiger Bedürfniße ist, auch wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Arbeitshaus bestraft. Es ist jedoch die Absicht, einen Mangel dadurch zu veranlassen, erforderlich, was nach dem Gesetzbuche nicht der Fall war. Nachdem der Entwurf im folgenden Art. 188. das Verderben der Lebensmittel in der Absicht um ein Steigen der Preise zu bewirken, als ein besonderes Vergehen aufgenommen hat, so ist jene Abänderung gerechtfertigt. Auch ist mit Recht die Bestimmung des Gesetzbuchs, daß die Abhülfe auf den Mangel im Publicum gerichtet seyn müsse, weggelassen, da sonst nur darüber Zweifel entstehen, was unter diesem Publicum verstanden ist. Beygefügt ist noch, daß, wenn aus diesem Verbrechen ein höher strafbarer Aufruhr entstanden ist, der Verbrecher als dessen Urheber zu bestrafen sey.

5) In Betreff des Verbrechens der Brandlegung ist

a) die Definition Art. 247. (Entw. 189.) kürzer und präciser erfolgt, da

α) des „rechtswidrigen Vorsatzes" nicht gedacht ist, der sich von selbst versteht.

β) Es ist der zu mißdeutende Ausdruck „in Brand setzt" in die richtigeren Worte „eine Handlung unternimmt, um eine Feuersbrunst zu erregen" umgeändert, und zugleich ist die Bestimmung: „fremdes Eigenthum mit Gefahr für dessen Bewohner, oder fremde Wohnungen" in die allgemeinern Ausdrücke „um an fremden Eigenthum, oder mit Gefahr für andre Personen oder deren Eigenthum" gefaßt, wodurch nicht allein beyde Fälle, wenn fremdes oder eignes Eigenthum angezündet sind, kürzer bestimmt, sondern auch der offenbar zu eingeschränkte Begriff „Bewohner" vermieden ist. Eben deshalb weil die Definition in dieser Art abgeändert wurde, konnte und mußte auch

γ) der Beysatz „wenn gleich das Feuer nur geringen Schaden gestiftet oder sogleich nach seinem Ausbruche gelöscht ist," weggelassen werden, indem schon aus der Definition erhellt, daß die Vollendung des Verbrechens nicht von dem Erfolge abhängig gemacht ist, wie es im Strafgesetzbuche Art. 247. geschah. Nur bey zwey Fällen ist die Strafe von dem Ausbruche des Feuers dependent (Art. 190. n. 2. u. 3.) Es scheint uns, daß die Strafen des Art. 191—194. für den Fall, wenn zwar die Brandlegung geschehen, aber durchaus kein Feuer entstanden ist, zum Theile zu hart seyn möchten.

b) Die Art. 190. und 191. des Entwurfs umfassen

den im Art. 248. des Gesetzbuchs enthaltenen höchsten Grad der Brandlegung, und finden sich dabey folgende Veränderungen:

α) daß die durch das ausgebrochene Feuer erfolgte Tödtung oder lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen nur dann die Todesstrafe zur Folge hat, wenn der Brandstifter diese Folge voraussehen konnte oder das Feuer zu einer Zeit ausgebrochen ist, wo die Bewohner gewöhnlich im Schlafe liegen. Dieses ist sehr richtig, da jedem Verbrecher seine Handlung nur soweit zugerechnet werden kann, als sie nach den vorliegenden Umständen in seiner Absicht gegründet war, und nur der Erfolg ihm zur Last fallen kann, den er nach allgemeiner oder besonderer Erfahrung voraussehen oder der eben so leicht als ein andrer daraus entstehen konnte.

β) Daß die Umstände allein, daß die Einwohner zur Zeit, als das Feuer gelegt wurde oder ausbrach, im Schlafe lagen, oder daß zwey Wohnungen verbrannt sind, die Todesstrafe nicht begründen können. Es scheinen uns auch diese Bestimmungen richtig, da der erstere Umstand ohne einen wahrscheinlich dadurch beabsichtigten Erfolg, die Handlung nicht erschweren, und der letztere Umstand, als bloßer Erfolg, die Todesstrafe nie rechtfertigen kann.

γ) Eingeschaltet ist eine neue Bestimmung, welche den höchsten Grad der Brandlegung für den Fall ausspricht, wenn das Feuer zu einer Zeit ausgebrochen ist, wo der größte Theil der Einwohner ausserhalb dem Ort, und dieses dem Brandstifter bekannt war. Diese Einschaltung rechtfertigt sich aus dem beabsichtigten größern

Erfolg, doch sollte sie zur Erkennuug auf Todesstrafe wohl nur dann berechtigen, wenn wirklich ein Theil der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs wirklich abgebrannt ist.

ð) Bey den im Art. 191. enthaltenen n, IV. bis VII. dann IX. des Art. 248. des Strafgesetzbuchs, worinn auch Art. 255. wegen der Pulverminen aufgenommen ist, ist beygesetzt, daß ohne Unterschied, ob das Feuer ausgebrochen sey oder nicht, die Todesstrafe für diese Fälle eintreten solle. Was unter dem Ausbruche des Feuers zu verstehen sey, ist nicht bestimmt, wie wohl hätte geschehen sollen. Uebrigens ist unter die Brandstiftungen ersten Grads sehr richtig aufgenommen, wenn jemand schon wegen Brandlegung bestraft worden. Wir würden nur hinzusetzen „als Urheber".

c) Die Bestimmungen wegen der Brandlegungen 2ten, 3ten und 4ten Grads sind dem Gesetzbuche ganz conform, nur mit dem Unterschiede, daß bey der Brandstiftung 4ten Grads der Entwurf bey mildernden Umständen auch Gefängnißstrafe zuläßt.

d) Die Brandlegung an seinem Eigenthum ist nicht blos bey Gefahr für fremde Wohnungen, sondern für fremdes Eigenthum überhaupt mit den Strafen der Brandstiftung bedrohet, und wenn sie mit der Absicht eines Betrugs geschah, so ist nicht auf die Betrugsstrafen verwiesen, sondern Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe bestimmt.

e) Die thätige Reue bey dem Verbrechen der Brandstiftung ist in den Art. 196. 197. behandelt und mit Recht dabey ausgelassen, daß der Brandstifter durch Reue bewogen seyn müsse, weil der innere Antrieb nicht

entscheiden kann. Auch ist die Bestimmung, daß die Brandmaterialien vor Ausbruch des Feuers wieder weggenommen oder getilgt seyn müssen, dahin abgeändert, daß das Feuer, nur ehe es Schaden gethan, gelöscht seyn müsse, welches sich durch den Zweck, den die vorliegenden Gesetze haben, rechtfertigt. Eben deshalb hat der Entwurf auch die Milderung der Strafen nur für die Fälle bestimmt, wenn wirklich ein Schaden gestiftet worden, und der Brandstifter aus eignem Antriebe das Feuer selbst oder durch seine Veranstaltung vor weitrer Verbreitung löschte. Die Strafen sind hienach richtig abgemessen, doch möchte es sich fragen, ob, wenn durch das Feuer nnter den im Art. 190. n. 1. enthaltenen Bedingungen schon ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich verwundet wurde, die Todesstrafe durch die thätige Reue ausgeschlossen werden könne?

6) Das Verbrechen des Raubes ist ebenfalls in dieses Capitel aufgenommen. Die Bestimmungen des Entwurfs geben in Vergleichung mit denjenigen des Gesetzbuchs zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

a) Die Definition Art. 198. hat sich statt der nnbestimmten Worte „Gewalt anthut durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen auf Leib oder Leben", welche im Gesetzbuche Art. 233. enthalten sind, der bestimmteren nnd kürzeren Fassung bedient, „mit Gewalt angreift oder anfällt, oder auf Leib oder Leben bedrohet." Hiedurch ist der Zweifel der Praxis, ob bloße Gewalt genüge, oder wirkliche Mißhandlungen verübt seyn müssen, entfernt, so wie denn auch jetzt nach Art. 203. n. 1. die thätliche Mißhandlung eine höhere Strafe

begründet als die bloße Gewalt, folglich jene einen Erschwerungsgrund bildet. Die Definition des Gesetzbuchs hat ferner die Absicht dahin angegeben, „um eine Entwendung zu vollbringen", wogegen der Entwurf sagt, „um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen." Wir halten jene Bezeichnung der Absicht für besser, da sie kürzer ist als diese, welche nur die Entwendung, die doch schon im Gesetzbuche definirt ist, nochmals definirt. Dagegen ist der Beysatz im Gesetzbuche „er habe seine habsüchtige Handlung vollendet oder nicht", mit Recht weggelassen, da sich dieses schon aus dem Begriffe des Verbrechens gemäß Art. 45. von selbst ergibt.

b) Art. 234. des Gesetzbuchs schließt die Einrede eines beabsichtigten geringeren Verbrechens aus, wenn eine Person vergewaltigt ist, und in diesem Zustande eine Entwendung an ihr verübt wurde. Der Entwurf hat im Art. 199. das Wort „vergewaltigen", deutlicher durch die Worte „durch gewaltsame Handlung in einen wehrlosen Zustand versetzt" umschrieben, und läßt die Einrede dann zu, wann sie bewiesen oder nach allen Umständen wahrscheinlich gemacht ist, und will dann die Handlung als ausgezeichneten Diebstahl bestraft wissen. Wir glauben, daß dieses der Gerechtigkeit angemessen sey, da jede Handlung nur nach der dabey gehabten Absicht bestraft werden kann, und wo also bewiesen ist, daß jemand einen Raub nicht hat begehen wollen, die Strafe dafür auch nicht eintreten kann. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls scheint uns aber nicht die richtige, da hier ein Zusammenfluß von Verbrechen der

Entwendung und der Gewaltthätigkeit — so weit sie strafbar ist — zusammentrifft, und daher die Grundsätze wegen des Zusammenflusses anzuwenden sind. Sobald die Gewalt nicht in der Absicht einen Diebstahl zu vollbringen angewendet wurde, so kann sie denselben eben so wenig zum ausgezeichneten Diebstahl steigern, als sie den Diebstahl zum Raube zu steigern vermag.

c) Von den beyden im Art. 235. aufgeführten Fällen, wodurch ein Diebstahl zum Raube wird, hat der Entwurf Art. 200. nur denjenigen beybehalten, wenn der Dieb sich mit Waffen zum Diebstahle versehen, und derselben, als er entdeckt wurde, zur Schreckung und Mißhandlung sich bedient hat. Dieses ist richtig, weil der zweyte Fall, wo jemand um das Gestohlne in Sicherheit zu bringen, an einen Andern Hand legt, eine Gewalt nach der That ist, die nicht den Begriff des Raubes gibt. Uebrigens ist die Wortfassung für den ersten Fall weit vorzüglicher, wie im Gesetzbuche.

d) Die Strafe des Raubes — welchen das Gesetzbuch Art. 239. mit dem vierten Grade bezeichnet — ist dieselbe, wie im Gesetzbuche. In der Wortfassung ist das Peinigen auf ein körperliches Peinigen beschränkt, wie es auch geschehen mußte. (Art. 201.)

e) Der Entwurf schaltet nach der mit dem Tode zu bestrafenden Art des Raubes im Art. 202. eine zweyte ein, die mit Kettenstrafe zu bestrafen ist, wenn nämlich Häupter und Anführer einer Räuberbande nicht mit dem Tode zu bestrafen sind, wenn Räuber schon einmal wegen Raubes Zuchthausstrafe erlitten, wenn sie drey Raubthaten verübt, die jede mit Zuchthaus zu strafen

wäre, und wenn eine Person thätlich mißhandelt und noch zwey Erschwerungsgründe des folgenden Artikels eintreten. Wir finden hier die Kettenstrafe überall als dem Reate angemessen.

f) Die beyden in den Art. 237. und 238. bemerkten Grade des Raubs hat der Entwurf in dem Art. 203. zusammengefaßt, und hiebey

α) die Worte „mittelst gewaltthätigen Handanlegens und thätlicher Mißhandlung" durch die Worte „thätlich mißhandelt hat" kürzer und besser ausgedrückt.

β) Bey Waffen ist der Definition Art. 174. gemäß das Wort „tödtliche" weggelassen.

γ) Bey den Mitteln, sich unkenntlich zu machen, ist der falsche Bart weggeblieben, dagegen ist der Raub, wenn sich jemand durch falsche Amtskleidung, Uniform, oder vorgezeigten falschen Befehl der Obrigkeit für eine andre Person geltend macht, hier aufgenommen, was wir zweckmäßig finden.

g) Daß mehrere der im Art. 237. enthaltenen Erschwerungsgründe, wenn sie zusammentreffen, die Kettenstrafe begründen können, wie das Gesetzbuch sagt, ist im Entwurfe nicht aufgenommen, weil eine Concurrenz von Erschwerungsgründen wohl die Strafe erhöhen, aber dieselbe nicht in eine höhere Gattung umwandeln kann.

h) Das Gesetzbuch bestraft Art. 236. den Raub, welcher ohne gewaltthätiges Handanlegen durch bloße Drohungen, ohne Gebrauch tödtlicher Waffen geschieht, mit 8—12jährigem Zuchthause. Man sieht sogleich wie schwerfällig diese Fassung hinsichtlich der Beschreibung eines Raubes ist, bey welchem sich keiner der in den fol-

genden Artikeln vorkommenden erschwerenden Umstände findet. Der Entwurf verfuhr daher richtiger, indem er die erschwerenden Umstände vorausschickte, und dann sagte: „ein Raub, welcher ohne einen der vorhergehenden erschwerenden Umstände verübt wird.“ Es weicht der Entwurf aber auch in den Begriffe dieses Raubes wie in der Strafe von dem Gesetzbuche ab, denn das Gesetzbuch droht für den Raub durch bloße Drohungen 8—12jährige Zuchthausstrafe, der Entwurf für den Raub durch Gewalt ohne thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, Arbeitshausstrafe, jedoch nicht unter 5 Jahren. Diese Bestimmung ist weit vorzüglicher wie diejenige des Gesetzbuchs, denn die Praxis hat ergeben, daß die obige hohe Strafe nur zu oft nicht im Verhältniß mit dem Verbrechen stand, und daß eine Lücke in den Gesetzen für den Fall war, wenn der Räuber zwar Gewalt gegen eine Person angewendet, sie aber nicht eigentlich thätlich gemißhandelt hatte. Die Strafen der höhern Grade des Raubs sind mit dem Gesetzbuche, ausser den oben bemerkten Ausnahmen, gleich.

7) Das Verbrechen der Erpressung ist in dem Gesetzbuche Art. 241. nur auf bestimmt ausgedrückte Handlungen, wozu jemand genöthigt worden, beschränkt. Der Entwurf Art. 205. hat es richtig auf jede Handlung extendirt. Auch ist aus der Definition ausgelassen, daß der beabsichtigte, rechtswidrige Vortheil zum Nachtheil des Andern oder eines Dritten seyn müsse, da dieses hier so wenig wie bey dem Betruge erforderlich ist. Dagegen ist in der Definition gesagt: „sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen“

weil auch dann das Verbrechen begangen ist, wenn es zum Besten eines Andern geschieht. Da die Definition allgemein seyn mußte, so ist auch — statt der Worte „thätliche Mißhandlung oder Drohung auf Leib oder Leben“ gesetzt „Thätlichkeiten oder Drohungen.“ In dem folgenden Art. 206. ist dann die Erpressung durch thätliche Mißhandlung oder Drohung auf Leib oder Leben ganz den Bestimmungen des Gesetzbuchs gemäß abgehandelt und Art. 207. enthält die Bestimmungen des Art. 242. des Gesetzbuchs, jedoch mit den Zusätzen:

α) daß auch der Furcht vor künftigen Beschädigungen gedacht wird,

β) daß die Arbeitshausstrafe nur dann eintritt, wenn die Erpressung unter falscher Amtskleidung oder Uniform oder unter falscher (?) Anmaßung eines öffentlichen Amts, oder unter Vorzeigung eines angeblichen obrigkeitlichen Befehls geschah. Ausserdem tritt Gefängniß ein. Diese Abänderung bewährt sich durch die Praxis, welche die Arbeitshausstrafe oft zu schwer fand.

8) Das Verbrechen des Landzwangs hat der Entwurf Art. 208. umfassender und richtiger definirt, indem er die in dem Gesetzbuche Art. 248. unter dem Verbrechen der Erpressung gedachte Drohung mit Mord und Brand darinn aufnahm.

9) Endlich enthält dieses Capitel eine neue Disposition wider Vaganten und Bettler, die mit falschen Pässen, gefährlichen Waffen oder in Gesellschaft auf dem Betteln herumziehen, oder beym Betteln sich Drohungen erlauben. Diese Bestimmung scheint, so weit sie nicht das Vergehen des Gebrauchs eines falschen Passes oder

gefährlicher Drohungen betrifft und dann kein besondres Gesetz erfordert, sich hieher nicht zu eignen, da das Herumziehen mit gefährlichen Waffen oder in Gesellschaft auf dem Betteln kein Verbrechen oder Vergehen enthält, sondern sich zur Cognition vor die Policeybehörde eignet.

Sechstes Capitel.

Von Verbrechen oder Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

Dieses Capitel umfaßt folgende Materien des Gesetzbuchs:

1) aus dem Capitel vom Betruge,

a) die Fälschung von Privaturkunden,

b) den Meineid nebst Eidesbruch,

c) die Verläumdung durch falsches Zeugniß und falsche Urkunden,

d) die Fälschung und Betrug bey offnen Gewerben,

e) den Banquerot, hinsichtlich der Kaufleute,

f) den Betrug der Vormünder und Curatoren,

2) aus dem Capitel von Entwendungen u. s. w.

a) die Unterschlagung durch Fuhrleute u. s. w.

b) die Gränzverrückung,

3) aus dem Capitel der Untreue,

die Untreue der Vormünder, Curatoren und Verwalter.

Was nun die Behandlung dieser Materien betrifft, so ist

1) das Verbrechen der Fälschung von Privaturkunden bekanntlich in den Artikeln 266. und 267. des

Bayerische Staatsbibliothek München

Strafgesetzbuchs äußerst kurz behandelt. Diesem hat der Entwurf durchaus abgeholfen, indem er in Art. 210. das Verbrechen gehörig definirt, ihm, wie es sich aus der Natur der Sache ergibt, in Art. 211. den Gebrauch falscher und die Vernichtung oder Unterdrückung ächter Urkunden gleichstellt, dann den Begriff von Privaturkunden in Art. 212. fixirt und die vorzüglichsten Arten derselben aufzählt. Bey einem Verbrechen, welches so häufig und in so mancherley Nüancen vorkommt, war diese Genauigkeit und Ausführlichkeit durchaus nothwendig, wie die manchfachen Zweifel, welche von den Gerichten in Betreff dieses Verbrechens aufgeworfen sind, bezeugen. Die Strafe ist darnach unterschieden, ob die Fälschung an kaufmännischen Wechseln oder an andern Urkunden geschehen. Dort tritt immer Arbeitshaus als geringste Strafe und bey mehrern Fälschungen oder schon deshalb erlittener Strafe sogar Zuchthaus ein. Bey Fälschung andrer Urkunden kann auch auf Gefängniß erkannt werden. Jene Strenge bey Wechseln ist wegen der größern Gefährlichkeit geordnet; allein sollte dieses auch bey trocknen Wechseln gelten, und sollte z. B. die Verfälschung von Testamenten und von Handelsbüchern nicht wenigstens eben so gefährlich seyn? — Der Art. 214. enthält die Strafe der Verfälschung von Wahlzetteln bey Wahlen der Stände- Gemeinde- und andern von der Regierung berufnen Versammlungen, und ist hier zweckmäßig angereihet.

2) Die Bestimmungen über den Meineid umfassen die Art. 269. bis 271. des Gesetzbuchs, welche vom Meineide in Civilsachen sprechen, dann den Art. 263.

u. V. über den Eidesbruch und die Art. 291. bis 294. wegen Verleumdung durch falsches gerichtliches Zeugniß und durch Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden. Da der Grundbegriff des Meineids und der Calumnie durch Zeugen und Urkunden lediglich in der diesen Handlungen unterliegenden Fälschung beruhet, so hätten diese Bestimmungen schon aus diesem Grunde in dem Capitel gelassen werden sollen, wo sie das Gesetzbuch aufführt. Es ist nun

a) die Definition des Meineids in Art. 216. des Entwurfs mit folgenden Veränderungen aufgenommen:

α) daß statt im Art. 269. der Worte „als Vormund, der für einen Minderjährigen“ umfassender gesetzt ist „Curator für einen Pflegbefohlnen.“

β) statt des unrichtigen Worts „gerichtlichen Eid“ ist gesetzt „Eid vor Gericht.“

γ) es sind die Worte weggelassen „der Eid sey übrigens von welcher Art er wolle, ingleichen wer den Meineidigen zur Abschwörung — beauftragt“ weil ersteres sich von selbst versteht, und letzteres wegen des General-Grundsatzes aus Art. 50. III. unnöthig war.

δ) Es hat das Marginale den Meineid nicht mehr auf Civilsachen beschränkt, und hiemit die Bestimmung des Art. 290. des Gesetzbuchs sogleich hieher aufgenommen.

ε) Des Denuncianten ist nicht gedacht, weil dieselben unter dem allgemeinen Ausdrucke „Zeugen“ begriffen sind, sobald sie ihre Aussage beschworen haben.

b) Das Gesetzbuch hat im Art. 272. erklärt, daß weder der Würdigungseid noch derjenige, welcher in einer bloßen Privatversicherung mündlich oder schriftlich

erklärt sey, eine Untersuchung zulasse. Der Entwurf hat letzteres mit Recht weggelassen, da in der Definition nur vom Eide vor Gericht die Rede ist, also dadurch schon jeder außergerichtliche ausgeschlossen wurde.

c) statt des im Gesetzbuche Art. 291. enthaltenen Worts „Criminalsache" ist das richtigere „Untersuchung" gebraucht.

d) Eben daselbst ist statt der Worte „von welchem diese falschen Zeugen aufgestellt worden" gesetzt „welcher diese falschen Zeugen beauftragt, gedungen oder bestellt hat." Der Beysatz hätte nach dem obengedachten Art. 50. III. wohl ganz wegbleiben können.

e) Hinsichtlich der Fälschung oder Unterdrückung der Urkunden, ist bestimmt ausgedrückt, daß es gleichviel sey, ob sie für oder gegen den Angeschuldeten geschehen sey, was schon die Anmerkungen zum Gesetzbuche supplirten. Eben so ist die Strafe der Unterdrückung der Urkunden nicht blos darauf beschränkt, wenn sie die Schuldlosigkeit oder mindre Strafbarkeit beweisen sollten. Diese Veränderungen rechtfertigen sich von selbst. Die Strafe ist diejenige eines meineidigen Zeugen. Hier sollte wohl unterschieden seyn, ob die Fälschung für oder gegen den Angeschuldeten, und im ersten Falle die Strafe des Art. 219., ausgenommen wenn von öffentlichen Documenten die Rede ist, wo Art. 153. eintreten muß, im letztern diejenige des Art. 220. angedrohet seyn.

f) Die Strafen des Meineids, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, sind mit Recht erhöhet, und die Folge des Meineids, welche sich schon aus Art. 31. ergiebt, mußte, um Wiederholungen zu vermeiden, wegbleiben.

g) Der Art. 223. enthält die Dispositionen des Art. 270., ausgenommen die Versicherungen der Memnoniten, derer als dem wirklichen Eide gleichgeltend bey dem Meineide gedacht ist Art. 217. 271. und 265. V. ohne besondre Veränderung, jedoch zweckmäßiger zusammengestellt.

3) Die Fälschung und Betrug bey offnen Gewerben enthalten den Art. 263. IV. wegen falschen Maaßes oder Gewichts, den Art. 265. I. wegen Betrug mit Gefahr für Leben oder Gesundheit, dann nebst mehrern neuen Dispositionen die Art. 231. und 232. wegen der Unterschlagung bey Fuhrleuten, und zwar

a) ist der Art. 263. IV. der von allen Gewerben spricht, auf die sogenannten offnen und freyen beschränkt, so weit er von falschem Maaße und Gewichte redet, dagegen gedenkt der Entwurf dieser Beschränkung nicht bey Verfälschung der Nahrungsmittel, wo sie Art. 263. I. wenigstens durch Aufzählung solcher Gewerbe, welche offen sind, erwähnt. Nach dem Marginale und der Rubrik des Capitels muß sie aber auch hier statt finden, was im Artikel selbst auszudrücken seyn möchte. Uebrigens ist die Fassung des Artikels weit besser als im Gesetzbuche, da er die beyden Fälle richtig zusammenfaßt, nicht blos einige offne Gewerbe nennt, sondern von ihnen allgemein spricht, insbesondre auch der Arzneymittel gedenkt, und nicht blos von schädlichen Dingen, sondern von Dingen, die der Gesundheit nachtheilig sind, redet.

b) Es sind die Fälschungen, Unterschlagungen und der Betrug aller Personen die ein öffentliches Gewerbe treiben, hieher aufgenommen, und also die Art. 231. und 232., so weit sie von der Unterschlagung der Fuhr-

leute und öffentlicher Boten sprachen, hier eingeschaltet. Endlich

c) ist der Betrug derjenigen, welche ein öffentliches Gewerbe mit Gold, Silber oder Edelgesteinen treiben, insofern sie unedle Metalle oder Steine als gut verkaufen, oder den Eigenthümern unächte gegen ächte austauschen, hieher aufgenommen.

d) die Strafe ist Arbeitshaus, und bey mindernden Umständen Gefängniß.

Daß die Fälschung und Betrug bey offnen Gewerben strafbarer sey als bey andern, und daß die obigen Vorschriften zweckgemäß sind, ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie aber nicht aus den Gesetzen über Fälschung und Betrug herausgerissen werden sollten, ist schon oben gesagt. Der Handel mit Gold, Silber und Edelgesteinen ist übrigens wohl, wie jedes andre Gewerbe, ein öffentliches aber kein offnes, und die obigen Bestimmungen in Betreff desselben gehören daher auf keinen Fall hieher.

4) Das Verbrechen des Bankerots hat der Entwurf von einer doppelten Seite betrachtet, nämlich als Bankerot eines Kaufmanns oder Fabrikanten, und als Bankerot einer andern Person. Letzteren nennt der Entwurf nicht Bankerot, nud classificirt ihn unter die Verbrechen des Betrugs. Ersteren hat er dagegen als ein Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben angesehen. Wenn auch oben gezeigt ist, daß der Bankerot eines Kaufmanns oder Fabrikanten nicht unter diese Rubrik gehöre, so ist es doch richtig, daß man nur bey Kaufleuten und Fabrikanten von einem eigentlichen Bankerot reden könne,

und bey Bestrafung der hiebey vorgefallenen betrügerischen Handlungen zum Theile andre Grundsätze angewendet werden müssen, als bey dem Vermögensverfalle andrer Privatpersonen. Was nun die Bestimmungen des Entwurfs bey ersterm anbetrifft, so

a) unterscheidet der Entwurf Art. 228. und 229. unter betrügerischen und einfachen Bankerot sehr richtig darnach, ob wirklich eine betrügerische oder einem Betruge gleichzuachtende Handlung vorliege oder nicht. Was als solche betrügerische Handlung anzusehen sey, ist besonders und genau aufgeführt, so wie auch die Handlungen und Unterlassungen, welche das Verbrechen eines einfachen Banquerots begründen, gehörig angegeben sind. Hiemit sind die auf keiner richtigen und klaren Ansicht beruhenden Distinctionen des Gesetzbuchs in das betrügliche Schuldenmachen und den betrüglichen Banquerot 1n bis 3n Grads in Art. 273. 278. aufgehoben und die ganz unzulässigen Bestimmungen über Vermuthungen aus nicht richtig geführten oder auf die Seite geschaften Handelsbüchern (Art. 279.) entfernt. Man könnte gegen die Aufnahme des einfachen Betrugs in die Reihe der Vergehen nur das einwenden, daß dieses eigentlich ein fahrläßiger Banquerot sey, da er nach Art. 229. bey Unordnung in den Büchern und gewagten Unternehmungen und Speculationen eintritt; allein nachdem aus den gedachten Handlungen wirklich eine Vermuthung hervorgehet, daß der Schuldner seine Gläubiger habe benachtheiligen wollen, so mußte bey ihrer Existenz der Banquerot als ein Vergehen bestraft werden. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Begün-

stigung eines Gläubigers vor dem andern durch betrügliche Handlungen das Verbrechen des betrüglichen Banquerots nicht begründet, sondern deshalb der Kaufmann wie jeder andre nach Art. 311. zu strafen ist, was in der Erwägung richtig ist, daß sich diese Handlung nicht auf sein ganzes Vermögensverhältniß, sondern nur auf gewisse Gläubiger beziehet.

b) Die Strafen sind richtig für den betrügerischen Banquerot auf Arbeitshaus, und für den einfachen auf Gefängniß nicht unter 6 Monat bestimmt.

5) Das Verbrechen der Gränzverrückung kennt das Strafgesetzbuch im Art. 386. nur als Vergehen. Der Entwurf Art. 215. behandelt sie als Verbrechen, wenn die Gränzzeichen unter amtlichen Glauben gesetzt sind, als Vergehen, wenn dieses nicht der Fall ist, und diese Unterscheidung scheint nach der größern Gefährlichkeit richtig. Uebrigens hat der Entwurf die schwerfällige Umschreibung „die zur Bezeichnung liegender Grundstücke bestimmten Zeichen“ in die richtigern Worte „Gränzen der Grundstücke“ umgewandelt, und auch der sogenannten Aichpfähle gedacht. Das Strafgesetzbuch bestimmte die Art, wie die Gränzverrückung geschehen seyn müsse, was sehr richtig im Entwurfe weggeblieben ist. Die Bestimmung, wenn die Handlung aus Muthwillen geschah, ist, wie sich von selbst ergiebt, unter die Uebertretungen (Art. 286.) aufgenommen.

6) Die Verletzung der Treue der Vormünder, Curatoren und Verwalter, umfaßt das Verbrechen der Untreue derselben aus Art. 295. und 399., dann der Unterschlagung und des Betrugs derselben aus Art. 232.

und 263. III. Die Vormünder und Curatoren von Pflegbefohlenen, die nach dem Gesetzbuche wegen einer nicht mit Betrug oder Unterschlagung verbundenen Untreue mit 8tägigen bis 3monatlichen Gefängniße bestraft wurden, sollen nach dem Entwurfe Art. 231. nicht unter 6 Monaten Gefängniß bestraft werden. Diese Bestimmung ist gerecht, da das Verhältniß der Vormünder und Curatoren, und die Gefährlichkeit ihrer Handlung offenbar eine höhere Strafe forderte. Diese Bestimmungen wegen Vormünder und Curatoren von Pflegbefohlenen sind durch den Entwurf auf Curatoren bey Concursen und Verwalter von Stiftungen, Communen und Gutsherrschaften mit Recht ausgedehnt. (Art. 232.)

7) Schiedsrichter, wovon Art. 263. III. des Gesetzbuchs nur hinsichtlich des von ihnen begangenen Betrugs spricht, sollen nach Art. 233. wenn sie sich bestechen lassen oder in böser Absicht ein ungerechtes Urtheil sprechen, mit Gefängniß belegt werden. Diese beyden Fälle möchten zweckmäßiger unter die Vorschriften vom Betruge zu subsumiren seyn.

Siebentes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

Dieses Capitel enthält aus dem Strafgesetzbuche

1) das Cap. 1. Tit. 1. B. 2. die Verbrechen wider das Leben,

2) das Cap. 2. das. von Beschädigung und Mißhandlung der Person,

3) aus dem Capitel von Beeinträchtigung durch Be-

trug, die Verbrechen und Vergehen des Betrugs am Familienstande und am bürgerlichen Stande, dann Betrugs am guten Namen,

4) aus dem Capitel von dem Verbrechen und Vergehen der Untreue diejenige an der ehelichen Treue.

Da diejenigen Verbrechen, welche den Familienstand, den bürgerlichen Stand, den Ehestand und den guten Namen betreffen, wirklich lauter solche Verbrechen sind, welche gegen die Person gerichtet werden, so ist es sehr zweckmäßig, sie in dem Capitel von den Verbrechen und Vergehen wider die Person abzuhandeln. Der Entwurf hat übrigens die Verbrechen in diesem Capitel nach der Verschiedenheit, ob der Angriff auf das Leben, die Freyheit, die Ehre, die Sittlichkeit oder auf den Stand im bürgerlichen Leben gerichtet sey, sehr zweckmäßig abgetheilt. Was nun

I. die Verbrechen wider das Leben

betrifft, so sind

A) in Betreff des Verbrechens der Tödtung

a) die Art. 144. und 145. wegen der Bestimmungen, wenn der Tod nicht durch die Verletzung erfolgte, und über den desfallsigen Beweiß, mit Recht weggelassen, da erstere schon durch die allgemeine Bestimmung über Vollendung der Verbrechen unnöthig werden, und letztere hieher gar nicht gehören.

b) Art. 147. wegen qualificirten Mords mußte wegbleiben, weil der Entwurf keine geschärfte Todesstrafe kennt, und nur in dieser Hinsicht die Eintheilung des Verbrechens des Mords in einfachen und qualificirten von Einfluße ist.

c) Art. 150. wegen gemeingefährlicher Vergiftung hat der Entwurf in das Capitel von Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit aufgenommen, möchte aber hier einzuschalten seyn, wenn jene neue Eintheilung des Entwurfs wegfällt.

d) Die Art. 153. bis 156. wegen Todschlags oder Verletzung in Raufhändeln, sind unter die Bestimmungen wegen Körperverletzungen aufgenommen, welches darin seinen natürlichen Grund findet, weil Raufhändel in ihrer Allgemeinheit zu den Verbrechen der Körperverletzung gehören. Die Veränderungen, welche sich in den einzelnen Artikeln finden, sind folgende:

1) In der Definition des Verbrechens der Tödtung ist das ganz überflüßige Wort „irgend" ausgelassen. (Art. 142. Strafgesetzbuchs Art. 284. d. Entw.)

2) Eben so sind in der Bestimmung, welche Beschädigungen für tödlich zu halten (Art. 143. §. 1.) die Worte „im rechtlichen Sinne" und „im gegenwärtigen Falle" als völlig überflüßig weggelassen. (Art. 235.) Auch giebt dieser Artikel durch die Wortstellung und die Veränderung des Worts „Entseelten" in das für ein Strafgesetzbuch richtigern „Getödteten" wiederholten Beweis, wie aufmerksam der Verfasser des Entwurfs in der Wortfassung war.

3) Gleiches ist der Fall bey der Definition des Mords, indem diese von der Strafbestimmung getrennt, und die nicht angemessenen Worte „Todschläger" und „Entleibung" vermieden sind.

4) Die Art. 148. und 149. wegen des Giftmords, sind zweckmäßig in einen Artikel (Art. 237) vereinigt.

Es ist aber nicht, wie im Gesetzbuche gesagt, daß wenn z. B. einem andern Gift beygebracht, und dieser daran gestorben ist, derselbe als Urheber des Giftmordes zu betrachten, und die Einrede der mangelnden Absicht zu tödten in diesem Falle nicht statt finde, denn ersteres ergibt sich schon aus dem allgemeinen Grundsatze des Art. 43., und letzteres ist eigentlich nur eine unrichtige Fassung, da vielmehr gesagt werden mußte, daß wenn auch die Absicht zu tödten nicht, sondern nur diejenige zu schaden, vorhanden war, die Todesstrafe dennoch eintreten müsse. So hat es der Entwurf auch gefaßt, indem er die Strafe nach der Absicht zu tödten oder zu schaden, nur in dem Falle, wenn der Vergiftete nicht an den Folgen der Vergiftung gestorben ist, modificirte. Der Entwurf hat auch die Worte: „Gift in lebensgefährlicher Quantität" richtig in die Worte: „Gift, welches den Tod zur Wirkung haben kann", geändert. Es hat der Entwurf zugleich folgende neue Zusätze:

a) Er redet nicht allein von Gift, sondern auch von andern Substanzen, welche den Tod zur Folge haben können. Dieses ist sehr richtig, da es auch lebensgefährliche Substanzen gibt, die nicht wirkliches Gift sind.

b) Die Todesstrafe soll auch dann eintreten, wenn der Vergiftete einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit erlitten hat. Dieses ist etwas zu allgemein, denn wenn nun dieser Nachtheil an sich sehr gering war, so scheint die Todesstrafe wohl zu hart zu seyn. Bey geringern Nachtheile sollte nur Zuchthausstrafe eintreten.

c) Bey der Absicht zu schaden, bestimmt der Entwurf Zuchthausstrafe, wenn der Tod nicht erfolgt. Es

scheint hienach daß diese Strafe statt fände, auch wenn gar kein Erfolg eingetreten. Hier möchte eine genauere Bestimmung erforderlich seyn.

5) Bey dem Verbrechen des Todschlags (Art. 151.) hat

a) der Entwurf (Art. 238.), statt daß das Gesetzbuch von einer lebensgefährlichen Absicht und von dem Falle, wenn der Tod erfolgt, spricht, die Absicht der Tödtung für nothwendig erklärt, und dadurch nicht allein den Begriff der Tödtung richtiger gegeben, sondern auch bewirkt, daß bey dem Begriffe der Körperverletzung (Art. 250.) die Worte des Gesetzbuchs Art. 178. „ohne Absicht zu tödten", wegbleiben konnten.

b) Der Ausdruck „Hitze des Zorns" ist nach demjenigen, was schon die Anmerkungen sagen, in die Worte „in aufwallender Leidenschaft" umgewandelt. Auch ist

c) der Todschlag nicht mehr „einfacher" genannt, da es keine zwey Arten des Todschlags gibt. Endlich ist

d) dem Richter eine Minderung der Strafe innerhalb der Gattung bey mildernden Umständen gestattet, was nach den oben angeführten Grundsätzen zu tadeln seyn möchte.

e) Der Entwurf hat (Art. 239. 240.) wie das Gesetzbuch (Art. 152.) eine mildere Bestrafung bey Reizung des Todschlägers durch Beleidigungen des Getödteten, hiebey aber unterschieden, ob es nur im Allgemeinen unerlaubte Beleidigungen oder Mißhandlungen, Beschädigung, Verwundung oder Gewaltthätigkeiten waren. Daß schwerere Beleidigungen die Strafe mehr mindern müssen als geringere, ergibt sich von selbst, allein es scheinet eben deshalb jene Bestimmung nicht genug, da

wenn jede Mißhandlung, Beschädigung, Verwundung oder Gewalt, sie seyen schwer oder leicht, den schweren Beleidigungen gleichgesetzt wird, dieses offenbar unrichtig ist. Auch ist hier von Beschädigung und Gewaltthätigkeit im Allgemeinen die Rede, und es möchte daher scheinen, daß sie, wenn auch nur an Sachen, nicht an der Person verübt, mildernd eintreten, was doch wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers seyn kann. Es möchte daher nur zwischen geringern und schwerern Beleidigungen, Beschimpfungen, oder Beschädigungen des Getödteten zu unterscheiden seyn, wodurch zugleich die Häufung der gleich bedeutenden Worte umgangen würde.

f) Das Gesetzbuch kennt außer dem gegebenen Reitze zum Zorne nur die Trunkenheit als einen Grund, von der ordentlichen Strafe herabzugehen. Der Entwurf hat richtiger von jedem Zustande, in welchem der Verbrecher seiner Vernunst nicht mächtig war, gesprochen.

g) Der Entwurf befiehlt auf die Strafe des Gefängnißes herabzugehen, wenn beyde Milderungsgründe zusammentreffen. Das scheint unrichtig, theils weil bey einem so schweren Verbrechen, wenn es mit Absicht, obgleich in aufwallender Leidenschaft begangen ist, die Gefängnißstrafe schon an sich unzuläßig seyn dürfte, und sich Fälle denken lassen, wo diese Bestimmung die Strafe mit dem Verbrechen außer alles Verhältniß setzen.

Die Bestimmungen in Betreff des Kindermords, die im Gesetzbuche 14 Artikel umfassen, sind im Entwurf in 4 Artikeln gegeben. Dieses rührt daher, weil folgende Bestimmungen ganz weggeblieben sind:

1) Diejenigen des Art. 160. bis 165. von der Strafe

bey dem unvollständigen Begriffe des Kindermords, indem hierüber nur zwey Fälle im Art. 243. vorgetragen sind. Die Praxis hat ergeben, daß die Bestimmungen des Art. 160. bis 165. nicht alle Fälle erschöpfen, und zu manchen Verwickelungen Anlaß geben; allein sie hat manche dieser Bestimmungen auch als richtig erprobt. Man frägt sich daher mit Recht, warum nicht lieber jene Bestimmungen nach der bisherigen Erfahrung berichtigt sind, statt alles wieder der richterlichen Willkühr zu überlassen? Freylich hat die Sache ihre besondere Schwierigkeiten, allein sie ist doch nicht unmöglich.

2) Die Bestimmungen der Art. 166. und 167. wegen verheimlichter Schwangerschaft sind ausgelassen, weil sie nur eine Fahrläßigkeit enthalten. conf. Art. 288—290. Thl. 2. d. Entw.

3) Eben so sind Art. 169. und 170. wegen der Einrede mit der Niederkunft übereilt zu seyn, und wegen Verbergung des Kindes, ausgelassen. Ersteres wäre beyzubehalten gewesen; letzteres mußte als fahrläßige Handlung wegbleiben.

4) Art. 158. der die Kettenstrafe bestimmt, wenn die Kindsmörderin öffentliche Hure war, oder schon, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft bestraft worden, und für den wiederholten Kindermord die Todesstrafe eintreten läßt, ist weggelassen, weil die gedachten Umstände die Aenderung der Strafgattung offenbar nicht begründen können.

5) Die Aenderungen, welche sich übrigens bey diesen Gesetzen finden, sind folgende:

a) Aus der Definition (Art. 157. des Gesetzbuchs

und Art. 241. des Entw.) ist das Wort „lebensfähig“ mit Recht weggelassen, da es auf die Handlung der Verbrecherin ganz ohne Einfluß ist, ob das Kind lebensfähig war, oder nicht, sobald sie es nur tödtete.

b) Eben daselbst ist, statt, wie das Gesetzbuch thut, sofort von der Strafe zu sprechen, die Gattung des Verbrechens richtig ausgedrückt.

c) Daß ein Kind nur während eines Zeitraums von 24 Stunden (nicht drey Tagen, wie das Gesetzbuch sagt) für ein neugebornes anzusehen und nach diesem Zeitraume die Gesetze über die Tödtung in Anwendung kommen (Art. 242.), ist zweckmäßig.

d) Diejenigen zwey Fälle, wovon Art. 243. des Entwurfs hinsichtlich des unvollständigen Thatbestandes spricht, sind, wenn die Verbrecherin der mörderischen Absicht nicht geständig oder überwiesen ist, und

α) wenn nicht zur Gewißheit gebracht worden, daß das Kind eines natürlichen Todes gestorben, oder

β) wenn der Tod durch Unterlassung derjenigen Handlungen, welche vor, während, oder nach der Geburt zur Erhaltung des Lebens nothwendig sind, herbeigeführt ist. Der erste Fall ist derjenige des Art. 163. des Strafgesetzbuchs, und hiebey findet sich nichts zu erinnern. Der zweyte Fall scheint aber um so bedenklicher, da hienach z. B. die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur bey dem Läugnen der Mutter immer nur Arbeitshausstrafe zur Folge haben könnte, was doch, besage des Grundsatzes aus Art. 42. und 71. nur dann eintreten dürfte, wenn sie die Nothwendigkeit der Unterbindung nicht kannte.

Uebrigens wird das Verhältniß des Reats zur Strafe gewiß verletzt, wann dem Richter gestattet ist, bey mildernden Umständen auf Gefängnißstrafe herabzugehen.

e) Der Art. 168. des Gesetzbuchs ist im Art. 244. des Entwurfs wesentlich verbessert, wenn statt der Worte „durch absichtliche Veranstaltung" gesagt ist „wenn sie zu der Entbindung den Beystand einer andern Person haben konnte".

C) Rücksichtlich des Verbrechens der Tödtung des Kindes in der Geburt ist durch den Beysatz „ehelichen und unehelichen" Kinde, der Mißdeutung der Practiker vorgebeugt.

D) Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht ist in den Art. 246. und 247. ganz so wie in den Art. 172. und 173. des Gesetzbuchs behandelt, nur daß bey diesem durch andre Personen bewirkten Verbrechen auch der Fall mit aufgenommen ist, wenn es ohne den Willen der Mutter begangen wird.

E) Das Verbrechen der Aussetzung betreffend, so ist der Art. 176. in Betreff der Aussetzung, sobald die Rettung mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte, weggelassen. Man sieht keinen Grund dieser Weglassung, da doch in der Aussetzung selbst immer ein Verbrechen liegt, und der Reat größer ist, wenn die Gefahr nicht wahrscheinlich — als wenn sie gar nicht zu befürchten war. Die Veränderungen bey diesen Strafbestimmungen sind:

1) daß der Art. 248. sich der richtigern Worte „von sich entfernen" bedient, statt „von sich thun" wie Art. 274. des Gesetzbuchs sagt,

2) daß Art. 249. statt der in den Art. 175. und 177. enthaltenen Worte „auf solche Art, an einem solchen Orte oder unter solchen Umständen" nur sagt „unter solchen Umständen" da in diesem Ausdrucke auch Art und Ort begriffen sind,

3) daß im Entwurfe Art. 249. n. 2. wenn für das Leben des Ausgesetzten durchaus keine Gefahr vorhanden war, die Aussetzung dennoch bestraft, sobal sie in der Absicht geschah, das Vermögen des Ausgesetzten zu unterschlagen oder seinen Familienstand zu unterdrücken. Es scheint, daß letztere Bestimmung wegen des Art. 281., wo sie ebenfalls enthalten ist, unnütz ist, und daß die Aussetzung mit der Absicht der Unterschlagung, wann die Unterschlagung nicht vollbracht wurde, nach Art. 91. n. 3. zu bestrafen seyn möchte.

4) Der Entwurf hat in dem Falle, wann Gefahr für das Leben nicht zu befürchten war, demohngeachtet aber Beschädigung an der Gesundheit oder Tod erfolgte, und die ad 3 bemerkte Absicht vorhanden war, bestimmt, daß auf 10 Jahre Arbeitshaus erkannt werden soll. Hier ist also eine fixirte Strafe ohne allen Spielraum bestimmt, was doch offenbar unrichtig ist, da nicht eine gleiche Strafe eintreten kann, wenn jemand einen leichten Nachtheil an seiner Gesundheit leidet, als wenn derselbe getödtet wird.

5) Bey wahrscheinlicher Lebensgefahr ist im Entwurfe richtig gesagt, daß die Aussetzung als versuchte oder vollbrachte Tödtung zu bestrafen, da in jenem Falle die Handlung selbst, auf die Absicht zu tödten, zurückschließen läßt.

II. Das Verbrechen der Körperverletzung betreffend,

so ist von den hierüber sprechenden Art. 178. bis 185., dann 367. und 368. des Gesetzbuchs nur der Art. 183., der von Beschädigung durch Gift spricht, nicht aufgenommen, da derselbe schon in dem allgemeinen Begriffe der Körperverletzung enthalten ist. Ausserdem sind die Körperverletzungen, welche durch Mißbrauch des Züchtigungs-Rechts entstehen, Art. 204. und 205. hier ausgelassen und in das Policeystrafgesetzbuch Art. 328. aufgenommen. In Betreff der einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

1) daß die Definition aus Art. 178. im Art. 250. wesentlich verbessert ist, indem statt der negativen Bestimmung „wer ohne Absicht zu tödten" (welche eben deshalb durch die Worte „jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze" — die fehlerhaft sind, weil sich der böse Vorsatz bey jedem Verbrechen von selbst versteht — erläutert werden mußten), die Definition dahin erfolgt ist: „wer blos in der Absicht einen andern an seinem Körper zu beschädigen". Es würde hier das Wörtchen „blos" aber ebenfalls wegbleiben können.

2) Im Art. 251. ist zweckmäßig bestimmt, daß die gesetzlichen Dispositionen über die Tödlichkeit der Wunden auch hier zur Anwendung kommen.

3) Der Art. 252. des Entwurfs enthält sehr zweckmäßig alle die Artikel des Strafgesetzbuchs über die Körperverletzung aus vorbedachtem Entschlusse, Art. 179—183. 367. und 368., und hat die Worte: „hinterlistiger Weise" ausgelassen, weil diese Bestimmung schon in den Worten

„mit vorbedachtem Entschlusse“ liegt, und also hier so wenig als bey der Definition des Mords erforderlich war. Es fragt sich aber hier, ob nicht wie bey dem Morde die Bestimmung so gefaßt werden sollte:

„wer eine von ihm verursachte körperliche Mißhand-
„lung mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberle-
„gung ausgeführt hat.

4) Bey dem höchsten Grade der Körperverletzung ist außer den im Art. 181. des Gesetzbuchs aufgeführten Nachtheilen an der Gesundheit auch des Verlusts des Gehörs so wie des Lebens gedacht, wovon die Richtigkeit von selbst einleuchtet. Die Practiker haben übrigens oft Zweifel gehabt, ob die Ausdrücke „Gebrauch der Arme, Hände oder Füße“, beyde Arme, Hände oder Füße bedeuten. Dieses scheint bejaht werden zu müssen, da bey dem mindern Grade der Körperverletzung von dem Gebrauche „eines“ der Glieder die Rede ist, und es sollte daher wohl beygesetzt werden „Gebrauch der beyden Arme u. s. w.

5) Der zweyte und erste Grad der Körperverletzung, wie das Gesetzbuch ihn in den Art. 179. und 180. aufgeführt hat, ist in dem Entwurfe in einer Bestimmung zusammengezogen, weil der Entwurf auch hier die Gradation der Strafen nicht kennt, sondern allgemein Arbeitshausstrafe ausspricht. Der Entwurf ist aber hier bedeutend schärfer als das Gesetzbuch, denn nach diesem kann, sobald nur eine monatliche Krankheit bewirkt wird, auch auf einjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden, nach dem Entwurfe ist die geringste Strafe zwey Jahr,

da dieses nach Art. 9. der geringste Grad des Arbeitshauses ist. Die Praxis hat schon oft die einjährige Strafe zu hoch gefunden, und hier möchte also für die Körperverletzung, worauf eine bloße 4wöchige Krankheit folgt, wobey das Urtheil der Aerzte oft so schwankend oder trügerisch ist — eine geringere Strafe zu bestimmen seyn. Der Entwurf hat übrigens die Worte „zwar nicht völlig oder nicht auf immer zu seinen Berufsarbeiten untauglich geworden" ausgelassen, da sie wegen der hierüber beym höhern Grade erfolgten Bestimmung überflüssig sind.

6) Das Gesetzbuch hatte in Art. 185. von Vergewaltigungen oder Verletzungen im Rausche, in einem Raufhandel oder sonst in der Hitze des Zorns gesprochen, der Entwurf spricht besser von Körperverletzungen in aufwallender Leidenschaft oder bey unvorbereiteten Raufhändeln. Uebrigens möchten die Worte des Entwurfs „ohne vorbedachten Entschluß — beschlossen" als pleonastisch in die Worte „ohne Vorbedacht beschlossen" umzuändern seyn.

7) Statt daß das Strafgesetzbuch Art. 185. bey nicht prämeditirten Körperverletzungen die Strafe auf den niedrigsten Grad oder bis zur Hälfte herabgesetzt wissen will, so hat der Entwurf die Strafgattung verändert. Dieses möchte wohl vorzüglicher seyn, da hiedurch der Richter mehr Spielraum gewinnt.

8) Die Bestimmung, daß bey nicht prämeditirten Körperverletzungen gegen Anstifter oder solche Personen, die schon zweymal Strafe deshalb erlitten, nach den Gesetzen

über prämeditirte Körperverletzungen verfahren werden könne, ist neu, aber offenbar zweckmäßig.

9) Der durch schwere Beleidigungen erfolgte Reitz zur That, oder die unvollkommne Zurechnung sollen nach Art. 254. hier wie bey dem Todschlage die Strafe mildern. Diese Bestimmung ist neu. Wir beziehen uns hierüber auf dasjenige, was wir ad Art. 240. gesagt haben.

10) Hier sind in den Art. 255. die Bestimmungen Art. 153. bis 156 des Strafgesetzbuchs über Zurechnung bey erfolgter Tödtung in Raufhändeln aufgenommen, jedoch damit zugleich die Bestimmungen über Zurechnung, wenn nur Körperverletzungen hiebey erfolgten, zweckmäßig verknüpft. Sie sind wesentlich verbessert, denn

a) ist, statt daß das Strafgesetzbuch sagt „wenn die Wunden einzeln tödtlich sind, so sind alle Urheber derselben als Todschläger zu bestrafen" gesetzt: daß jeder, der eine tödtliche Wunde zufügt, oder eine Mißhandlung verübt, die als Ursache der Verletzung anzusehen ist, als deren Urheber zu bestrafen sey. Diese Abänderung war nothwendig, da nur bey der Absicht zu tödten, die Strafe des Todschlags eintreten kann. Hiedurch ist auch die Bestimmung des Gesetzbuchs, daß die Urheber nicht tödtlicher Wunden nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen seyen, überflüßig gemacht.

b) Das Gesetzbuch sagt, daß wann nicht gewiß sey, wer die tödtlichen oder nicht tödtlichen Wunden zugefügt habe, alle nach den Gesetzen wider Körperverletzung zu bestrafen, und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz zu entlassen seyen. Der Entwurf sagt, daß

wenn nicht gewiß sey, wer die Wunden zugefügt habe, alle die an den Verletzten Hand angelegt, als Urheber der Tödtung oder Verletzung zu bestrafen, wenn sie nicht das Gegentheil beweisen können. Daß diese Bestimmung gerechter ist als die obige, erhellt aus dem allgemeinen Grundsatz über den Vorsatz und den Erfolg der Handlung Art. 43. des Entwurfs.

c) Der Entwurf bestimmt eben dieses, wann die Wunden durch ihr Zusammentreffen den eingetretnen Erfolg hervorgebracht. Das Gesetzbuch, welches von diesem Falle nur so weit spricht, als die Wunden durch das Zusammentreffen tödtlich werden, spricht eine bestimmte Strafe aus (Art. 155.) und erscheint also auch hier unvollständiger. Der Entwurf fügt hier noch bey, daß die minder strafbaren Theilnehmer in diesem Falle nach Art. 254. bestraft werden können. Uns scheint hierin eine fast zu große Latitüde für die richterliche Willkühr zu liegen.

11) die Körperverletzungen an Blutsverwandten Art. 184. des Strafgesetzbuchs sind in Art. 256. des Entwurfs behandelt. Mit Recht hat der Entwurf die Strafschärfung nicht auf die vorbedachten Mißhandlungen beschränkt, da sich hiezu kein Grund denken läßt. Das Wort „Aeltern" ist als in „Blutsverwandter" schon begriffen, ausgelassen, und die Schärfung nicht blos auf den äußern Zusatz beschränkt. Daß der Richter auf keinen geringern als den mittlern Strafgrad erkennen könne, ist als zu sehr beschränkend für das richterliche arbitrium weggelassen.

III. Die Verletzungen an der Freyheit.

Unter dieser Rubrik sind die im Gesetzbuch Art. 192. seq. aufgenommenen Verbrechen wider die persönliche Freyheit gestellt, jedoch ist das, nach dem Gesetzbuche hierunter begriffene, Verbrechen der Entführung hier weggelassen und unter die Verbrechen wider die Sittlichkeit gesetzt, wohin es auch mit mehrerm Rechte gehört. Die Veränderungen sind folgende:

1) bey dem Verbrechen des Menschenraubs Art. 197. des Gesetzbuchs ist

a) in der Definition Art. 257.

α) weggelassen, daß derselbe „wider den Willen eines Menschen geschehen seyn müsse" weil diese Bestimmung schon in den Worten „ohne Recht" liegt, und sie bey denjenigen, die in der rechtmäßigen Gewalt andrer sind, nicht paßt.

β) die Worte „um denselben außer den Staatsgränzen mit sich hinwegzuführen oder hinwegführen zu lassen" sind sehr zweckmäßig in die Worte „daß derselbe dem Schutze des Staats, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird" verändert, weil auf die Staatsgränzen nichts ankömmt, sondern das Verbrechen darinn beruht, daß der Geraubte dem Schutze des Staats oder derjenigen, die ihn unmittelbar zu schützen haben, entzogen wird.

b) Die Strafe des höchsten Grades des Menschenraubes Art. 190. ist nach Art. 258. statt unbestimmtes Zuchthaus Kettenstrafe und mit Recht, da das Verbrechen fast als ein Todeswürdiges erscheint.

c) In den zweyten Grad dieses Verbrechens ist auch der Raub eines Kindes unter 12 Jahren von Vaganten, Bettlern, Gauklern u. d. gl. aufgenommen, weil dadurch die ganze bürgerliche Existenz eines unmündigen Kindes bedrohet ist.

d) Bey dem dritten Grade ist ausgelassen, daß sich die Gradation der Strafe nach der Absicht, Gefahr oder Nachtheil richten solle, weil sich dieses von selbst versteht.

e) Die Bestimmung des Art. 200. ist in Art. 259. dahin verändert,

α) daß die Alternative „wenn die Person noch nicht ausgekundschaftet sey", weggelassen ist, weil nicht dieses, sondern nur die Wiedererlangung der Freyheit des Geraubten von Einfluß seyn kann; was selbst nach dem Gesetzbuche die Meynung war, wie die Worte „so lange beydes nicht geschehen ist" zeigen.

β) Es ist des Begnadigungsrechts nicht gedacht, da der Entwurf es nicht mehr kennt.

2) Das Verbrechen des widerrechtlichen Gefangenhaltens betreffend, so ist hiebey verändert:

a) in der Definition sind die Worte „in seiner Gewalt festhält", weggelassen, da sie offenbar überflüßig sind. (Art. 192.) (Art. 260.)

b) Der niedrigste Grad des Verbrechens war nach dem Gesetzbuche Art. 193., wenn das Gefangenhalten 24 Stunden dauerte, und Vergehen, wenn es nicht 24 Stunden erreichte, Art. 371. Der Entwurf Art. 261. betrachtet das Gefangenhalten nur dann als Verbrechen oder Vergehen, wenn es 3 Tage dauerte und sonst kein erschwe-

render Umstand vorliegt. Letzteres scheint zweckmäßiger, da die bloße Detention nur erst durch eine längere Zeit den schweren Character eines Verbrechens oder Vergehens erhalten kann.

c) Das Gesetzbuch bestimmt, daß sobald das Gefangenhalten 24 Stunden überschreitet, die für dieses Verbrechen bestimmte einjährige Strafe um das Doppelte der Zeit des Gefangenhaltens verlängert werden soll. Diese Bestimmung mußte in den meisten Fällen in kleinliche Berechnungen ausarten, und darum hat der Entwurf die Strafe, je nachdem das Gefangenhalten 1 Monat dauerte oder nicht, auf Gefängniß oder Arbeitshaus bestimmt.

d) Das Gesetzbuch hat, wenn der Beleidigte durch Ort oder Art der Gefangenhaltung oder sonst Mißhandlungen erlitten, eine Schärfung der Strafe angeordnet, Art. 194., der Entwurf dagegen Art. 261. diese Erschwerung als einen höhern Verbrechensgrad bezeichnet, was sich dadurch rechtfertigt, weil diese Umstände ihrer Natur nach das Verbrechen weit mehr erschweren, als die Dauer der Gefangenhaltung selbst.

e) Die Schärfung der Strafe wegen persönlicher Verhältniße hat der Entwurf nicht blos auf Eltern beschränkt, sondern richtig von allen Blutsverwandten in aufsteigender Linie gesprochen (Art. 195. Art. 262.)

f) Die in Art. 196. bestimmte policeyliche Bestrafung ist consequent in das Policeystrafgesetzbuch (Art. 307.) verwiesen.

IV. Angriff an die Sittlichkeit.

Unter diese Rubrik sind die im Gesetzbuche unter Beschädigung und Mißhandlung an der Person aufgenommnen Art. 186—191., dann 201. bis 203. 206. bis 208. und 377. über Mißbrauch zur Unzucht, Entführung, dann Verführung zur Unzucht aufgenommen und besser geordnet. Es handeln nämlich die Art. 263—270. von den eigentlichen fleischlichen Verbrechen und Art. 271—273. von der Entführung. Was nun die einzelnen Bestimmungen betrifft, so

1) hat der Entwurf

a) Art. 263. unter den Begriff der Nothzucht auch die vom Gesetzbuche sogenannte unerzwungen unfreywillige Unzucht (Art. 190.) mit aufgenommen, was gewiß richtig ist, da es keinen Unterschied in der Natur des Verbrechens machen kann, ob es durch Gewalt oder List verübt worden.

b) Das Gesetzbuch hat den Begriff der Nothzucht unnütz weitläuftig gemacht, indem es erst der Unzucht mit einer Person weiblichen Geschlechts, dann der widernatürlichen Unzucht mit Mannspersonen gedenkt. Auch ist die Bestimmung nach ihrer ganzen Fassung incorrect. Der Entwurf hat dagegen sehr kurz und richtig gesagt: „wer an einer Person, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen u. s. w.“ Dadurch umfaßt er die natürliche und widernatürliche Unzucht, sie mag an Manns- oder Frauenspersonen verübt seyn.

c) Das Epitheton „gegenwärtiger“ ist bey dem

Worte Gefahr ausgelassen, weil es nicht nothwendig ist, daß die Gefahr gegenwärtig sey.

d) Uebrigens möchten die Worte „zur Befriedigung seiner Wollust mißbraucht" in die Worte „zur Unzucht mißbraucht" abzuändern seyn, da sonst das versuchte Verbrechen mit dem vollzognen verwechselt werden könnte. Es ist dieses um so nöthiger, als die Bestimmung des Gesetzbuchs, daß das Verbrechen für vollendet zu halten, wenn die körperliche Vereinigung erfolgt ist — mit Recht nicht in den Entwurf aufgenommen worden ist.

2) Bey der Bestrafung der Nothzucht ist statt der Worte: „durch die verübte Gewalt oder den Beyschlaf" (Art. 188.) richtiger gesetzt, „durch die That", weil dieser Ausdruck beydes umfaßt.

3) In Art. 265. ist des Mißbrauchs schlafender Personen zur Wollust, wovon Art. 377. des Gesetzb. spricht, nicht gedacht, weil diese Art des Mißbrauchs nicht wohl erfolgen kann.

4) Im Art. 266. ist der Mißbrauch eines Kindes unter 12 Jahren zur Unzucht mit Arbeitshause bestraft. Das Gesetzbuch hat in Art. 191. dieses nur wegen der widernatürlichen Wollust verordnet, wegen der natürlichen aber Gefängnißstrafe angedrohet, nach Art. 378. Die Bestimmung des Entwurfs ist vorzüglicher, da die Verführung von Kindern der Hauptcharacter des Verbrechens ist.

5) Im Art. 267. wegen der Verführung zur Unzucht ist diese Handlung nur dann Verbrechen, wenn die Kinder, Untergebne u. s. w. das funfzehnte Jahr noch

nicht zurückgelegt haben, und außer diesem Falle Policeyübertretung (Art. 310.) Diese Abänderung ist richtig, da die Mündigkeit einen bedeutenden Unterschied bey dieser Handlung macht. Auch ist der Religionslehrer und Lehrmeister gedacht, welche das Gesetzbuch Art. 106. und 207. vergessen hatte. Dagegen sind Geschwister ausgelassen, da bey ihnen das Verhältniß nicht eintrifft, was diese Handlung zum Verbrechen macht, und dieselbe also nur Blutschande ist.

6) Unzüchtige Handlungen, deren das Gesetzbuch als Vergehen nicht gedachte, wovon aber schon die Anmerkungen Thl. 2. p. 61. als Versuch der Nothzucht sprechen, sind bey Wiederholung als ein besondres Vergehen im Art. 268. mit Recht benannt.

7) Das Gesetzbuch hatte im Art. 206. und 207. die Blutschande mit der Verführung zur Unzucht als ein und dasselbe Verbrechen behandelt. Der Entwurf hat sie im Art. 269. sehr richtig als besondres Verbrechen aufgestellt.

8) Bey Bestrafung der Kuppeley hatte das Gesetzbuch Art. 208. gesagt, daß sie wie die eigne Wollustbefriedigung zu bestrafen sey, wenn die Unzucht vollzogen sey. Der Entwurf sagt Art. 270. besser „gleich den Thätern" wodurch auch der Beysatz, der nur Mißdeutung veranlaßte, unnütz wird.

9) In Betreff der Entführung sind

a) bey dem Begriff dieses Verbrechens statt der Worte „durch Unzucht zu entehren" die richtigeren „zur Unzucht zu mißbrauchen" gebraucht, da es der

Absicht einer Entehrung gar nicht bedarf. (Art. 271.) (Art. 201. 202.)

b) Bey der Strafe des ersten Grades sind statt der Worte „wenn der Beyschlaf mit der Entführten vollzogen worden" die Worte gebraucht „seine Absicht in Ansehung der Ehe oder Unzucht erreicht hat" (Art. 272.) (Art. 203.) was richtiger ist, da der Begriff des Verbrechens auf die Ehe oder Unzucht geht.

c) Ebendaselbst beym zweyten Grade sind die Worte des Gesetzbuchs „je nach dem Grade der List, Gewalt oder Mißhandlungen, oder Beschaffenheit der Person" weggelassen, weil der Richter die individuellen Umstände selbst berücksichtigen muß. Auch ist dem Richter gestattet auf Gefängniß herabzugehen, was bey den vielfachen mildernden Rücksichten, welche hinsichtlich dieses Verbrechens eintreten können, zweckmäßig ist.

d) Endlich hat der Entwurf Art. 273. noch beygefügt, daß bey vollzogner Ehe die Bestrafung nur auf Klage oder Denunciation der berechtigten Personen erfolgen könne. Dieses ist den Grundsätzen, welche hinsichtlich des Betrugs bey der Ehe schon vom Gesetzbuche Art. 373. aufgestellt sind, ganz gemäß.

V. Angriff auf die Ehre.

Der Entwurf hat die im Gesetzbuche unter dem Betruge Art. 284—288. 393. und 394. aufgeführten Verbrechen der falschen Denunciation und der Verläumdung hier unter den Verbrechen wider die Rechte der Person

aufgeführt, wogegen er das in dem Gesetzbuche ebenfalls unter dem Verbrechen der Verläumdung aufgeführte falsche Zeugniß in Criminalsachen und die Fälschung von Urkunden in denenselben Art. 289—294. und 394. (letztern Artikel soviel die Zeugen betrifft) unter die Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben behandelt hat.

Wir wiederholen, was wir oben schon gesagt haben, daß alle diese Verbrechen, da sie lediglich durch die der Calumnie zum Grunde liegende Fälschung erst Verbrechen werden, auch in dem Capitel über Betrug und Fälschung hätten gelassen werden sollen. Daß es nicht geschehen, hat, wie sich nach obiger Bemerkung zeigt, die Folge, daß sehr nahe verwandte Materien auseinandergerissen werden.

Was die einzelnen Bestimmungen betrifft, so

1) sind in dem Begriffe des Verbrechens der falschen Denunciation die Worte „um über einen Unschuldigen Untersuchung und Strafe zu bringen" in die Worte „um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen" verwandelt, da nur die Strafe der Zweck ist. Auch ist statt des Worts „fälschlich" das Wort „wissentlich" gesetzt, da das wissentliche Vorbringen unwahrer Verdachtsgründe das fälschliche einschließt. (Art. 274. 288.)

2) Das Gesetzbuch bestimmt die Höhe der Strafen nach der Höhe der Strafe des denuncìirten Verbrechens, der Entwurf überläßt hier alles der richterlichen Willkühr, was nach den obigen allgemeinen Bemerkungen unrichtig ist. Für Denunciation einer Disciplinar- oder

andern Uebertretung hat das Gesetzbuch keine Strafe bestimmt, der Entwurf dieses aber richtig mitaufgenommen. (Art. 275. Art. 288.)

3) In Art. 276. über den Begriff der Verläumdung ist statt des im Gesetzbuch (Art. 284. 286.) gebrauchten Wort „Insinuation" das passendere „Verbreitung" genommen, und auch hier das Wort „fälschlich" weggelassen.

4) Der Entwurf hat in dem Art. 277. fixirt, welche Beschuldigung in Gemäßheit des Gesetzes für falsch zu halten, und dieses ist sehr zweckmäßig, um den Zweifeln der Praktiker in dieser Hinsicht zu begegnen.

5) Das Gesetzbuch Art. 286. erkannte die Verleumdung in zwey Fällen für ein Verbrechen, wenn nämlich dieselbe den Vorwurf eines Verbrechens enthält, oder sie in einer öffentlich verbreiteten Schrift erfolgte, zu welcher sich der Urheber nicht genannt hat. Die letzte Alternative hat der Entwurf Art. 279. nicht aufgenommen, weil die Art der Verbreitung der Calumnie sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit nie vom Vergehen zum Verbrechen steigern kann.

6) Bey Bestimmung des Widerrufs hat der Entwurf Art. 280. bey dem Worte „Unwahrheit" das Epitheton „erwiesen" weggelassen, weil wo eine Calumnie vorliegt, die Unwahrheit nicht noch besonders erwiesen zu werden braucht.

VI. Verletzung der Familien-Rechte.

Hieher sind die Bestimmungen des Gesetzbuchs

1) wegen Betrug am Familienstande Art. 282. und 391. aus dem Capitel vom Betruge,

2) in Betreff der Vergehen die Ehe betreffend Art. 372—374. aus dem Capitel von den Vergehen an der Person,

3) in Betreff der ehelichen Untreue Art. 297. 401. bis 403. aus dem Capitel von der Untreue aufgenommen. Gewiß war es ein Mangel des Gesetzbuchs, diese so nahe verwandte Materien getrennt zu haben, und da sie sich ihrem eigenthümlichen Character nach lediglich auf Verletzung bestimmter persönlicher Verhältnisse beziehen, so müssen sie auch sämmtlich unter den Vergehen wider die Person aufgeführt werden. Was nun die einzelnen Bestimmungen betrifft, so:

1) ist die Bestimmung des Art. 373. im Art. 284. mit dem Zusatze, welchen schon die Anmerkungen zum Gesetzbuche enthalten, daß die Ehe erst für nichtig erklärt werden müsse, aufgenommen.

2) Die Strafe ist Arbeitshaus, da das Gesetzbuch nur Gefängniß hatte. Diese Erhöhung ist der Gefährlichkeit des Verbrechens für Moralität und Familienwohl angemessen.

3) Bey der Ehe durch Zwang ist zweckmäßig auch

desjenigen durch den Vormund gedacht, (Art. 372. Art. 285.)

4) Die im Art. 297. offenbar resp. überflüßigen und unrichtigen Worte „mit einer andern Person“, und „zweyte“ sind im Art. 286. resp. ausgelassen und verbessert. — Die Schärfung der Strafe durch äußern Zusatz, wenn beyde Theile verheyrathet waren, ist richtig in quantitative Schärfung umgewandelt.

5) Nach Art. 287. wird die ledige Person die mit einer verheyratheten eine Ehe eingeht, wie der verheyrathete, der es mit einer ledigen Person thut, bestraft. Dieses ist der Gleichheit des Falls angemessen, und daher die mindre Strafe des Art. 374. mit Recht abolirt.

6) Das Wort „verschärft“ im Art. 402. ist in Art. 288. richtig in „erhöhet“ verwandelt. In demselben Artikel ist für den Wiederholungsfall Erhöhung der Strafe statt der im Art. 403. angedroheten Verdoppelung ausgesprochen. Diese Disposition wird wohl ganz wegbleiben können, da, die Handlung mag nun Zusammenfluß oder Rückfall seyn, (conf. Anmerk. Thl. 1. p. 252.) die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung entscheiden.

VII. Verletzung des bürgerlichen Standes

begreift den Art. 392. des Strafgesetzbuchs in dem Art. 289. und ist das Wort „Betrug“ in „rechtswidrige

Handlung" verändert, da dieses Verbrechen auch auf andre Art als durch Betrug geschehen kann. Das incorrecte "diesem zum Nachtheile" ist in die Worte „zu dessen Nachtheile" umgeändert.

Achtes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums.

Dieses Capitel enthält

1) das Verbrechen des Diebstahls,

2) das Verbrechen der Unterschlagung,

3) das Verbrechen des Betrugs,

4) die Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken,

5) die Beschädigung des Eigenthums,

6) die Verletzung des Jagdrechts,

7) die Verletzung des öffentlichen Eigenthums.

Es ist zweckmäßig, daß alle diese Angriffe auf das Eigenthum, welche in dem Gesetzbuche in mehrere Capitel zerstreut sind, in ein und dasselbe Capitel zusammen gestellt worden. Was nun

I. das Verbrechen des Diebstahls

betrifft, so sind hieher die Art. 209. 210. 229. 235. des Strafgesetzbuchs und die Art. IV. VI. VII. XI.

und XII. der Verordnung vom 25. May 1816 aufgenommen. Es ist nun

1) bey der Definition Art. 290. statt der in Art. 209. gebrauchten Worte „der ist ein Dieb" gesagt „der ist des Diebstahls schuldig" was offenbar besser ist, da die Handlung zu definiren war.

2) Bey Bestimmung darüber, wann der Diebstahl vollendet sey, ist die Bemerkung, daß es keinen Unterschied mache, ob der Dieb die Sache behalten oder veräußern wolle, oder den beabsichtigten Gewinn erhalten habe, weggelassen, da sie wegen des allgemeinen Begriffs über Vollendung (Art. 45.) offenbar unnütz ist. (Art. 291. Art. 210.)

3) Die Bestimmung des Art. 292. n. 1., daß der Dieb, der schon zweymal die Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses erlitten hat, wegen jedes Diebstahls mit Zuchthaus bestraft werden soll, ist neu. Möchte sie aber nicht zu hart seyn, wenn der neue Diebstahl nur ein policeylicher oder ein Vergehen geringerer Art ist? conf. Anmerk. ad Art. 92. n. 6. lit. d.

4) Eben so ist ist es neue Bestimmung, daß der Diebstahl mit Zuchthaus zu bestrafen sey, wenn eine Bande mehrere Diebstähle begangen und dieselben einzeln mit Arbeitshaus zu bestrafen sind. Diese Disposition rechtfertigt sich schon daraus, weil nach den Grundsätzen vom Zusammenflusse die in diesem Falle zu erkennende Strafe der Zuchthausstrafe schon nahe kommt

und eine Bande, welche solche Diebstähle begeht, als höchst gefährlich erscheint. (Art. 291. n. 3.)

5) Die thätliche Mißhandlung der Personen, die den Dieb an der Vollbringung oder an Wegbringung des Gestohlnen hindern wollen, war nach dem Gesetzbuche Raub. Da sich dieses mit der Definition des Raubes nicht vereinigen ließ, der Verbrecher aber sehr gefährlich erschien, so hat der Entwurf den Diebstahl in diesem Falle mit Zuchthaus bestraft. (Art. 292. n. 2.)

6) In den Artikeln 293 — 298. handelt der Entwurf von den ausgezeichneten Diebstählen, ohne sie jedoch so zu nennen, was ganz zweckmäßig scheint, und hat

a) dieselben in dem Art. 293. aufgezählt. Hier sind, wie in dem Art. VI. der Verordnung vom 25. May 1816. die Diebstähle an Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet, aus einem dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendet sind, so wie die Diebstähle durch Einsteigen, Einbruch, durch Sperrwerkzeuge, falsche Schlüßel, einer Bande, und wenn sich der Dieb mit Waffen versehen hatte, aufgenommen. Bey dem letztern Diebstahle ist die Bestimmung: „um sich allenfalls zur Wehre zu setzen" weggelassen, weil dieses zu vermuthen ist, wenn jemand mit Waffen zum Diebstahle ausgieng. Hier offenbart sich nur die Schwierigkeit, ob Werkzeuge die zum Einbruch mitgenommen sind, und den Character als Waffen haben, den Diebstahl auch zu einem Diebstahle, wozu sich der Dieb mit

Waffen versehen hat, qualificiren? Von den im Art. VI. weiter aufgeführten ausgezeichneten Diebstählen ist nur derjenige nicht aufgenommen, der, wie es heißt „auf andre unerlaubte Art“ begangen ist. Dagegen sind noch für ausgezeichnete Diebstähle erklärt:

α) der Diebstahl durch Abschneidung oder Erbrechung der Coffres oder Kisten der Reisenden, Fuhrleute, Boten oder der Post auf öffentlichen Straßen,

β) das Diebstahls-Vergehen nach zweymaliger Bestrafung desselben.

Ersterer Zusatz rechtfertigt sich durch die Sorge für die Sicherheit der Landstrassen, nur möchte beyzusetzen seyn: „während der Reise oder während des Transports“ da nur in diesem Falle der Reisende, Fuhrmann oder Bote verhindert ist, den Diebstahl durch anderweite Vorkehrungen abzuwenden. — Daß das Diebstahls-Vergehen nach zweymaliger Bestrafung zum Verbrechen wird, möchte oft zu hart scheinen, jedoch

b) bestimmt der Entwurf wie Art. VII. d. V. vom 25. März 1816. im Art. 293. noch, daß die Gerichte, außer wenn der Dieb Waffen hatte oder der Diebstahl von einer Bande begangen wurde, bey minderer Gefährlichkeit der Handlung, geringerem Schaden und andern mildernden Umständen auf Gefängnißstrafe herabgehen können. Dadurch ist die Härte der obigen Verfügung ad a β, für die meisten Fälle gehoben, jedoch wie schon gerügt ist, alles der Willkühr des Richters überlassen.

c) Die Art. 294—298. setzen die Begriffe über bewohnte Gebäude, Einbruch, Einsteigen und falsche Schlüssel fest. Hiebey ist nur zu bemerken:

α) daß nicht abzusehen ist, warum zu äußern Einbruch jede gewaltsame Eröffnung eines geschlossenen Eingangs genügt, dagegen beym innern Einbruch die große Gewalt des Aufsprengens und Aufbrechens erfordert wird,

β) daß das Wort „Eingang" Zweifel veranlassen möchte, wenn z. B. ein verschloßnes Fenster gewaltsam geöffnet ist, und man hiedurch die Thür auf gewöhnliche Art öffnen konnte und durch diese einging,

γ) daß es anomalisch scheint, wenn die rechten Schlüssel unter den falschen, wegen der Art, wie man sie erhalten, begriffen seyn sollen. Die Bestimmung wegen der rechten Schlüssel gehört daher wohl unter den Begriff Art. 293. n. 3. wann ein ausgezeichneter Diebstahl vorhanden sey.

7) Der gemeine Diebstahl als Verbrechen oder Vergehen, ist in Art. 299. nach der Summe von 5 fl. bezeichnet, und nur der Diebstahl an Gräbern davon ausgenommen, der ohne Rücksicht auf die Summe immer Vergehen ist. Diese Bestimmung rechtfertigt sich durch die Rücksicht auf die Heiligkeit des Orts und auf die Gefahr für die Gesundheit durch Oeffnung der Gräber. Bey dem gemeinen Diebstahle ist den Gerichten erlaubt, nach Erwägung aller Umstände auf Gefängniß zu erkennen. Diese Befugniß in eine andre Strafgattung über-

zugeben, enthält die Einräumung einer Willkühr, die nicht zu billigen ist, denn hiemit ist das Horazische — — — — — — — — — — Adsit Regula, peccatis quae poenas irroget aequas ganz und gar aufgehoben. Das kommt aber d her, weil der Entwurf keinen Unterschied der Diebstahls-Verbrechen und Vergehen nach der Summe kennt. Da er den Unterschied der Uebertretung und des Vergehens nach der Summe fixirt hat, so läßt sich nicht wohl einsehen, warum er nicht auch die Gränzen des Vergehens und Verbrechens nach der Summe absteckte. Bey den Verbrechen gegen das Eigenthum ist der Schaden, welchen der Verbrecher zufügen wollte, unstreitig eine der ersten Rücksichten und sie muß daher den vorzüglichsten Anhaltspunct zur Bestimmung der Strafen bilden. Dieses erkennt der Entwurf selbst an, indem er den untreuen Beamten nach Größe der veruntreuten Summe mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bestraft wissen will (Art. 344. 345.) Wie willkührlich werden die Gerichte werden, wenn es ihnen an allem gesetzlichen Maaßstab gebricht. Es ist auch der Unterschied, welchen das Gesetzbuch in dieser Hinsicht zwischen Verbrechen und Vergehen machte, in der Praxis nie lästig gewesen. Glaubt man, daß nach dem jetzigen Preise der Dinge der Betrag von 25 fl. zu gering sey, um Arbeitshausstrafe zu erkennen, so erhöhe man die Summe, verwerfe aber nicht den ganzen in der Natur der Sache gegründeten Unterschied. Das österreichische Gesetzbuch hat die Größe des Schadens bey der Bestrafung ebenfalls be-

rücksichtigt §. 153. 159. 163. 164. 179. 182. Uebrigens sind auch die in Art. II. der V. v. 25. März 1816. aufgezählten erschwerenden Umstände 1. 2. 5. 6. bis 10. nicht aufgeführt, wodurch es geschehen wird, daß manche Gerichte dieselben für erschwerend halten werden, andre nicht. Da sie wirklich als erschwerend erscheinen, so würde deren allerdings zu gedenken seyn.

8) Der Entwurf ermächtigt den Richter in Art. 300. zur Stellung des Schuldigen unter Policeyaufsicht, was zur Sicherheit der Staatsbürger gereicht.

9) Im Art. 301. hat der Entwurf die Diebstähle unter Ehegatten u. s. w. unbedingt als solche erklärt, die weder als Verbrechen noch Vergehen strafbar seyen. Es scheint gefährlich, daß die ausgezeichneten Diebstähle hievon nicht ausgenommen sind. Uebrigens sind hier auch die Diebstähle von Wittwern und Wittwen an dem Nachlasse ihres Ehegatten und zwischen Verschwägerten desselben Grads aufgenommen. Diese Ausdehnung läßt sich nicht billigen, weil hier das Verhältniß wie bey lebenden Ehegatten, dann bey Eltern und Kindern u. s. w. nicht vorliegt. Besser wäre hier wohl die Erlöschung der Strafbarkeit durch Entsagung festzusetzen. — Schließlich wäre hier auf Art. 335. zu verweisen, da nach demselben diese Diebstähle auf Antrag der Damnificaten zu bestrafen sind.

10) Der Art. 302. enthält die vielbestrittne thätige Reue beym Diebstahl, welche in dem hier ausgesproch-

nen Umfange zuerst in der Verordnung vom 25. März 1816. Art. XI. erschien. Die Bestimmung des Entwurfs ist übrigens weit richtiger als diejenige jener Verordnung. Nach den bisherigen Erfahrungen ist übrigens die thätige Reue mehr als ein Mittel für geübte Diebe, sich vor der Strafe zu schützen, als eine büßende Handlung reuiger Verbrecher erschienen. Dem ausgezeichneten Diebe sollte der Ersatz wohl auf keine Weise zu Gute kommen, da er nicht wie der einfache Dieb durch die Gelegenheit zum Diebstahl hingerissen seyn kann, und seine angebliche Reue daher durchaus nichts für sich hat.

II. Das Verbrechen der Unterschlagung betreffend, so

1) sind hier nur die Art. 229. 230. und 382. des Gesetzbuchs aufgenommen, die Art. 231. und 232. aber ausgelassen, da insbesondre der Unterschlagung durch öffentliche Boten, Fuhrleute u. s. w. schon im Art. 226. gedacht ist.

2) Die Definition im Art. 303. des Entwurfs ist präciser wie diejenige des Art. 229.

3) Die Bestimmung des Art. 304. darüber, wann dieses Verbrechen für vollendet zu halten, ist ebenfalls genauer, da hier mehrere offenbar überflüßige Wörter ausgelassen sind, welche Art. 230. des Gesetzbuchs enthält.

4) Die Strafe ist nach Art. 306 die des Diebstahls, wobey aber auch der nach einer bestimmten Summe abgestufte Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen fehlt.

5) Hieher ist in Art. 305. der Art. 212. des Gesetzbuchs wegen Finden einer Sache aufgenommen, weil das Behalten einer solchen Sache, (nachdem aus dem Begriff der Unterschlagung die Bestimmung, daß das Unterschlagene „anvertrauet seyn müsse" richtig weggelassen worden) eine wirkliche Unterschlagung ist. Bey dem Begriffe dieses Verbrechens ist mit Recht weggelassen, daß die Sache „verloren" seyn müsse, daß das Verschweigen geschehen sey, um sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, und daß wenn der Finder die Anzeige nicht macht, das Verbrechen begangen sey. Dieses sind wirkliche Verbesserungen, da die Strafbarkeit nicht dadurch bedingt werden kann, ob der Damnificat die Sache wirklich verloren habe, die rechtswidrige Absicht aus dem Schweigen nach der Aufforderung hervorgeht, und dem Finder nicht zugemuthet werden kann, daß er auf seine Kosten Anzeige mache.

III. Das Verbrechen des Betrugs.

Von dem Capitel des Gesetzbuchs über Betrug sind nur die Art. 256. 263. n. VI. 264. 265. II. und IV. 276. 277. und 387. beybehalten. Alle übrigen Artikel sind theils ausgelassen, theils in andre Capitel aufgenommen, nämlich:

1) ganz weggeblieben sind

a) Art. 257. der die Bestimmung enthält, wann bloße Vorenthaltung der Wahrheit Betrug sey, weil diese Bestimmungen entweder in dem Begriffe des Betrugs liegen, und dann überflüßig sind, oder nicht, und dann als unrichtig erscheinen,

b) Art. 259. und 260. über den Betrug in Verträgen, weil der Betrug bey Verträgen eben so strafbar seyn muß, wie jeder andre,

c) Art. 263. n. I. wegen Betrugs an einer gemeinnützigen und frommen Anstalt, weil dieses nur als Erschwerungsgrund bey der Bestrafung wirken kann,

d) Art. 203. V. wegen des Bruchs einer mit einem Eide bestätigten Verbindlichkeit, weil hier die gesetzlichen Bestimmungen vom Meineide eintreten müssen,

e) Art. 263. II. wegen Betrugs des Gesindes, weil auch dieses nur als Erschwerungsgrund erscheint,

f) eben dieses ist bey dem wegen falschen Spielern und falschen Collecten ausgelassenen Art. 265. III. der Fall.

g) Art. 268. enthielt nur eine Verweisung auf andere Artikel.

2) In andere Capitel sind verwiesen:

a) die Art. 261. und 262. wegen des Wuchers zu den Uebertretungen Art. 338. Ob aber der verkleidete Wucher bey seiner Gefährlichkeit nicht resp. als

Verbrechen oder Vergehen bestraft werden sollte, scheint sehr problematisch.

b) Der Betrug der Vormünder u. s. w. Art. 263. III. findet sich Art. 231—233. zugleich mit der Untreue oder Unterschlagung behandelt.

c) Art. 263. IV. und 265. I. wegen falschen Maaßes und Gewichts und Verkauf schädlicher Nahrungsmittel u. s. w. findet sich im Entwurfe Art. 224.

d) Art. 266. und 267. wegen Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden im Art. 210. bis 213.

e) Art. 269—272. wegen des Meineids in dem Art. 216—219.

f) Art. 273—275., 278. und 279. wegen betrüglichen Schuldenmachens und Banquerots dritten Grads, dann 276. und 277. wegen Banquerots ersten und zweiten Grads, soweit sie einen Kaufmann betreffen, in den Art. 227 — 230.

g) Art. 280—283. wegen Betrugs am persönlichen Zustande in den Art. 281—289.

h) Art. 284—294. wegen Verläumdung in den Art. 220. 221., dann 274 — 280.

Es ist schon bey der obigen Durchgehung dieser Artikel darüber geredet, ob die Transposition dieser Verbrechen in das Capitel von dem Verbrechen wider öffentliche Treu und Glauben, wo sie sämmtlich enthalten sind, Beyfall verdiene.

Was nun die in diesem Capitel noch beybehaltenen Bestimmungen über das Verbrechen des Betrugs betrifft, so

1) ist der Betrug nach dem Art. 308. des Entwurfs nur dann vollendet, wenn er einen Erfolg hatte, was nach dem Strafgesetzbuche bey dem qualificirten Betruge dritten Grades nicht der Fall war, wovon aber im Entwurfe nur zwey Arten aufgenommen sind. In dem von dem Entwurfe angegebenen Begriffe sind übrigens die offenbar überflüßigen Worte „vorsätzlich" und „darstellt" ausgelassen, so wie auch der Benutzung eines fremden Betrugs mit kürzern Worten gedacht ist.

2) Der Art. 309. enthält nun die Bestimmung, wann der Betrug mit Arbeitshaus zu bestrafen sey, (ausgezeichneter Betrug aus Art. 264. 265. II. und IV. 263. VI.) Hierunter hat der Entwurf nicht blos den Zusammenfluß aus Art. 263. IV. des Gesetzbuchs, sondern auch den Rückfall begriffen, indem er nach zwey Vergehensstrafen das Betrugs-Vergehen mit Arbeitshaus bestraft wissen will. Warum aber ist hier das Princip beym Diebstahle, daß zweymalige Arbeitshausstrafe Zuchthaus zur Folge habe, nicht eingehalten? Das Verbrechen des Betrugs ist seiner Natur nach gewiß nicht leichter als wie dasjenige des Diebstahls. Uebrigens finden hier dieselben Bemerkungen wie beym Diebstahl (I. 3. oben) statt.

5) Art. 310. unterstellt die übrigen Betrügereyen

über 5 fl. der Strafe des Diebstahls wie Art. 258. und 387. des Strafgesetzbuchs. Nur fehlt auch hier der Unterschied des Verbrechens und Vergehens nach der Summe, worüber die obige Erinnerung zum Art. 299. eintritt.

4) Art. 311. umfaßt die Art. 276. und 277. vom betrügerischen Banqueroute ersten und zweyten Grads, wenn der Banquerouteur kein Kaufmann oder Fabricant ist, denn für diesen letzten Fall hat der Entwurf dieses Verbrechen unter diejenigen gegen öffentliche Treu und Glauben gestellt. Es ist schon oben ad Art. 227. bemerkt, daß letzteres sich nicht wohl rechtfertigen lasse. Uebrigens hat der Entwurf die Worte „ohne für sich einen Vortheil zu suchen" mit Recht ausgelassen, da Betrug vorhanden ist, wenn auch kein eigner Vortheil, sondern nur der Schaden eines andern beabsichtigt wurde.

IV. Im Art. 313. wegen der Verletzung des Eigenthums an Geisteswerken

ist mit Recht weggelassen, was in den bürgerlichen und Policey-Gesetze vorkommen werde, wovon Art. 397. des Gesetzbuchs spricht, da solche Bestimmungen überflüßig sind, und nur zu Mißverständnißen Anlaß geben.

V. Beschädigung des Eigenthums.

Unter diese Rubrik sind die Art. 383. bis 385., dann 435. und. 436. jedoch nur soviel die vorsätzlichen

Verbrechen betrifft), aufgenommen, weshalb alles was diese Gesetze von der Beschädigung aus Muthwillen enthalten, wegbleiben mußte, und in die Art. 345. seq. verwiesen ist. Es hat aber der Entwurf auch nicht alle vorsätzliche Beschädigungen für Verbrechen oder Vergehen erklärt, sondern nur gewisse speciell aufgeführte Arten. Es sind mehrere Arten aufgeführt, welche das Strafgesetzbuch enthält, dagegen andre ausgelassen. In Betreff letzterer glauben wir, daß Meilenzeiger, Alleen, Ehrendenkmäler, Statuen, eben sowohl hieher gehörten, als die aufgezählten. — Uebrigens ist auch hier die Bestimmung, wann die Handlung Verbrechen oder Vergehen sey, d. h. wann Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe eintritt, lediglich der Willkühr des Richters überlassen.

VI. Verletzung des Jagdrechts.

Die Art. 315. bis 319. enthalten hierüber ganz neue Bestimmungen, die der Natur dieses Verbrechens ganz angemessen sind.

VII. Verletzung des öffentlichen Eigenthums.

Der Art. 320. enthält die Bestimmungen des Art. 350. des Gesetzbuchs, so wie des Art. 434., und findet sich dabey nichts zu erinnern.

Neuntes Capitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

Der Entwurf hat in dieses Capitel nicht allein die Art. 351. seq. und Art. 437. seq. sondern auch den Art. 340. wegen der von öffentlichen Beamten begangenen Fälschung und die Art. 296. und. 400. wegen Untreue der Rechtsanwälde aufgenommen, weil dieselben offenbar zu den Verbrechen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes gehören.

Von den Bestimmungen des Gesetzbuchs über die Verbrechen der Staats- und öffentlichen Diener sind nun folgende im Entwurfe ausgelassen:

a) Art. 352. I. und 437. wegen der gemeinen Verbrechen derselben, weil die im Gesetzbuche bestimmte Schärfung der ordentlichen Strafe den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht gemäß ist, indem den Staatsbeamten und öffentlichen Diener wegen dieses Verhältnißes schon die Dienst-Entsetzung und Entlassung in den geeigneten Fällen trifft.

b) Art. 443. bis 445. dann Art. 448. sind, da sie denjenigen betreffen, der sich des Verbrechens der Bestechung an Staatsdienern schuldig machte, schon in die Art. 167—171. aufgenommen.

c) Art. 447. wegen Anzeige der Bestechung durch die Vorgesetzten ist ausgelassen, da er schon in der allgemeinen Bestimmung des Art. 356. des Entwurfs enthalten ist.

Was nun die einzelnen Veränderungen betrifft, welche sich in dem Entwurfe finden, so

1) ist in Art. 321. der Begriff der Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen festgesetzt, was im Gesetzbuche vermißt wurde, da darin nur davon die Rede ist, wenn die Pflichtverletzung Dienstentsetzung u. s. w. zur Folge hat.

2) Art. 322. hat, nachdem Art. 321. von unmittelbaren und mittelbaren Staats- und öffentlichen Dienern geredet hatte, festgesetzt, wer diesen gleich zu achten sey, und dadurch sind die Art. 366. und 459. des Strafgesetzbuchs wesentlich ergänzt.

3) Das Verbrechen wider die Subordination ist in Art. 323. wie im Gesetzbuch Art. 354. und 440. bestraft. Nur blieb hier die Schärfung gemäß der obigen Bemerkung ad a weg, und statt der Degradation kann auf Geldstrafe erkannt werden, was bey mindern Graden des Vergehens zweckmäßig ist. Für die Wiederholung dieses Vergehens ist Dienstentlassung vorgeschrieben, d. h. doch wohl nur beym Rückfalle?

4) Bey Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist der Begriff derselben kürzer und besser gefaßt als im Art. 441. und 442. Die Strafen sind hier bedeutend erhöhet, da

das Gesetzbuch die Dienstesentlassung für dieses Vergehen nicht kannte. Diese würde, wie wir glauben, auch nur dann an ihrem Platze seyn, wenn das Vergehen in der Absicht erfolgte, um sich einen Vortheil oder einem andern Schaden zu bringen; denn der Umstand allein, daß einem andern ein Schaden zugefügt worden, kann, wenn er nicht beabsichtigt wurde, die schwere Strafe unmöglich begründen.

5) In Betreff der Bestechung gibt der Entwurf

a) Art. 325. den Begriff dahin, daß die Handlung oder Unterlassung zum amtlichen Wirkungskreise des Bestochenen gehören müsse, und dieses ist unstreitig richtiger, als was das Gesetzbuch in Art. 355. sagt, daß nämlich die Handlung den Gesetzen des Staats, den Rechten andrer, oder den unbezweifelten Amtspflichten widersprechen müsse, denn theils ist diese Bestimmung nur für das Verbrechen — nicht für das Vergehen der Bestechung anwendbar, theils kann Verbrechen und Vergehen der Bestechung nur dann existiren, wenn die Belohnung in Beziehung auf die Amtspflicht gegeben war.

b) Art. 328. hat das Verbrechen der Bestechung nur nach dem beabsichtigten Nachtheile für den Staat oder einen Privaten bestimmt, und also ist hiedurch wieder die unrichtige Bestimmung des Art. 355. vermieden.

6) Fälschungen in Amtshandlungen, die Art. 340. Strafgesetzbuchs nur unvollständig berührt, hat Art. 329. des Entwurfs genau bestimmt.

7) In Betreff des Mißbrauchs der Amtsgewalt ist

a) im Art. 330. der richtige Ausdruck „Privaten“ für „Unterthanen“ (Art. 357. Gesetzb.) genommen, da diese Handlung gegen Personen, die keine Unterthanen sind, eben so strafbar ist.

b) die Strafe ist erhöhet, da nach dem Gesetzbuche (Art. 449.) Disciplinarstrafe eintritt, wann kein Schaden entstanden ist. Dieses ist aber offenbar eine zu geringe Strafe, wenn der Beamte aus Privatabsichten handelt.

c) der Beysatz des Art. 449. in Betreff dessen der aus mißverstandnen Amtseifer handelt, ist sehr richtig weggelassen, da in diesem Falle von keinem bösen Vorsatze die Rede ist.

d) der Entwurf hat in den Art. 331. bis 333. drey Bestimmungen wegen Sportel u. s. w. Bedrückungen, Verantwortlichkeit für die Amtsgehülfen und wegen betheiligter Richter, die dieses Verhältniß verschweigen, beygefügt, die überall sehr zweckmäßig erscheinen.

e) Art. 335. hat der Verordnung des Gesetzbuchs Art. 360. wegen Vollzug einer Strafe wider ein Urtheil auch den Fall beygesellt, wenn es ohne rechtskräftiges Urtheil geschehen, weil letzteres, sobald der böse Vorsatz vorhanden ist, ersterm ganz gleich ist. Dagegen hat der Artikel die Bestimmung wegen eines durch Fälschung erlangten Straferkenntnisses hier weggelassen, weil dieses ein höheres, schon in der Disposition des Art. 329 enthaltnes Verbrechen ist.

f) In dem Art. 450. des Gesetzbuchs hat der Entwurf Art. 336. abermal das bessere Wort „Privaten" für „Unterthanen" substituirt und die Strafe auf Dienstentlassung oder im mindern Grade Degradation oder Geldstrafe festgesetzt. Das Gesetzbuch bestimmt Dienstentlassung und Gefängniß. Es scheint als wenn dieses richtiger wäre, da das Verbrechen an sich zu gefährlich ist, um dem Richter die Befugniß zu geben, auf Degradation oder Geldbuße zu erkennen.

g) Der Art. 337. umfaßt die Vorschriften des Art. 451. des Gesetzbuchs, wobey nur zu bemerken ist, daß die Zeit des ersten Verhörs auf 24 Stunden bestimmt, und die Bestimmung, daß die Verzögerungen ohne dringende und unüberwindliche Hinderniße oder ungebührlich geschehen seyn müssen, dahin verbessert ist, daß sich der Richter durch den Beweis einer gegründeten Ursache rechtfertigen muß.

h) In dem Art. 338. fehlen die in Art. 453. enthaltenen Worte „oder bey erlaubten Ungehorsamsstrafen die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten unterlassen", weil dieses schon in dem Worte „mißhandeln" liegt. Der Artikel hat übrigens dem Worte: „Inquirenten" das bessere Wort: „Beamten substituirt, der Zeugen gedacht, und bey der durch Mißhandlung erfolgten Erpressung eines Geständnißes eines Unschuldigen oder falschen Aussage die Strafe auf Arbeitshaus festgesetzt. Diese Strafe ist der Schwere des Verbrechens angemessen, und es war auch richtig, daß der

Beysatz des Gesetzbuchs „daß der Unschuldige gestraft seyn müsse, weggefallen ist, da das Verbrechen durch das Geständniß oder die falsche Aussage selbst vollendet ist.

i) Der Art. 458. des Gesetzbuchs spricht nur von der Nicht-Untersuchung der Verbrechen, der Entwurf dehnt es richtig auf Vergehen und Uebertretungen aus, und hat das überflüßige Wort „widerrechtlich" ausgelassen.

8) Das Verbrechen der Erpressung im Amte Art. 358. und 365. des Gesetzbuchs ist in den Art. 341. und 342. behandelt und hiebey

a) ist bey der Zueignung von öffentlichen Geldern die Bestimmung „durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt" in die Worte: „durch Geltendmachung seines Amts" abgeändert, weil es eines eigentlichen Mißbrauchs des Amts hiebey nicht, sondern nur der Autorität des Amts bedarf.

b) Der Strafe ist Gefängniß hinzugekommen, wenn der Verbrecher keinen Ersatz leisten kann. Ob dieses richtig sey, möchte problematisch scheinen, da die Handlung selbst, nicht der bloße Schade, Strafe bewirken kann, und jene durch die Dienstentsetzung gestraft wird.

c) Der Art. 342. spricht von Kassen, die nicht der Verwaltung sondern der Oberaufsicht des Verbrechers untergeben sind, was unstreitig besser ist als der Aus-

druck des Art. 457. des Gesetzbuchs „mittelbar untergebenen Kassen.“

9) Das Verbrechen der Untreue im Amte, im Gesetzbuche in den Art. 361—365. und 456—458. enthalten, ist in den Art. 343—349. behandelt und

a) Art. 343. enthält bey Art. 361. des Gesetzbuchs

α) den Zusatz, daß auch von der Verwaltung der öffentlichen Abgaben die Rede ist, da dieses Verbrechen vorkommen kann.

β) nicht blos der Gefälle und Abgaben, sondern der Abgaben oder Gefälle oder sonstiger Einnahmen ist gedacht, weil jene Bestimmung zu beschränkt war.

γ) auch auf das Gemeinde- oder Stiftungs-Vermögen ist das Gesetz richtig ausgedehnt.

δ) das Gesetzbuch spricht von eigenem Gewinn oder Vortheile und von rechtswidriger partheyischer Begünstigung Andrer, der Entwurf sagt richtiger „um Andre zu begünstigen oder sich einen Vortheil zu verschaffen.“

ε) das Gesetzbuch gedenkt des Schadens-Ersatzes, den der Entwurf wegläßt, weil er sich bey jedem Verbrechen von selbst verstehet.

ζ) der Entwurf läßt bey besonders mildernden Umständen die Strafe der Dienstentlassung zu, was den gleichen Bestimmungen bey ähnlichen Verbrechen gemäß ist.

b) Bey der Aufnahme des Art. 362. in den Art. 344. ist

α) hinzugesetzt, daß wenn die Ablieferung der Gelder an einen Privaten geschehen müsse, das Verbrechen ebenfalls vorhanden sey, und dieses ist richtig, da es gleichviel ist, an wen der Beamte die Gelder abzuliefern hatte.

β) das Wort „treulos" ist hinweggelassen, da dieses schon in der Handlung liegt.

γ) das Wort „Unterschlagung" ist in das richtigere „Zueignung" verändert.

δ) die Strafe soll nebst der Dienstentsetzung nach Größe der veruntreuten Summen Gefängniß oder Arbeitshaus seyn. Das Gesetzbuch verwieß hier in letztrer Hinsicht richtiger auf die Strafen für den Diebstahl, da das Verbrechen wirklich ein Diebstahl oder Unterschlagung ist.

c) Die in Art. 363. des Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen über die mit diesem Verbrechen verbundenen Fälschungen und Betrügereyen hat der Entwurf Art. 345. den in der Praxi vorgekommenen Fällen gemäß amplirt, wie dieses schon in der Armerkung Thl. 3. p. 203. geschahe. Die Freyheitsstrafe soll hier sogar Zuchthausstrafe seyn können, worüber es jedoch den Gerichten an allem gesetzlichen Anhaltspucte fehlt. Uebrigens scheint Zuchthausstrafe in den geeigneten Fällen nicht zu hoch.

d) Sehr zweckmäßig ist in Art. 347. auf die Unordnung in Rechnungs- oder Cassewesen eine Disciplinarstrafe, und im Wiederholungsfalle die Dienstentlassung gesetzt. Die strenge Befolgung dieses Gesetzes wird die so häufigen Casseverbrechen sehr mindern.

e) Die Bestimmung des Art. 456. des Gesetzbuchs ist in Art. 348. des Entwurfs mit dem Zusatze aufgenommen, daß dabey kein Betrug oder Unterschlagung begangen seyn müsse, welcher Zusatz nöthig war, um Mißverständniße in dieser Hinsicht zu vermeiden. Der von dem Gesetzbuche angeordnete dreyfache Ersatz des gezognen Gewinns ist weggelassen, da es nicht anständig war, daß sich der Staat auf Kosten des Verbrechers bereichere.

f) In Art. 349. ist der Art. 458. des Gesetzbuchs befohlene Schadensersatz, als sich von selbst verstehend, weggelassen.

10) Die Untreue der Rechtsanwälde betreffend so ist

a) in Art. 350. der Art. 296. des Strafgesetzbuchs aufgenommen, wobey auch der Fall, wenn der Advocat beyden Partheyen in derselben Sache räth, gedacht ist. Sollte dieser Fall so ganz unbedingt hieher gehören? Mittheilung solcher Einsichten, die gesetzlich offenkundig sind, begründet keine Prävarication, sagt Feuerbach §. 427. Lehrbuch des peinlichen Rechts, 7te Aufl. und also möchte ein solcher Rath eine Prävarication nicht enthalten.

b) In Art. 351. ist neben der Vorschrift des Art. 400. des Gesetzbuchs auch der Unterschlagung von Geldern u. s. w. gedacht, was nöthig war, da diese Bestimmung im Gesetzbuch ganz vergessen worden. Uebrigens ist mit Recht der Suspension der Advocatur, als einer ganz unangemessenen Strafe nicht gedacht.

11) In den Art. 352—355. handelt der Entwurf von allen Pflichtverletzungen, die nicht nach den bisher angeführten Gesetzen besondre Verbrechen bilden, und hier hat derselbe die Vorschriften des Gesetzbuchs Art. 352. II. 438. 439. fast nur wiederholt. Es ist nur

a) auch hier dem Worte „Unterthan" das Wort „Private" substituirt.

b) verlangt der Entwurf Art. 354. n. 2. im Falle aus der Pflichtverletzung kein Schaden entstanden ist, nur eine Disciplinarstrafe um auf Degradation erkennen zu können, und läßt die Dienstentlassung nur im zweyten Wiederholungsfalle zu. Hier ist also der Entwurf in der Festsetzung der Strafen bestimmter wie das Gesetzbuch, und dieses ist, wie sich von selbst verstehet, sehr zweckmäßig.

c) Der Art. 355. hat dem Art. 439. des Gesetzbuchs bey der Bestimmung

„Wer in Ausübung seines Amts Fahrläßigkeiten
„begehet

noch die Worte beygesetzt „oder Erfüllung seines Dienstes." — Uebrigens wird hier eine Fahrläßigkeit als

Vergehen bestraft; da nun Art. 41. sagt: „zu einem Verbrechen oder Vergehen wird böser Vorsatz“ erfordert, so stehen diese Artikel in einigem Widerspruche, was durch einen Beysatz zu Art. 355. vermieden werden konnte.

12) Schließlich hat Art. 356. den Art. 353. des Strafgesetzbuchs wegen der Amtsvorgesetzten aufgenommen, jedoch richtig gesagt, daß sie nach Größe ihrer Verschuldung als Urheber oder Gehülfen zu strafen seyen, da dieses den Bestimmungen des Art. 50. 51. und 57. VI. gemäß ist.

Fu

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vergleichende Kritik des Entwurfs des Strafgesetzbuches für Bayern mit dem bayerischen Strafgesetzbuch von 1813 bes. zum Gebrauch der Landstände

Nürnberg 1823

Bavar. 603 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372302-4